

YOU'LL  
NEVER  
WORK  
ALONE.



CHAMBRE DES SALARIÉS  
LUXEMBOURG

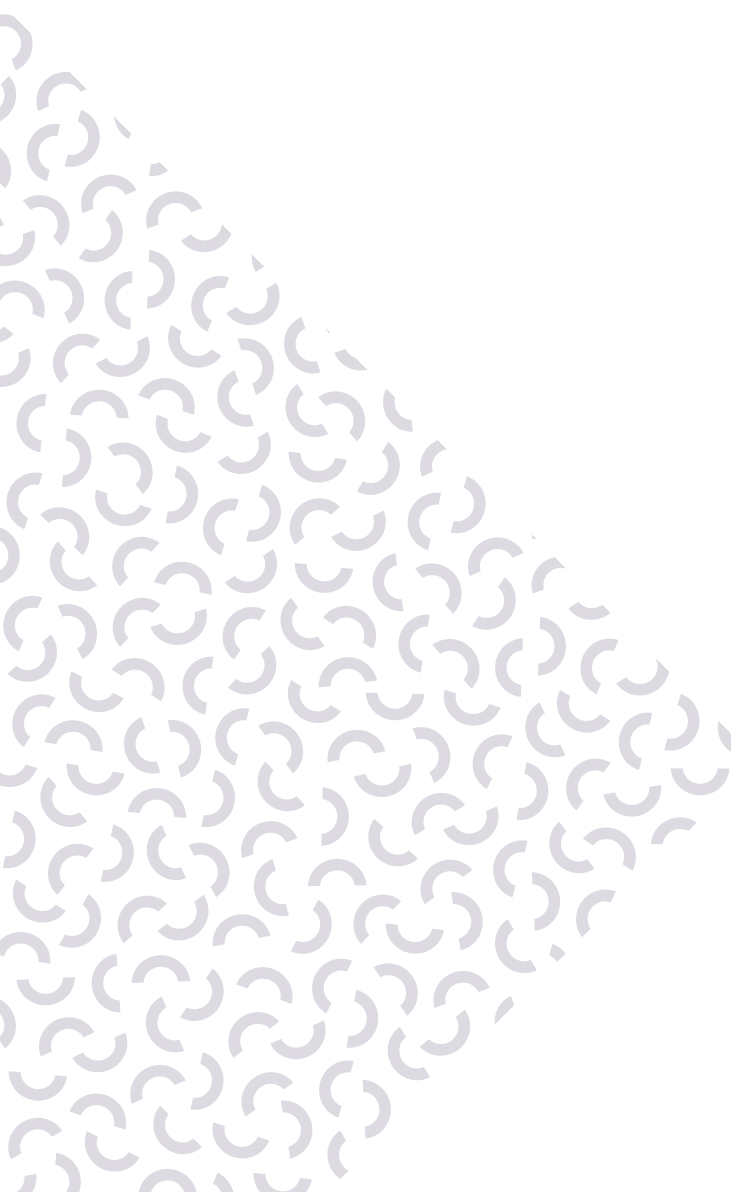


SOZIAL-  
VERSICHERUNGS-  
RECHT

# DAS ALLGEMEINE RENTENVERSICHERUNGS- SYSTEM



APRIL 2026



## IMPRESSUM

---

### HERAUSGEBER

Chambre des salariés  
18 rue Auguste Lumière  
L-1950 Luxembourg  
B.P. 1263  
L-1012 Luxembourg

T +352 27 494 200

[www.csl.lu](http://www.csl.lu)  
[csl@csl.lu](mailto:csl@csl.lu)

Nora Back, Präsidentin  
Sylvain Hoffmann, Direktor

ISBN : 978-2-919821-25-9





**Nora BACK**  
*Präsidentin der  
Arbeitnehmerkammer*

## VORWORT

Die vorliegende Veröffentlichung der Arbeitnehmerkammer Luxemburg (CSL) erläutert das allgemeine Rentenversicherungssystem im Großherzogtum, d.h. die für privatrechtliche Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen. Dabei berücksichtigt das Werk die jüngsten Gesetzesänderungen und spiegelt die Situation zum 1. Januar 2026 wider.

Obleich das luxemburgische Rentensystem im Vergleich zu anderen europäischen Ländern nach wie vor robust ist, wurden kürzlich verschiedene bedeutende Reformen, die das allgemeine Rentensystem (für privatrechtliche Arbeitnehmer) und die statutarischen Systeme (für Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes) betreffen, verabschiedet.

Das erklärte Ziel dieser Reformen bestand in der Sicherstellung der langfristigen Tragfähigkeit dieser Rentensysteme. Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden hinsichtlich ihrer Begründetheit und ihrer Auswirkungen auf die gegenwärtigen und künftigen Rentner lebhaft diskutiert. Eine eindeutige Schlussfolgerung lässt sich daraus allerdings ziehen.

Das Gesetz von 2012 hat zu einem unbestreitbaren Absinken des Rentenniveaus geführt, was insbesondere die erst kürzlich in den Arbeitsmarkt eingetretenen oder demnächst in den Arbeitsmarkt eintretenden Arbeitnehmer zu spüren bekommen werden. Die neue Reform von 2025 zwingt ihrerseits die Mehrheit der Arbeitnehmer dazu, ihre berufliche Laufbahn zu verlängern, um vorzeitig in Rente zu gehen. Diese beiden Reformen haben die Ansprüche der Versicherten im Bereich der Rentenversicherung strukturell geschwächt.

Das vorliegende Werk beschäftigt sich auch allgemeiner mit der Altersrente und beschreibt dabei insbesondere die zu erfüllenden Anspruchsvoraussetzungen. Neben der Rentenpflichtversicherung behandelt die vorliegende Broschüre auch die Bedeutung der Begriffe Weiterversicherung, Fakultativversicherung, Nachkauf von Versicherungszeiten und Zurechnungszeiten.

Beispiele für die Berechnung einer Altersrente, einer vorgezogenen Altersrente und der Kumulierung der Renten mit anderen Einkünften sollen das Verständnis der insgesamt sehr komplexen Gesetzgebung erleichtern.

Schließlich behandelt das vorliegende Werk neben der Altersrente auch die Invalidenrente und die Hinterbliebenenrente.

Die Arbeitnehmerkammer möchte den Arbeitnehmern und Rentnern mit dieser Veröffentlichung nützliche Informationen zum besseren Verständnis des luxemburgischen Rentensystems bereitstellen.

## VERWENDETE AKRONYME

<b>AAA</b>	Unfallversicherung (Association d'assurance accident)
<b>CCSS</b>	Zentralstelle der Sozialversicherungen (Centre commun de la sécurité sociale)
<b>CFL</b>	Nationale Eisenbahngesellschaft (Société nationale des chemins de fer luxembourgeois)
<b>CMSS</b>	Kontrollärztlicher Dienst der Sozialversicherung (Contrôle médical de la sécurité sociale)
<b>CNAP</b>	Nationale Rentenversicherungskasse (Caisse nationale d'assurance pension)
<b>CNS</b>	Nationale Gesundheitskasse (Caisse nationale de santé)
<b>CSL</b>	Arbeitnehmerkammer Luxemburg (Chambre des salariés du Luxembourg)
<b>EFTA</b>	Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association)
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>FNS</b>	Nationaler Solidaritätsfonds (Fonds national de solidarité)
<b>IGSS</b>	Generalinspektion der sozialen Sicherheit (Inspection générale de la sécurité sociale)
<b>REVIS</b>	Einkommen zur sozialen Eingliederung (Revenu d'inclusion sociale)
<b>RPGH</b>	Einkommen für schwerbehinderte Personen (Revenu pour personnes gravement handicapées)

Zum 1. Januar 2026 liegt der Lebenshaltungskostenindex bei 968,04 und der für die Berechnung der Renten geltende Aufwertungsfaktor bei 1,57.

Alle Beträge sind in Euro und als Bruttowert angegeben (sofern nicht anders angegeben).

Bei der Ausarbeitung dieser Veröffentlichung wurde mit größter Sorgfalt vorgegangen. Herausgeber und Verfasser haften nicht für mögliche Auslassungen oder Fehler in der vorliegenden Veröffentlichung oder für Folgen, die sich aus der Verwendung der in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen ergeben.

Die in der vorliegenden Veröffentlichung enthaltenen Informationen berühren in keinem Fall die Auslegung und Anwendung der Gesetzestexte durch die staatlichen Behörden oder die zuständigen Gerichte.

Alle Rechte auf Übersetzung, Anpassung und Vervielfältigung durch jedwedes Verfahren bleiben für alle Länder dem Herausgeber vorbehalten.

Sofern keine vorherige schriftliche Zustimmung des Herausgebers/Verfassers vorliegt, ist es untersagt, die vorliegende Broschüre ganz oder in Teilen (insbesondere per Fotokopie) zu vervielfältigen, sie in einer Datenbank zu speichern oder in jedweder Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

In dieser Veröffentlichung wird nur das männliche Generikum zum Zweck der Aufhellung des Textes verwendet. Es bezieht sich auf jede Geschlechtsidentität und umfasst somit sowohl weibliche als auch männliche Personen, Transgender-Personen sowie Personen, die sich keinem der beiden Geschlechter zugehörig fühlen, oder Personen, die sich beiden Geschlechtern zugehörig fühlen.

# INHALT

<b>I. ALLGEMEINES</b>	<b>7</b>
1. HISTORISCHER ÜBERBLICK DES ALLGEMEINEN RENTENVERSICHERUNGSSYSTEMS	9
2. DIE VERSCHIEDENEN RENTENSYSTEME IN LUXEMBURG	11
3. DIE FUNKTIONSWEISE DES ALLGEMEINEN RENTENVERSICHERUNGSSYSTEMS	12
4. DIE VERSICHERUNGSZUGEHÖRIGKEIT ZUM ALLGEMEINEN RENTENVERSICHERUNGSSYSTEM	14
5. DIE FINANZIERUNG DES ALLGEMEINEN RENTENVERSICHERUNGSSYSTEMS	15
6. DIE RENTENABZÜGE UND DIE ZUGEHÖRIGKEIT ZUR SOZIALVERSICHERUNG	16
7. DIE RÜCKERSTATTUNG VON BEITRÄGEN	17
8. DIE RECHTSBEHELFSMÖGLICHKEITEN	18

## II. DIE ALTERSRENTE 19

---

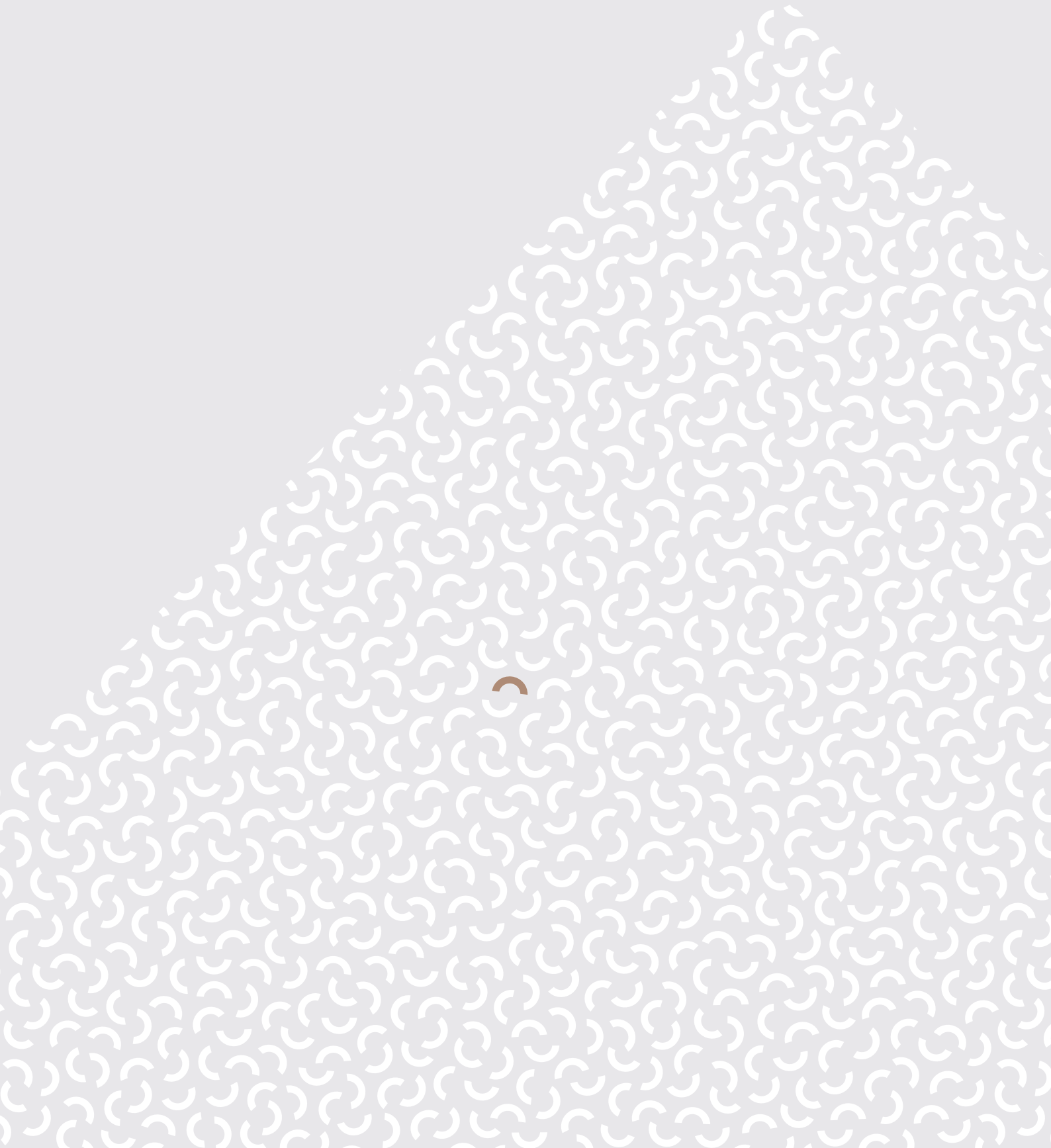
1. DIE RENTENANTRAGSTELLUNG UND IHRE AUSZAHLUNG 21
2. DIE ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN 23
3. DIE BERECHNUNG DER ALTERSRENTE 38
4. DIE KUMULIERUNG EINER (VORGEZOGENEN) ALTERSRENTE MIT ANDEREN EINKÜNFTE 50
5. DIE PROGRESSIVE RENTE 53
6. DIE ERZIEHUNGSPAUSCHALE („MAMMERENT“) 55

## III. DIE INVALIDENRENTE 57

---

1. DER RENTENANTRAG UND SEINE BEARBEITUNG 59
2. DIE ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN 60
3. DER BEGINN UND DAS ENDE DES ANSPRUCHS AUF DIE INVALIDENRENTE 61
4. DIE BERECHNUNG DER INVALIDENRENTE 62
5. DIE KUMULIERUNG EINER INVALIDENRENTE MIT ANDEREN EINKÜNFTE 68

<b>IV. DIE HINTERBLIEBENENRENTE</b>	<b>69</b>
<hr/>	
1. DER RENTENANTRAG	71
2. DIE ANSPRUCHSBERECHTIGTEN AUF EINE HINTERBLIEBENENRENTE	71
3. DIE BERECHNUNG DER HINTERBLIEBENENRENTE	73
4. DAS ENDE DER HINTERBLIEBENENRENTE	77
5. DIE KUMULIERUNG EINER HINTERBLIEBENENRENTE MIT ANDEREN EINKÜNFEN	78
<b>V. WICHTIGE FRAGEN EINFACH ERKLÄRT</b>	<b>81</b>
<hr/>	



# I. ALLGEMEINES





# 1. HISTORISCHER ÜBERBLICK DES ALLGEMEINEN RENTENVERSICHERUNGSSYSTEMS

Die Sozialversicherung wurde in Luxemburg erst zu Beginn des 20. Jahrhunderts eingeführt. Das im Großherzogtum eingerichtete Sozialversicherungssystem lehnte sich stark an das deutsche Sozialversicherungsmodell an. Zu jener Zeit war Luxemburg im Rahmen des Zollvereins mit Deutschland verbunden. Durch das Gesetz vom 6. Mai 1911 wurde ein Pflichtrentenversicherungssystem für Arbeiter und Privatangestellte eingeführt, deren Jahreseinkommen zur damaligen Zeit 3.750 Franken nicht überstieg. Der Kreis der Versicherten wurde später schrittweise auf die nachstehenden Personengruppen ausgeweitet:

- auf alle Privatangestellten im Jahr 1931;
- auf Handwerker im Jahr 1951;
- auf Landwirte im Jahr 1956;
- auf Kaufleute und Gewerbetreibende im Jahr 1960;
- auf freiberuflich tätige Intellektuelle im Jahr 1964.

Das Gesetz vom 10. April 1951 führte die Anpassung der Renten von Arbeitern und Privatangestellten an die Lebenshaltungskosten ein. Die Anpassung an die Lebenshaltungskosten ist ebenfalls bei der Schaffung der Systeme für Handwerker, Landwirte, Kaufleute und Gewerbetreibenden sowie abschließend für freiberuflich tätige Intellektuelle vorgesehen.

Die Mindestrente wurde durch das Gesetz vom 24. April 1954 eingeführt.

Das Einheitsgesetz vom 13. Mai 1964 ist eines der wichtigsten Gesetze im Bereich der beitragspflichtigen Rente<sup>1</sup>. Insbesondere führte es das Prinzip der Anpassung der Renten an die Reallöhne<sup>2</sup> ein. Substantielle Verbesserungen wurden durch das Gesetz vom 25. Oktober 1968 erreicht, das Sondersteigerungen<sup>3</sup> bei Invalidität oder vorzeitigem Tod in den beitragspflichtigen Rentensystemen einführte.

Das Gesetz vom 23. Mai 1984 führte eine verallgemeinerte Risikogemeinschaft ein, die alle vier beitragspflichtigen Systeme umfasste, und änderte das angewandte Finanzierungssystem grundlegend. Das alte Finanzierungssystem bestand aus einem Zusammenspiel von Systemen, die sowohl auf Kapitaldeckung als auch auf Umlageverfahren<sup>4</sup> basierten – Systemen, die nicht mehr gemäß ihren Definitionen angewendet wurden. Zum Zeitpunkt der Finanzierungsreform wurden mehr als 50% der Leistungen explizit durch ein reines Umlageverfahren finanziert, und der Rest der Leistungen fiel unter Kapitalisierungssysteme, für die jedoch die erforderlichen Rücklagen nicht vollständig gebildet worden waren.

Da das Gesetz die Verwaltungsstruktur der vier Rentenkassen beibehielt, wurde die Risikogemeinschaft durch Ausgleichsüberträge zwischen den vier Kassen verwirklicht. Der gemischte Charakter der Finanzierungsquellen blieb erhalten, das heißt, dass die Lasten des Systems einerseits durch Beiträge, die auf den beruflichen Einkommen der Versicherten erhoben wurden, und andererseits durch eine direkte Beteiligung der öffentlichen Träger gedeckt wurden.

Die Entwicklung der Harmonisierung und Vereinheitlichung der beitragspflichtigen Rentensysteme endete mit dem Gesetz vom 27. Juli 1987. Dieses Gesetz schuf ein einheitliches beitragspflichtiges Rentensicherungssystem für Fälle von Alter, Invalidität und Tod für Privatangestellte, indem es die vier beitragspflichtigen Rentensysteme fusionierte. Die Autonomie der Rentenkassenverwaltung bleibt erhalten, da diese weiterhin für die von ihnen erfassten sozioprofessionellen Gruppen zuständig waren. Dieses Gesetz führte eine neue Rentenberechnungsformel ein, die die vollständige Anpassung der Rente an die Entwicklung der Reallöhne vorsah und eine vorübergehende strukturelle Erhöhung der Renten um 7% vorsieht (eine Erhöhung, die sich letztendlich als dauerhaft

1 Ein beitragspflichtiges Rentensystem ist ein System, bei dem der Rentenanspruch direkt an die Beiträge gekoppelt ist, die der Versicherte oder sein Arbeitgeber während des Erwerbslebens gezahlt hat.

2 Siehe Punkt II.3.4.3. Die Angleichung der Renten

3 Siehe Punkt III.4.1. Die pauschalen Steigerungen und III.4.2. Die proportionalen Steigerungen

4 Siehe Punkt I.3.1. Der Unterschied zwischen Umlageverfahren und Kapitaldeckung

erwies). Darüber hinaus führte es zahlreiche Verbesserungen in konkret definierten Situationen durch (berufliche Invalidität für Arbeiter, Hinterbliebenenrenten, Mindestrenten, Baby-Years).

Das Gesetz vom 24. April 1991 zur Verbesserung der Renten des beitragspflichtigen Systems wandelte die vorübergehende Erhöhung der Renten um 7% in eine strukturelle Erhöhung um und fügte eine zusätzliche strukturelle Erhöhung um 4% bei den proportionalen Steigerungen<sup>5</sup> und um 10% bei den pauschalen Steigerungen<sup>6</sup> hinzu. Es senkte auch das Alter für die vorgezogene Altersrente auf 57 Jahre und verringerte die Verzögerung bei der Anpassung der Renten an die Reallöhne. Die Beitragsobergrenze wurde von 4 auf 5 Mal des sozialen Mindestlohns angehoben<sup>7</sup>.

Das Gesetz vom 28. Juni 2002 wurde nach einer von der Internationalen Arbeitsorganisation in Genf durchgeführten Studie und einer Konsultation der wichtigen Kräfte in Luxemburg, die sich um den *Rentendesch* versammelten, verabschiedet. Dieses Gesetz führte eine Erhöhung der pauschalen und proportionalen Steigerungen durch sowie eine teilweise gestaffelte Erhöhung dieser letzteren in Abhängigkeit vom Alter und der Versicherungsdauer des Versicherten durch. Die Situation der Empfänger von niedrigeren Renten wurde durch dieses Gesetz durch eine Anhebung der Mindestrenten und Verbesserungen des Gesetzes über das garantierte Mindesteinkommen verbessert. Das Gesetz führte auch eine Jahresendzulage<sup>8</sup> für Rentner ein. Abschließend wertete es die Erziehung von Kindern auf, indem es die Bestimmungen zu den Baby-Years überarbeitete und die Erziehungspauschale („Mammerent“)<sup>9</sup> für jeden Elternteil, der sich der Erziehung eines Kindes widmete, einführte, sofern seine Rente oder die seines Ehegatten keine Baby-Years enthält.

Das Gesetz vom 13. Mai 2008 zur Einführung eines Einheitsstatuts beendete die Unterscheidung zwischen sozio-professionellen Kategorien von Privatangestellten und Arbeitern im Bereich der Sozialversicherung und des Arbeitsrechts. Der Einheitsstatut führte daher zur Fusion der verschiedenen Kranken- und Rentenkassen der Arbeitnehmer des allgemeinen Regimes, was zur Gründung der Nationalen Gesundheitskasse (*CNS – Caisse nationale de santé*) und der Nationalen Rentenversicherungskasse (*CNAP – Caisse nationale d'assurance pension*) führte.

Das Gesetz vom 21. Dezember 2012 reformierte die Rentenversicherungssysteme erheblich. In der Tat führt das neue Gesetz zu einer nicht unwesentlichen Senkung des Rentenniveaus für Versicherte, die ab 2013 in den Ruhestand gehen. Diese Senkung ist hauptsächlich auf eine graduelle Reduktion der proportionalen Steigerungen bis 2052 zurückzuführen, die durch die progressive Erhöhung der pauschalen Steigerungen kaum kompensiert wird. Diese Reduktion ist mit einer voraussehbaren Dämpfung der Anpassung der Renten an die Reallöhne sowie mit einer voraussehbaren Abschaffung der Jahresendzulage verbunden. Bei einer identischen Versicherungsdauer muss sich ein Rentner im Vergleich zu 2012 mit einer um etwa 13% niedrigeren Rente begnügen, es sei denn, er akzeptiert eine Verlängerung seiner Erwerbstätigkeit.

Schließlich führte das Gesetz vom 19. Dezember 2025 mehrere substantielle Änderungen des allgemeinen Regimes durch. Obwohl es eine Erhöhung des Beitragssatzes – von 24 auf 25,5% – beschloss, legte das Gesetz den Schwerpunkt auf eine Erhöhung des effektiven Renteneintrittsalters. Die Verschärfung der Bedingungen für den vorgezogenen Eintritt in den Ruhestand ab dem 60. Lebensjahr stellt eine erhebliche Verschlechterung für die Versicherten dar. Um in die vorgezogene Rente mit Berücksichtigung von Zeiten, die nicht der Pflichtversicherung unterliegen, zu kommen, ist der Versicherte nun verpflichtet, seine Laufbahn zu verlängern. Diese erforderliche Verlängerung nimmt schrittweise zu, bis sie 8 Monate für Renteneintritte im Jahr 2030 erreicht. Die Berücksichtigung von Studienzeiten auf flexiblere Weise nach dem 18. Lebensjahr, ohne sie an ein Höchstalter zu binden, ist faktisch die einzige Verbesserung des Systems, die sich aus der Reform ergibt.

5 Siehe Punkt II.3.2. Die proportionalen Steigerungen

6 Siehe Punkt II.3.1. Die pauschalen Steigerungen

7 Siehe Punkt I.5.2. Die Beitragsbemessungsgrundlage

8 Siehe Punkt II.3.3. Die Jahresendzulage

9 Siehe Punkt II.6. Die Erziehungspauschale („Mammerent“)

## 2. DIE VERSCHIEDENEN RENTENSYSTEME IN LUXEMBURG

In Luxemburg beruht das öffentliche Rentensystem auf verschiedenen Systemen, die nach dem Statut der Versicherten unterschiedlich angewendet werden.

Das größte Rentensystem ist das allgemeine Rentenversicherungssystem, das für alle Selbstständige und privatrechtliche Arbeitnehmer gilt. Das allgemeine System wird von der Nationalen Rentenversicherungskasse (CNAP – *Caisse nationale d'assurance pension*) verwaltet und vom Sozialversicherungsgesetzbuch geregelt.

Parallel dazu gibt es statutarische Systeme, die insbesondere Beamte des Staates, der Gemeindeverwaltungen, der Luxemburgischen Zentralbank und der Nationalen Eisenbahngesellschaft (CFL) abdecken. Seit dem Gesetz vom 3. August 1998 unterscheiden diese Systeme zwischen Beamten, die ihre Funktionen vor dem 1. Januar 1999 angetreten haben, und denjenigen, die ab dem 1. Januar 1999 ihre Tätigkeit aufnehmen. Vor diesem Gesetz wurde die Rente auf der Grundlage von fünf Sechsteln des letzten erhaltenen Gehalts berechnet.

Für Beamte, die vor 1999 im Amt waren, gilt das Sonderübergangssystem, das vom geänderten Gesetz vom 25. März 2015 geregelt wird – die Berechnung basiert weiterhin auf dem letzten Gehalt, aber die Ersatzquote weicht schrittweise von den fünf Sechsteln ab, es sei denn, der Beamte verzögert seinen Renteneintritt. Für Beamte, die ab 1999 ihre Tätigkeit aufnehmen, gilt das Sondersystem, das vom Gesetz vom 3. August 1998 geregelt wird – die Rente wird, mit einigen Ausnahmen, nach denselben Grundsätzen wie im allgemeinen System berechnet, nämlich auf der Grundlage der gesamten beruflichen Laufbahn.

**Diese Veröffentlichung ist dazu bestimmt, die Gesetzgebung und die Mechanismen zu beschreiben, die auf das allgemeine Rentenversicherungssystem anwendbar sind.**

### THEMENKASTEN I: DIE RENTENVERSICHERUNG IN 3 SÄULEN

In einer Veröffentlichung der Weltbank aus dem Jahr 1994<sup>10</sup> wurde auf die Organisation eines Rentenversicherungssystems nach einem Modell mit drei Säulen Bezug genommen, nämlich:

- Eine erste Säule, öffentlich und obligatorisch, deren einziges Ziel die Vermeidung von Armut ist;
- Eine zweite Säule, privat und obligatorisch, basierend auf Kapitalansammlung und entweder individuell oder kollektiv über das Beschäftigungsverhältnis organisiert, mit dem Ziel, eine „angemessene“ Rente über das von der ersten Säule gewährte Minimum hinaus sicherzustellen;
- Eine dritte Säule, privat und freiwillig, basierend auf Kapitalansammlung, die darauf abzielt, Versicherten, die ihre Rente ergänzen möchten, einen zusätzlichen Schutz zu bieten.

Seit dieser Veröffentlichung wird das Drei-Säulen-Konzept im politisch-ökonomischen Diskurs breit rezipiert.

Im luxemburgischen Kontext bildet die **erste Säule**, welche die öffentlichen Rentensysteme sowohl allgemeiner als auch statutarer Art umfasst, die zentrale Säule des Rentenversicherungssystems. Sie ähnelt eher einem bismarckschen System, das den Versicherten ein Ersatzeinkommen bietet, als einem Beveridge-System, dessen Ziel sich darauf beschränken würde, ein Mindesteinkommensniveau zu garantieren. Diese erste Säule wird in der vorliegenden Veröffentlichung eingehend analysiert.

Die **zweite Säule** entspricht im luxemburgischen Kontext den betrieblichen Zusatzrenten, die durch das geänderte Gesetz vom 8. Juni 1999 geregelt sind. Diese betrieblichen Zusatzrenten können vom Arbeitgeber zugunsten der Gesamtheit oder eines Teils seiner Arbeitnehmer eingerichtet werden.

Der Arbeitgeber leistet seine Beiträge entweder über Rücklagen in seiner Bilanz oder über externe private Strukturen wie Pensionsfonds oder Versicherungsverträge. Die Höhe dieser Beiträge liegt im Ermessen des Arbeitgebers im Rahmen der im Zusatzrentenreglement festgelegten Bedingungen, doch sind die hierfür entstehenden Aufwendungen im Unternehmen steuerlich nur bis zur Grenze von 20% des regulären Gehalts des Arbeitnehmers absetzbar<sup>11</sup>.

<sup>10</sup> Averting the old age crisis: policies to protect the old and promote growth. Washington DC; World Bank.

<sup>11</sup> Artikel 31 des geänderten Gesetzes vom 8. Juni 1999 über Zusatzrentensysteme

Sofern die Regeln, welche die betriebliche Zusatzrenten regeln, dies vorsehen, hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, sich an deren Finanzierung zu beteiligen – und kann seine Beiträge steuerlich bis zu einem Höchstbetrag von 1.200 Euro jährlich absetzen<sup>12</sup>.

Da der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Bildung des Kapitals verpflichtet ist, eine Abgeltungssteuer in Höhe von 20% der Beiträge zu entrichten<sup>13</sup>, ist die Auszahlung des angesparten Kapitals zum Zeitpunkt des Renteneintritts vollständig von der Einkommensteuer befreit. Das Rentenskapital unterliegt jedoch der Beitragspflicht zur Pflegeversicherung (1,4%) für Versicherte, die der luxemburgischen Sozialversicherung angeschlossen sind.

#### WICHTIG!

Für Versicherte, die dem System der Sozialversicherung eines anderen Landes unterliegen<sup>14</sup>, insbesondere wenn sie aus diesem Land Erwerbs- oder Ersatzeinkommen beziehen, kann das Rentenskapital in diesem Land sozialversicherungspflichtig sein.

Dies ist insbesondere bei Versicherten aus Belgien, Frankreich und Deutschland der Fall.

Die **dritte Säule** der Rentenversicherung entspricht im luxemburgischen Kontext den Altersvorsorgeverträgen, die von Personen auf freiwilliger und individueller Basis abgeschlossen werden können, um ein bestimmtes Kapital aufzubauen. Diese Altersvorsorgepläne, die an bestimmte Bedingungen geknüpft sind (insbesondere an die Dauer oder den Zeitpunkt der Kapitalverfügung), werden steuerlich gefördert, insofern als die geleisteten Beiträge als Sonderausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 4.500 Euro jährlich<sup>15</sup> abgesetzt werden können. Dieser abziehbare Höchstbetrag wurde durch das Gesetz vom 19. Dezember 2025 angehoben – vor 2026 belief er sich auf 3.200 Euro.

Werden die Leistungen aus dem Altersvorsorgeplan zum regulären Ablauf des Vorsorgevertrags in Form eines Einmalkapitals oder in Form von Kapitaltranchen ausgezahlt, so werden diese zum halben globalen Steuersatz besteuert<sup>16</sup>. Werden die Leistungen hingegen zum regulären Ablauf des Vertrags in Form einer lebenslangen Rente gezahlt, so sind 50% dieser Rente steuerfrei – die übrigen 50% unterliegen der Besteuerung nach dem normalen Steuertarif<sup>17</sup>.

## 3. DIE FUNKTIONSWEISE DES ALLGEMEINEN RENTENVERSICHERUNGSSYSTEMS

Das luxemburgische Rentensystem ist – wie das in vielen anderen Ländern – ein Umlageverfahren: Die laufenden Ausgaben werden durch die laufenden Einnahmen finanziert. Zudem schreibt das Sozialversicherungsgesetzbuch vor, dass die Einnahmen über die Deckung der jährlichen Ausgaben hinaus eine Reserve sicherstellen müssen, die wenigstens das 1,5-Fache der jährlichen Leistungen entspricht.

Um dieses Niveau der Jahreseinnahmen zu gewährleisten, wird der globale Beitragssatz für jede Deckungsperiode von zehn Jahren, auf Basis einer technischen Bilanz und aktueller Prognosen, die von der Generalinspektion der sozialen Sicherheit (IGSS) erstellt werden, festgelegt. Alle fünf Jahre aktualisiert die IGSS ihre Bilanz und ihre Prognosen. Erweist sich der ursprünglich festgelegte globale Beitragssatz als unzureichend zur Sicherung des finanziellen Gleichgewichts, wird der Beitragssatz durch ein spezielles Gesetz für eine erneute Deckungsperiode von zehn Jahren neu festgesetzt.

Im Dezember 2024 beläuft sich die Reserve auf 4,39-mal den Betrag der jährlichen Leistungen.

12 Artikel 110 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (LIR)

13 Artikel 152, Titel 3, Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes (LIR)

14 Siehe Punkt I.6.3. Die Zugehörigkeit zur Krankenversicherung

15 Artikel 111bis Absatz 7 des Einkommensteuergesetzes (LIR)

16 Artikel 132 Absatz 2 Unterabsatz 5, Artikel 99 Unterabsatz 4 und Artikel 131 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (LIR)

17 Artikel 115 Absatz 14a des Einkommensteuergesetzes (LIR)

### 3.1. DER UNTERSCHIED ZWISCHEN UMLAGEVERFAHREN UND KAPITALDECKUNG

Ein reines Umlagesystem ist ein System, in dem die Renten der Leistungsbezieher (der Rentner) aus den Beiträgen finanziert werden, die auf die Lohnsumme der aktiven Arbeitnehmer erhoben werden. In diesem Fall spricht man von intergenerationeller Solidarität, von einem sozialen Vertrag zwischen Aktiven und Rentnern: Die aktive Generation übernimmt die Finanzierung der Renten der Rentner.

Ein System der Kapitaldeckung ist ein System, in dem die erhobenen Beiträge nicht für die Zahlung der Renten der aktuellen Rentner verwendet, sondern an den Finanzmärkten angelegt werden, um eine Rendite zu erzielen. Am Ende der beruflichen Laufbahn des Versicherten oder der Versichertenkohorte bestimmt das so aufgebaute Kapital die Altersleistung des Rentenberechtigten.

Diese beiden Systeme unterscheiden sich nicht grundlegend. Das Umlageverfahren basiert auf der demografischen Entwicklung, während das Kapitaldeckungsverfahren von der Rendite der Finanzmärkte abhängt. Deren Entwicklung wird letztlich ebenfalls von der Demografie beeinflusst. Je mehr Rentner es gibt und je weniger Aktive, desto geringer ist das an den Finanzmärkten investierte Kapital, da Rentner tendenziell ihre Finanzanlagen veräußern, während es weniger Aktive gibt, die sparen und somit ihre Ersparnisse anlegen. Aufgrund der Auswirkungen auf die Preise von Finanzanlagen hängt die Kapitaldeckung daher ebenfalls von demografischen Unsicherheiten ab.

Die Vorteile des Umlageverfahrens sind unbestreitbar. Aufgrund ihres intergenerationellen Charakters gewährleisten diese Systeme Kontinuität und verfügen über einen hohen Anpassungsgrad, um wirtschaftlichen oder demografischen Veränderungen zu begegnen. Während Wirtschafts- und Finanzkrisen in einem kapitalgedeckten System häufig mit einem Einbruch der erworbenen Rentenansprüche einhergehen, können ihre Auswirkungen in einem Umlagesystem durch einfache parametrische Anpassungen – durch die gesellschaftliche Solidarität – abgefedert werden. Ein weiterer wichtiger Vorteil des Umlageverfahrens besteht in der Möglichkeit, soziale Elemente einzuführen, das heißt Renten an die allgemeine Entwicklung der Löhne und der Lebenshaltungskosten anzupassen, Mindestrenten zu finanzieren oder nicht beitragsgedeckte Zeiten anzuerkennen.

### 3.2. DIE REINE UMLAGEPRÄMIE

Die reine Umlageprämie ist ein Indikator für die finanzielle Gesundheit des allgemeinen Systems. Sie stellt das Verhältnis zwischen den jährlichen Ausgaben und der jährlichen Summe der beitragspflichtigen Einkommen dar, also das Verhältnis zwischen den laufenden jährlichen Ausgaben – die über die reinen Rentenausgaben hinausgehen – und der Gesamtheit der beitragspflichtigen Einkommen, die den Einnahmen der Nationalen Rentenversicherungskasse (CNAP – *Caisse nationale d'assurance pension*) zugrunde liegen. Eine großherzogliche Verordnung legt jährlich die reine Umlageprämie des Vorjahres fest.

Im Jahr 2024 beträgt diese Quote 23,11% und liegt damit unter dem Beitragssatz – ein Zeichen dafür, dass die Beitragseinnahmen die laufenden Ausgaben der CNAP übersteigen.

### 3.3. DER BELASTUNGSKOEFFIZIENT

Der Belastungskoeffizient ist ein weiterer Indikator, der häufig im Zusammenhang mit der Tragfähigkeit der Renten verwendet wird. Er bezeichnet die Anzahl der Renten auf 100 beitragspflichtige Aktive. Ein Belastungskoeffizient von 25% bedeutet somit, dass auf vier Aktive ein Rentenbezieher kommt, während ein Koeffizient von 150% mehr Rentenbezieher als Aktive voraussetzt (nämlich 1,5 Rentenbezieher pro Aktivem).

Da dieser Koeffizient lediglich auf dem einfachen Verhältnis zwischen der Zahl der Renten und jener der Aktiven basiert, weist er eine offensichtliche Unausgewogenheit auf: Bei 100 Aktiven weist er einen Wert von 50 auf, wenn 50 Teilrenten gezahlt werden, und einen Wert von 25, wenn es sich um 25 Vollrenten handelt – obwohl die finanzielle Belastung für das System in beiden Fällen identisch ist.

Im Jahr 2024 liegt dieser Koeffizient bei 44,7%.

### 3.4. DIE ERSATZQUOTE

Der Begriff der Ersatzquote wird mitunter verwendet, um die Großzügigkeit des Rentensystems zu analysieren. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Definitionen kann ihre Interpretation jedoch stark verzerrt sein.

So wird die Ersatzquote in einigen Veröffentlichungen als Verhältnis zwischen der Rente und dem durchschnittlichen, während der gesamten Laufbahn erzielten Lohn definiert, in anderen als Verhältnis zwischen der Rente und dem letzten vor der Rente bezogenen Lohn; wiederum andere definieren sie als Verhältnis zwischen den neu zuerkannten Renten und dem Durchschnittslohn der Aktiven zum jeweiligen Zeitpunkt.

Diese Vielfalt an Definitionen führt zu erheblichen Unterschieden bei der ausgewiesenen Ersatzquote: Je nach Quelle kann die Ersatzquote somit entweder unter 50% liegen oder im Gegenteil 100% überschreiten.

## 4. DIE VERSICHERUNGSZUGEHÖRIGKEIT ZUM ALLGEMEINEN RENTENVERSICHERUNGSSYSTEM

Die Zugehörigkeit zum allgemeinen Rentenversicherungssystem, das die Altersrente, die Invalidenrente und die Hinterbliebenenrente abdeckt, ist für alle Arbeitnehmer und Selbstständigen, die ein Entgelt für ihre berufliche Tätigkeit erhalten, obligatorisch.

Während die Schritte zur Anmeldung eines Arbeitnehmers bei der Zentralstelle der Sozialversicherungen (CCSS – *Centre commun de la sécurité sociale*) vom Arbeitgeber vorzunehmen sind, muss sich ein Selbstständiger selbst um seine Anmeldung kümmern.

Neben Beamten, Angestellten oder Bediensteten des Staates, der Gemeinden, öffentlicher Einrichtungen, der Nationalen Eisenbahngesellschaft (CFL), der Zentralbank Luxemburgs oder internationaler Organisationen – die einem statutarischen System unterliegen – sind Bezieher einer Altersrente über 65 Jahre, die eine selbstständige Tätigkeit ausüben, vom allgemeinen Rentenversicherungssystem befreit<sup>18</sup>.

In mehreren Situationen kann der Versicherte trotz einer beruflichen Tätigkeit von der Pflichtversicherung befreit werden. Eine Befreiung erhalten insbesondere<sup>19</sup>:

- Personen, die ihre berufliche Tätigkeit ausschließlich gelegentlich und nicht regelmäßig für eine im Voraus bestimmte Dauer ausüben, die drei Monate pro Jahr nicht überschreiten darf;
- Auf Antrag Versicherte, die eine Nebentätigkeit im kulturellen oder sportlichen Bereich für einen gemeinnützigen Verein ohne Gewinnerzielungsabsicht ausüben, sofern das daraus erzielte Erwerbseinkommen zwei Drittel des sozialen Mindestlohns nicht übersteigt;
- Schüler und Studierende, die während ihrer Ferien beschäftigt sind;
- Personen, die haupt- oder nebenberuflich eine selbstständige Tätigkeit ausüben, deren Nettoerwerbseinkommen ein Drittel des sozialen Mindestlohns nicht übersteigt; und
- Personen, die während eines Zeitraums von höchstens einem Jahr eine berufliche Tätigkeit in Luxemburg ausüben und in einem ausländischen Rentensystem versichert sind.

Ein Versicherter, der mehrere berufliche Tätigkeiten ausübt, die der Pflichtversicherung unterliegen, ist für jede dieser Tätigkeiten versichert. So ist etwa eine Person, die eine unselbstständige Tätigkeit als Haupterwerb ausübt und gleichzeitig nebenberuflich selbstständig tätig ist, ebenfalls verpflichtet, die Sozialbeiträge auf diese selbstständige Tätigkeit zu entrichten – es sei denn, sie profitiert von einer der oben genannten Befreiungen.

<sup>18</sup> Artikel 178 Absatz 1 des Sozialversicherungsgesetzbuches

<sup>19</sup> Artikel 179 bis 181 des Sozialversicherungsgesetzbuches

# 5. DIE FINANZIERUNG DES ALLGEMEINEN RENTENVERSICHERUNGSSYSTEMS

## 5.1. DER BEITRAGSSATZ

Die Leistungen der Nationalen Rentenversicherungskasse (*CNAP – Caisse nationale d'assurance pension*) werden hauptsächlich durch Beiträge gedeckt, ergänzt durch Finanzerträge – insbesondere aus der Reserve – sowie durch verschiedene sonstige Einnahmen. Seit dem 1. Januar 2026 ist der globale Beitragssatz auf 25,5%<sup>20</sup> festgelegt. Vor 2026 betrug der globale Beitragssatz 24%.

Der Staat übernimmt ein Drittel dieses globalen Beitragssatzes, also 8,5%. Für die Versicherung der Arbeitnehmer wird der verbleibende Beitragssatz zu gleichen Teilen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgeteilt, die jeweils 8,5% entrichten. Im Falle einer selbstständigen Tätigkeit oder freiwilligen Versicherung<sup>21</sup> hat der Versicherte sowohl den Arbeitnehmer als auch den Arbeitgeberanteil zu tragen und somit einen Beitragssatz von 17% zu zahlen.

## 5.2. DIE BEITRAGSBEMESSUNGSGRUNDLAGE

Die Beiträge werden auf Basis des beitragspflichtigen Einkommens berechnet, das auf das Fünffache des unqualifizierten sozialen Mindestlohns begrenzt ist.

Für Zeiten einer **unselbstständigen Tätigkeit** besteht das berufliche Einkommen aus dem erzielten Bruttolohn, einschließlich aller Gratifikationen und Zulagen, auch wenn diese nicht in Geld ausgedrückt werden, die der Versicherte erhält; ausgenommen sind lediglich die Vergütungen für Überstunden<sup>22</sup>. Eine großherzogliche Verordnung kann bestimmte nicht steuerpflichtige Vergütungselemente von der beitragspflichtigen Bemessungsgrundlage ausnehmen<sup>23</sup>.

Für nichtlandwirtschaftliche **selbstständige Tätigkeiten** entspricht das beitragspflichtige Einkommen dem Nettoerwerbseinkommen, das von der Steuerverwaltung (ACD) im Steuerbescheid festgelegt wird. Es ergibt sich aus dem Bruttoeinkommen des Selbstständigen abzüglich entweder seiner tatsächlichen Werbungskosten oder der pauschalen Werbungskosten. Für ein Steuerjahr, das noch nicht durch einen Steuerbescheid abgeschlossen ist, erfolgt die vorläufige Berechnung der vom Selbstständigen geschuldeten Beiträge auf Basis des letzten bekannten Einkommens, sofern der Versicherte nicht die Anpassung dieser Bemessungsgrundlage beantragt<sup>24</sup>. Auf Antrag des Betroffenen und unter der Voraussetzung, dass sein Nettoerwerbseinkommen zwischen einem Drittel des sozialen Mindestlohns und dem vollen Mindestlohn liegt, kann die Beitragsbemessungsgrundlage reduziert werden, ohne jedoch unter das Niveau eines Drittels des sozialen Mindestlohns abgesenkt werden zu können<sup>25</sup>.

Die Festsetzung der Beitragsbemessungsgrundlage für die freiwillige Versicherung wird in den entsprechenden Teilen der Veröffentlichung näher erläutert<sup>26</sup>.

20 Artikel 238 des Sozialversicherungsgesetzbuches

21 Artikel 240 Punkt 2 des Sozialversicherungsgesetzbuches

22 Artikel 241 Absatz 3 des Sozialversicherungsgesetzbuches

23 Großherzogliche Verordnung vom 16. Dezember 2008

24 Artikel 241 Absatz 10 des Sozialversicherungsgesetzbuches

25 Artikel 244 des Sozialversicherungsgesetzbuches

26 Siehe Punkt II.2.3.3. Die Zeiten der freiwilligen Versicherung

## 6. DIE RENTENABZÜGE UND DIE ZUGEHÖRIGKEIT ZUR SOZIALVERSICHERUNG

### 6.1. DIE STEUERN

Die vom allgemeinen luxemburgischen Rentenversicherungssystem gezahlten Renten unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuer in Luxemburg – selbst dann, wenn der Versicherte zusätzlich eine Rente aus seinem Wohnsitzstaat bezieht. Eine Tabelle zur Quellensteuer auf Renten wird jährlich per Ministerialerlass veröffentlicht.

Diese Tabelle kann auf der Internetseite der Steuerverwaltung eingesehen werden, wo auch eine eigene Einkommensteuerberechnung möglich ist<sup>27</sup>.

Doppelbesteuerungsabkommen sollen grundsätzlich verhindern, dass eine in Luxemburg steuerpflichtige Rente gleichzeitig in einem anderen Staat, der durch ein solches Abkommen verbunden ist, besteuert wird<sup>28</sup>.

### 6.2. DIE PFLEGEVERSICHERUNG UND DIE KRANKENVERSICHERUNG

Rentner, die eine luxemburgische Rente beziehen und dem luxemburgischen System der Kranken- und Mutterschaftsversicherung unterliegen, sind zur Pflegeversicherung sowie zur Krankenversicherung in Form von Sachleistungen beitragspflichtig.

Sofern sie der luxemburgischen Krankenversicherung angehören, beträgt der zu entrichtende Beitragssatz für die Krankenversicherung in Form von Sachleistungen für Rentenbezieher 2,8%, während der zu entrichtende Beitrag zur Pflegeversicherung 1,4% der Rente ausmacht – nach Abzug eines Freibetrags in Höhe eines Viertels des sozialen Mindestlohns.

### 6.3. DIE ZUGEHÖRIGKEIT ZUR KRANKENVERSICHERUNG

Nach europäischem Recht kann ein Versicherter nur dem Krankenversicherungssystem eines einzigen Mitgliedstaats unterliegen<sup>29</sup>. Folglich sind Sozialbeiträge nur in einem Land zu entrichten – entweder in Luxemburg oder in einem anderen Staat.

Zur Feststellung, ob ein Rentner der luxemburgischen Krankenversicherung unterliegt und somit Beiträge zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung zu leisten hat, ist zwischen verschiedenen Konstellationen zu unterscheiden:

- Bezieht ein in Luxemburg wohnhafter Rentner eine luxemburgische Rente, bleibt er bei der Nationalen Gesundheitskasse (*CNS – Caisse nationale de santé*) versichert und unterliegt damit den luxemburgischen Sozialbeiträgen – unabhängig davon, ob er zusätzlich eine Rente aus einem anderen Land erhält.
- Bezieht ein nicht in Luxemburg wohnender Rentner ausschließlich eine luxemburgische Rente, bleibt er bei der CNS versichert und unterliegt somit den luxemburgischen Sozialbeiträgen.
- Bezieht ein nicht in Luxemburg wohnender Rentner sowohl eine luxemburgische Rente als auch eine Rente aus seinem Wohnsitzstaat, ist er bei der zuständigen Krankenkasse seines Wohnsitzstaats versichert. Er unterliegt somit nicht mehr den luxemburgischen Sozialbeiträgen, sondern den im Wohnsitzstaat geschuldeten Beiträgen (gegebenenfalls auch auf seine luxemburgische Rente).

<sup>27</sup> <https://impotsdirects.public.lu/fr/baremes/personnes-physiques.html>

<sup>28</sup> Die von der Steuerverwaltung abgeschlossenen internationalen Abkommen können hier eingesehen werden: <https://impotsdirects.public.lu/fr/conventions/luxembourg.html>

<sup>29</sup> Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

- Bezieht ein nicht in Luxemburg wohnender Rentner eine luxemburgische Rente und eine oder mehrere Renten aus anderen Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA, die die Europäische Union, die Schweiz, Liechtenstein, Island und Norwegen umfasst), ohne jedoch eine Rente aus seinem Wohnsitzstaat zu beziehen, ist er in dem Land krankenversichert, in dem er am längsten der Krankenversicherungspflicht unterlag. Ergibt sich daraus eine Zugehörigkeit zum luxemburgischen Krankenversicherungssystem, unterliegt er den luxemburgischen Sozialbeiträgen.

## 6.4. DIE GESUNDHEITSLAISTUNGEN IN LUXEMBURG

Um in Luxemburg in den Genuss der Erstattung von Gesundheitskosten zu kommen, muss sich ein nicht in Luxemburg wohnhafter Versicherter, der der luxemburgischen Krankenversicherung unterliegt, bei der Krankenkasse seines Wohnsitzstaats einschreiben. Hierzu hat er bei der Nationalen Rentenversicherungskasse (*CNAP – Caisse nationale d'assurance pension*) das Formular S1 anzufordern und dieses seiner Krankenkasse im Wohnsitzstaat vorzulegen. In dem Fall befindet er sich in einer ähnlichen Situation wie ein Grenzgänger, der in Luxemburg arbeitet.

Nicht in Luxemburg wohnhafte Bezieher einer Alters- oder Invalidenrente, die zuletzt in Luxemburg beschäftigt waren, sowie ihre mitversicherten Familienangehörigen können im Krankheitsfall weiterhin Sachleistungen in Luxemburg in Anspruch nehmen, sofern es sich um die Fortsetzung einer bereits vor Eintritt des Alters- oder Invalidenrisikos begonnenen Behandlung handelt – unabhängig davon, ob sie der luxemburgischen Krankenversicherung unterliegen oder nicht<sup>30</sup>.

Darüber hinaus hat eine Person mit Wohnsitz in Deutschland, Belgien, Frankreich, Österreich, Spanien oder Portugal, die eine Alters- oder Invalidenrente bezieht und in den letzten fünf Jahren vor Rentenbeginn mindestens zwei Jahre als Grenzgänger in Luxemburg gearbeitet hat, das Recht, medizinische Sachleistungen in Luxemburg zu erhalten, selbst wenn sie nicht der luxemburgischen Krankenversicherung unterliegt<sup>31</sup>. Dies gilt ebenfalls für ihre mitversicherten Familienangehörigen.

# 7. DIE RÜCKERSTATTUNG VON BEITRÄGEN

Die Möglichkeiten zur Erstattung von an das allgemeine Rentenversicherungssystem gezahlten Beiträgen sind im Sozialversicherungsgesetzbuch strikt auf vier Szenarien begrenzt<sup>32</sup>:

- Erfüllt ein Versicherter nach Vollendung seines 65. Lebensjahres die Wartezeit für die Gewährung einer gesetzlichen Altersrente nicht und hat er weder in Luxemburg noch im Ausland Rentenleistungen auf Basis der betreffenden Versicherungszeiten bezogen, werden ihm auf Antrag die tatsächlich zu seinen Gunsten verbuchten Beiträge – ohne den staatlichen Anteil – unter Berücksichtigung der Anpassung an den Lebenshaltungskosten erstattet. Mit der Erstattung erlöschen sämtliche Leistungsansprüche<sup>33</sup>.
- Überschreitet die gesamte Beitragsbemessungsgrundlage eines Versicherten infolge der Kumulierung mehrerer beitragspflichtiger Tätigkeiten oder Leistungen die Beitragsbemessungsgrenze, werden die darüber hinausgehenden Einkommen bei der Rentenberechnung nicht berücksichtigt. Der Versicherte hat jedoch Anspruch auf Rückerstattung des auf ihn entfallenden Beitragsanteils, auf Antrag, je Kalenderjahr und spätestens zum Zeitpunkt der Rentenzuerkennung<sup>34</sup>.
- Übt ein Bezieher einer regulären Rente eine unselbstständige Tätigkeit aus, sind Beiträge in gleicher Weise wie bei einer Versicherungspflicht zu entrichten; er hat jedoch Anspruch auf Rückerstattung der nach Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlten Beiträge – ausschließlich seines eigenen Beitragsanteils und ohne Anpassung an den Lebenshaltungskostenindex –, wobei die Erstattung für jedes Kalenderjahr beantragt werden kann<sup>35</sup>.

30 Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

31 Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

32 Die Antragsformulare finden Sie unter: <https://cnap.public.lu/de/documentation/formulaires.html>

33 Artikel 213 Absatz 1 des Sozialversicherungsgesetzbuches

34 Artikel 213 Absatz 2 des Sozialversicherungsgesetzbuches

35 Artikel 178 Absatz 2 des Sozialversicherungsgesetzbuches

- Wechselt eine Person in ein Rentensystem einer internationalen Organisation, das den Rückkauf von Rentenansprüchen aus früheren Beschäftigungszeiten vorsieht, werden die gezahlten Beiträge auf Antrag des Betroffenen vor Eintritt des Versicherungsfalls unter Berücksichtigung von 4% Zinseszinsen pro Jahr an das Rentensystem der internationalen Organisation übertragen<sup>36</sup>.

## 8. DIE RECHTSBEHELFSMÖGLICHKEITEN

Jeder Rentenanspruch wird von der Nationalen Rentenversicherungskasse (*CNAP – Caisse nationale d'assurance pension*) durch eine Präsidialentscheidung über die Gewährung oder Ablehnung der Rente beschieden<sup>37</sup>.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit kann der Betroffene gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen, über den der Verwaltungsrat der CNAP entscheidet. Dessen Entscheidung kann beim Schiedsgericht der Sozialversicherung angefochten werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Erkennt das Schiedsgericht den Rentenanspruch als begründet an, legt es den Beginn der Rente fest. Sobald die Entscheidung über die Gewährung der Rente rechtskräftig ist, bestimmt die CNAP die Rentenhöhe. Das Schiedsgericht entscheidet letztinstanzlich bis zu einem Streitwert von 1.250 Euro und im Wege der Berufung, wenn der Streitwert diesen Betrag übersteigt.

Gegen das Urteil des Schiedsgericht der Sozialversicherung kann beim Obersten Schiedsgericht der Sozialversicherung Berufung eingelegt werden. Diese Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Alle Rechtsmittel sind schriftlich innerhalb von 40 Tagen nach Zustellung der Entscheidung der CNAP oder des Urteils einzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Rechtsbehelf unzulässig und die Entscheidung wird endgültig.

Versicherte erhalten jährlich einen Auszug über ihre luxemburgische Versicherungslaufbahn, sofern sie im vorangegangenen Jahr versichert waren. Es wird empfohlen, die Richtigkeit dieses Auszugs jährlich zu überprüfen.

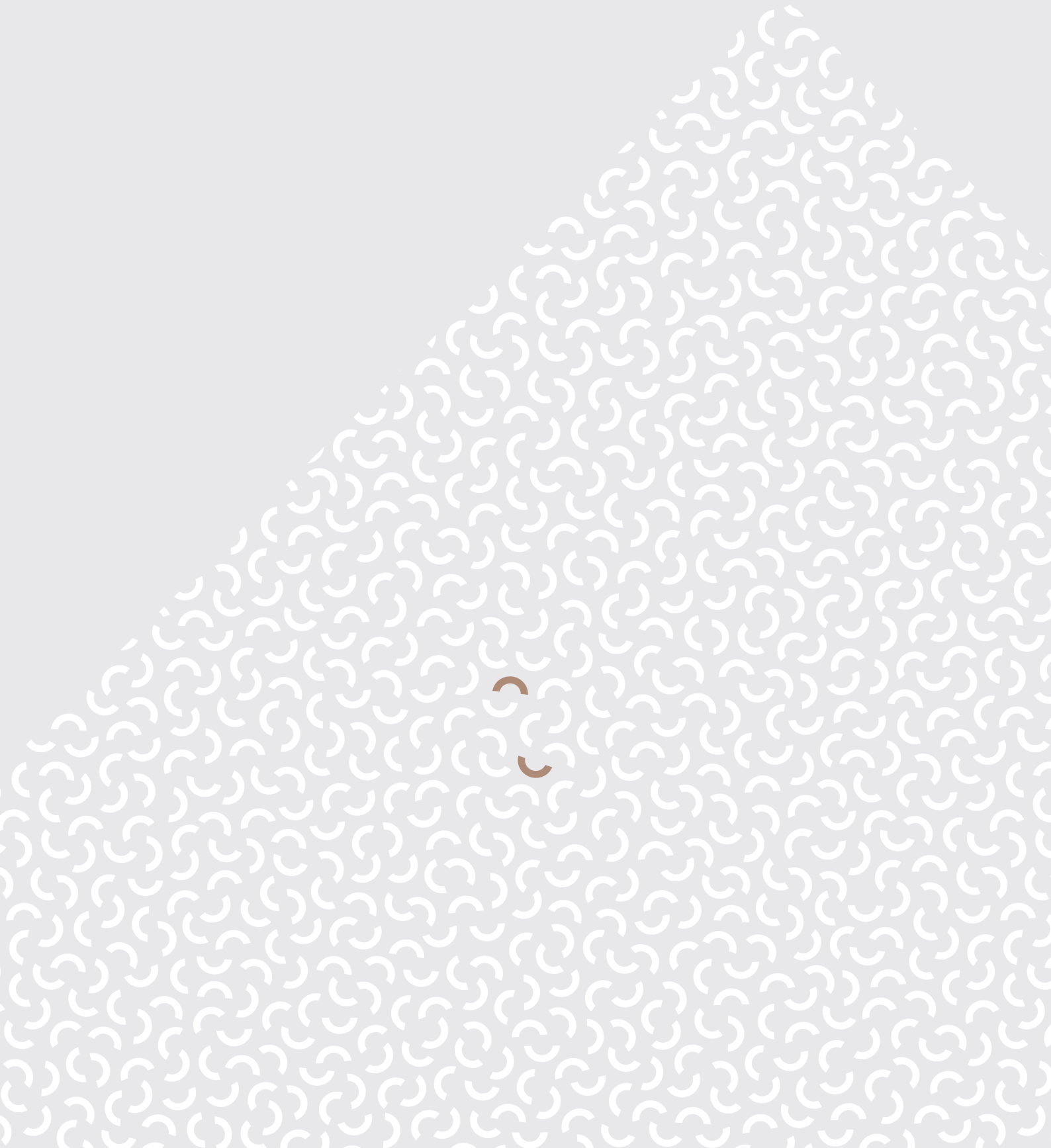
---

<sup>36</sup> Artikel 213bis des Sozialversicherungsgesetzbuches

<sup>37</sup> Artikel 256 bis 259 des Sozialversicherungsgesetzbuches

## II. DIE ALTERSRENTE





# 1. DIE RENTENANTRAGSTELLUNG UND IHRE AUSZAHLUNG

## 1.1. DIE SCHRITTE VOR DER RENTENANTRAGSTELLUNG

Ab Vollendung des 55. Lebensjahres haben Versicherte die Möglichkeit, einen Antrag auf Schätzung der Altersrente oder der vorgezogenen Altersrente zu stellen<sup>38</sup>. Es wird den Versicherten dringend empfohlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da sie ihnen eindeutige Vorteile bietet.

Erstens erhält der Versicherte im Rahmen dieses Antrags eine Schätzung seiner künftigen Rente, die die Verlängerung seiner Laufbahn berücksichtigt und ihm somit erlaubt, sein zukünftiges Einkommen besser abzuschätzen. Zwar weist der jährliche Versicherungsverlauf mit 55 Jahren bereits einen Rentenbetrag aus, dieser entspricht jedoch lediglich der bis zum 1. Januar dieses Jahres erworbenen Rentenanspruch und berücksichtigt weder die verbleibenden Jahre bis zum Renteneintritt noch eine gegebenenfalls im Ausland zurückgelegte Laufbahn.

Zweitens kann der Versicherte im Rahmen dieses Schätzungsantrags die Berechnung seiner Rente „zum frühestmöglichen Datum“ verlangen, sodass ihm das frühestmögliche Datum mitgeteilt wird, ab dem er seine Rentenansprüche geltend machen kann. Dieses Datum kann ihn bei der Entscheidung über den Zeitpunkt der Antragstellung für die (vorgezogene) Altersrente leiten.

Drittens erfolgt der Antrag auf Rentenschätzung auf Basis derselben Daten, die auch der späteren effektiven Rentenberechnung zugrunde liegen; die Nationale Rentenversicherungskasse (CNAP – *Caisse nationale d'assurance pension*) erhebt dabei dieselben Informationen wie bei einem tatsächlichen Rentenanspruch. Dadurch können viele Fragen im Vorfeld geklärt werden – etwa zur Auslandslaufbahn oder zur Berücksichtigung nicht beitragsgedeckter Zeiten – und die CNAP kann die hierfür notwendigen Zusatzinformationen bereits zu diesem Zeitpunkt einholen. Die Rentenschätzung ermöglicht damit eine Quasi-Abschließung des „Rentendossiers“ in einer Phase, in der der Versicherte noch nicht unmittelbar vor dem Renteneintritt steht, was die spätere Bearbeitung des eigentlichen Rentenanspruchs spürbar beschleunigt.

## 1.2. DER ZEITPUNKT DES RENTENANTRAGS

Alle Leistungen der Sozialversicherung, einschließlich der Altersrenten, werden ausschließlich auf formellen Antrag der Betroffenen hin gewährt. Selbst wenn das Arbeitsgesetzbuch eine automatische Beendigung des Arbeitsvertrags mit Vollendung des 65. Lebensjahres vorsieht<sup>39</sup>, muss der Versicherte also dennoch einen Rentenanspruch stellen, um zu vermeiden, nach dieser Beendigung ohne Einkommen dazustehen.

Die Dauer der Bearbeitung eines Rentenanspruchs hängt von Verfügbarkeit und Verlässlichkeit der Basisdaten ab und kann daher von Fall zu Fall stark variieren. Insbesondere wenn die Datenerhebung komplexe Recherchen im Ausland erfordert, kann die Bearbeitung mehrere Monate dauern.

Um Verzögerungen beim Renteneintritt zu vermeiden, wird empfohlen, den Antrag auf Alters- oder vorgezogene Altersrente, einschließlich der Belege, mehrere Monate vor dem Zeitpunkt der Anspruchsöffnung bei der CNAP einzureichen. Während bei rein luxemburgischen Laufbahnen in der Regel drei bis sechs Monate ausreichend sind, empfiehlt sich bei gemischter Versicherungslaufbahn eine Antragsstellung sechs bis neun Monate vor Rentenbeginn. Wurde bereits vorab eine Rentenschätzung beantragt, können sich die Bearbeitungsfristen wesentlich verkürzen.

Nach Abschluss der Bearbeitung wird die Rente durch eine anfechtbare Entscheidung bewilligt oder abgelehnt<sup>40</sup>.

Das Arbeitsgesetzbuch sieht vor, dass bei Eintritt in die Altersrente der Arbeitsvertrag von Rechts wegen endet. Hierzu genügt es, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber über den Renteneintritt informiert, sobald sein Antrag bewilligt wurde. Es ist weder eine Kündigung noch eine Kündigungsfrist für dieses Verfahren vorgesehen.

38 Das Antragsformular finden Sie unter: <https://cnap.public.lu/de/documentation/formulaires.html>

39 Artikel L. 125-3 des Arbeitsgesetzbuches

40 Siehe Punkt 1.8. Die Rechtsbehelfsmöglichkeiten

### 1.3. DIE ZUSTÄNDIGE RENTENKASSE

---

Auch wenn der Versicherte in mehreren Ländern tätig war, genügt es, den Rentenantrag in einem einzigen Land zu stellen, sofern die Länder, in denen er versichert war, entweder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA, die die Europäische Union einschließlich Schweiz, Liechtenstein, Island und Norwegen umfasst) angehören oder mit Luxemburg ein bi- oder multilaterales Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen haben<sup>41</sup>.

Der Rentenantrag ist in der Regel bei der Rentenkasse des letzten Landes zu stellen, in dem der Arbeitnehmer in der Rentenversicherung pflichtversichert war, oder im Wohnsitzstaat. Weist der Antrag eine gemischte Laufbahn in mehreren Ländern aus, übernimmt die Rentenkasse den Versand der Verbindungsformulare an die zuständigen Träger der anderen betroffenen Staaten.

Das Datum der Antragstellung gilt gegenüber allen beteiligten Institutionen<sup>42</sup>.

### 1.4. DIE AUSZAHLUNG DER RENTE

---

Es kann zwischen drei verschiedenen Fällen unterschieden werden:

- Hat der Versicherte weniger als ein Jahr im Großherzogtum Luxemburg Beiträge entrichtet und den Rest seiner Laufbahn in einem anderen Land zurückgelegt, zahlt die Rentenkasse dieses Landes seine Rente vollständig<sup>43</sup>;
- Wurde ein Teil der Berufslaufbahn in Luxemburg und ein anderer Teil in einem anderen EU- oder EFTA-Staat zurückgelegt, liegt eine „gemischte“ Laufbahn vor; der Arbeitnehmer erhält dann von jedem Staat eine Rente, sofern er dort mindestens ein Versicherungsjahr aufweist;
- Wurde die gesamte berufliche Laufbahn im Großherzogtum Luxemburg zurückgelegt, wird die Rente vollständig von der luxemburgischen Rentenkasse gezahlt, auch wenn der Rentner nicht in Luxemburg wohnt.

Altersrenten werden monatlich im Voraus per Überweisung auf ein Bankkonto des Berechtigten ausgezahlt. Die Rentenzahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Rentenbezieher verstirbt. Gegebenenfalls nach dem Sterbemonat zu viel gezahlte Monatsbeträge sind zurückzuerstatten.

---

41 Die Liste der Länder, mit denen Luxemburg ein solches Abkommen geschlossen hat, finden Sie hier: <https://www.secu.lu/conv-internationales/>.

42 Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

43 Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

## 2. DIE ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

### 2.1. DIE GESETZLICHE ALTERSRENTE

Die gesetzliche Altersrente bezieht sich auf jede Altersrente, die ab dem gesetzlichen Renteneintrittsalter – also ab Vollendung des 65. Lebensjahres – gezahlt wird.

Anspruch auf eine gesetzliche Altersrente mit 65 Jahren hat jeder Versicherte, der eine Gesamtwarezeit von mindestens 120 Monaten in Form von Zeiten der Pflichtversicherung, der Weiterversicherung, der Fakultativversicherung oder Zeiten im Rahmen des Nachkaufs nachweist<sup>44</sup>. Welche Zeiten unter diese verschiedene Kategorien fallen, wird in Abschnitt II.2.3 näher erläutert.

#### ACHTUNG!

Der Anspruch auf die gesetzliche Rente in Luxemburg ist nicht daran gebunden, dass die 10 Jahre an Versicherungszeiten vollständig in Luxemburg zurückgelegt wurden. Ein Versicherter, der insgesamt 10 Jahre – in Luxemburg und im Ausland zusammen – nachweist, ohne die vollen 10 Jahre in Luxemburg zu erfüllen, kann aufgrund des Prinzips der Zusammenrechnung der Versicherungszeiten<sup>45</sup> Anspruch auf eine Rente aus Luxemburg haben.

### 2.2. DIE VORGEZOGENE ALTERSRENTE

Die luxemburgische Gesetzgebung sieht vor, dass es möglich ist, vor dem gesetzlichen Alter von 65 Jahren in Altersrente zu gehen<sup>46</sup>. In diesem Fall spricht man stets von einer vorgezogenen Altersrente.

Anspruch auf eine vorgezogene Altersrente ab Vollendung des 57. Lebensjahres hat der Versicherte, der 480 Monate an Zeiten der Pflichtversicherung nachweist.

Ohne 480 Monate an Pflichtversicherungszeiten nachzuweisen, hat der Versicherte Anspruch auf eine vorgezogene Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn er 1) insgesamt 480 Monate an Zeiten der Pflichtversicherung, der Weiterversicherung, der Fakultativversicherung, von Zeiten des Nachkaufs oder von Ergänzungszeiten nachweist, davon mindestens 120 Monate an Zeiten der Pflichtversicherung, der Weiterversicherung, der Fakultativversicherung oder des Nachkaufs, und 2) nach Erfüllung der Doppelbedingung von Alter und Wartezeit seine Versicherungslaufbahn verlängert:

- um mindestens 1 Monat, wenn er ab Juli 2026 in Rente geht;
- um mindestens 2 Monate, wenn er 2027 in Rente geht;
- um mindestens 4 Monate, wenn er 2028 in Rente geht;
- um mindestens 6 Monate, wenn er 2029 in Rente geht;
- um mindestens 8 Monate, wenn er ab 2030 in Rente geht.

Bei den Monaten der Verlängerung der Versicherungslaufbahn muss es sich um Zeiten der Pflichtversicherung, der Weiterversicherung oder der Fakultativversicherung handeln.

Diese Bedingung der Verlängerung der Laufbahn für den Antritt der vorgezogenen Altersrente für Versicherte, die nicht 480 Monate an Zeiten der Pflichtversicherung nachweisen, wurde durch das Gesetz vom 19. Dezember 2025 eingeführt.

Die Verlängerung der Laufbahn ist weder für Versicherte die den Anpassungsvorruhestand oder den Vorruhestand für Schicht- und Nachtarbeitnehmer noch für Arbeitnehmer, die vor Juli 2026 im progressiven Vorruhestand sind, erforderlich.

<sup>44</sup> Artikel 183 des Sozialversicherungsgesetzbuches

<sup>45</sup> Siehe Punkt II.2.4. Die Zusammenrechnung der Zeiten

<sup>46</sup> Artikel 184 des Sozialversicherungsgesetzbuches

**BEISPIEL 1**

*Jean-Yves wurde am 14. März 1969 geboren und begann am 21. Juli 1988 im Alter von 19 Jahren zu arbeiten.*

*Sofern Jean-Yves seit diesem Alter ununterbrochen pflichtversichert war (Arbeit, Arbeitslosengeldbezug, Elternurlaub usw.), kann er – wie bisher – am 21. Juli 2028 im Alter von 59 Jahren nach 40 Jahren an Pflichtversicherungszeiten in vorgezogene Altersrente gehen.*

**BEISPIEL 2**

*Marie-Sophie wurde am 27. Mai 1969 geboren. Nach einer Studienzeit bis zum Alter von 22 Jahren beginnt sie am 4. September 1991 zu arbeiten. Bis zu ihrem 60. Lebensjahr ist sie durchgehend versichert, sei es im Rahmen der Pflichtversicherung (Arbeit, entschädigte Arbeitslosigkeit, Elternurlaub usw.), der Freiwilligenversicherung oder durch Ergänzungszeiten (etwa für Zeiten der Kindererziehung).*

*Vor der Reform von 2025 hätte eine solche Laufbahn Marie-Sophie ermöglicht, am 27. Mai 2029 im Alter von 60 Jahren in vorgezogene Altersrente zu gehen, da sie einschließlich der Studienzeiten eine Laufbahn von mindestens 40 Jahren nachweist.*

*Die Reform von 2025 verpflichtet Marie-Sophie jedoch, ihre Versicherungslaufbahn um 6 Monate zu verlängern, entweder durch Arbeitsmonate oder durch Monate der freiwilligen Versicherung. Sie kann daher frühestens im Alter von 60 Jahren und 6 Monaten, also am 27. November 2029, in vorgezogene Altersrente gehen.*

Mit Vollendung des 65. Lebensjahres werden alle vorgezogenen Altersrenten automatisch in gesetzliche Altersrenten umgewandelt.

**THEMENKASTEN II: DER VORRUHESTAND**

Die vorgezogene Altersrente wird häufig mit dem Vorruhestand verwechselt. Dies liegt nicht nur an der begrifflichen Nähe der beiden Ausdrücke, sondern auch daran, dass das Mindestalter für den Anspruch auf die vorgezogene Altersrente auf 57 Jahre gesenkt wurde – ein Alter, ab dem unter bestimmten Bedingungen auch Zugang zum Vorruhestand besteht.

Zwischen diesen beiden Regelungen besteht jedoch ein grundlegender Unterschied. Die Altersrente vor 65 Jahren gehört zur Rentenversicherung, während der Vorruhestand, dessen Dauer auf drei Jahre begrenzt ist, insbesondere ein Instrument zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit darstellt und als Zeiten der Pflichtversicherung gilt, die bei der Altersrente berücksichtigt werden.

Es gibt drei Arten von Vorruhestand:

- **Der Anpassungsvorruhestand:** Aufgrund einer mit dem Arbeitsministerium geschlossenen Vereinbarung kann der Arbeitgeber die Aufnahme seines Personals in den Anpassungsvorruhestand beantragen, um Entlassungen im Zusammenhang mit der Unternehmensschließung, der Unternehmensumstrukturierung oder technologischer Veränderungen zu vermeiden.
- **Der Vorruhestand der Schicht- und Nachtarbeiter:** Auf schriftlichen Antrag an seinen Arbeitgeber kann der Arbeitnehmer in den Vorruhestand aufgenommen werden, wenn er im Verlauf seiner beruflichen Laufbahn entweder eine Schichtarbeit mit Nachtschicht während mindestens 20 Jahren nachweisen kann, sofern die Nachtarbeit mindestens 20% der regulären monatlichen Arbeitszeit ausgemacht hat, oder eine feste Nachtarbeit während mindestens 20 Jahren, wenn die Nachtarbeit mindestens 50% der regulären monatlichen Arbeitszeit dargestellt hat. Darüber hinaus kann der Anspruch auf Vorruhestand auch anerkannt werden, wenn der Arbeitnehmer in den letzten 25 Jahren entweder eine Schichtarbeit mit Nachtschicht während 15 Jahren mit mindestens 20% der regulären monatlichen Arbeitszeit ausgeübt hat oder eine feste Nachtarbeit während 15 Jahren mit mindestens 50% der regulären monatlichen Arbeitszeit. Als Nachtarbeit gilt jede Arbeitszeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr.
- **Der progressive Vorruhestand:** Der progressive Vorruhestand wird Arbeitnehmern von Unternehmen gewährt, die auf Grundlage einer ausdrücklichen Bestimmung eines Kollektivvertrags oder aufgrund einer Sondervereinbarung zwischen dem Arbeitsminister und einem bestimmten Unternehmen anspruchsberechtigt sind. Die im Nachtrag festgelegte Teilzeitarbeitszeit des in die progressive Vorruhestand aufgenommenen Arbeitnehmers muss mindestens 40% und höchstens 60% seiner früheren Arbeitszeit betragen.

Neben den jeweils spezifischen Voraussetzungen der einzelnen Vorruhestandregelungen gelten gemeinsame Regeln und Einschränkungen für alle Systeme. So kann der Vorruhestand, unabhängig von seiner Form, nicht vor Vollendung des 57. Lebensjahres gewährt werden. Außerdem muss der Arbeitnehmer, um in den Vorruhestand aufgenommen zu werden, spätestens innerhalb von drei Jahren nach Beginn des Vorruhestands die Anspruchsvoraussetzungen für die gesetzliche Altersrente oder die vorgezogene Altersrente erfüllen können. Die maximale Bezugsdauer der Vorruhestand ist auf drei Jahre begrenzt.

Grundsätzlich endet der Vorruhestand mit Vollendung des 63. Lebensjahres des Versicherten. Unter Einhaltung der maximalen Bezugsdauer von drei Jahren kann der Vorruhestand jedoch bis zum vollendeten 65. Lebensjahr verlängert werden, wenn der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf eine vorgezogene Altersrente hat oder – im Fall des Anpassungsvorruhestands – wenn die vorgezogene Altersrente, auf die der Arbeitnehmer Anspruch hätte, die Mindestrente nicht übersteigt.

Darüber hinaus muss der Arbeitnehmer, um in die Vorruhestand aufgenommen zu werden, eine Mindestbetriebszugehörigkeit von fünf Jahren im Unternehmen nachweisen, das den Antrag beim Arbeitsministerium stellt. Der Zugang zum progressiven Vorruhestand ist außerdem an die Bedingung geknüpft, dass während dieses Zeitraums von fünf Jahren die ausgeübte Tätigkeit einer Arbeitszeit von mindestens 75% einer Vollzeitstelle entspricht.

Die monatliche Vorruhestandsentschädigung, die dem zum Vorruhestand zugelassenen Arbeitnehmer gezahlt wird, beträgt im ersten Jahr der Entschädigungszahlung 85% des Gehalts der letzten 12 Monate unmittelbar vor dem Vorruhestand, im zweiten Jahr 80% dieser Grundlage und in der verbleibenden Zeit 75%.

Zu beachten ist, dass die Vorruhestandsentschädigung ein zweites Einkommen darstellt, das der Lohnsteuerabzugspflicht unterliegt und der Steuerpflichtige daher eine zusätzliche Lohnsteuerkarte benötigt.

## BEISPIEL

*Ein Arbeitnehmer beantragt die Aufnahme in den progressiven Vorruhestand, indem er seine berufliche Tätigkeit um 50% reduziert. In den letzten 12 Monaten hatte er einen monatlichen Bruttolohn von 5.000 Euro. Darüber hinaus bezog er in den drei Jahren vor dem Vorruhestand im Durchschnitt eine Gratifikation von 6.000 Euro pro Jahr.*

*Während dem Vorruhestand bezieht der Arbeitnehmer weiterhin 50% seines normalen Gehalts – einschließlich aller gegebenenfalls damit verbundenen Gratifikationen. Hinzu kommt eine Vorruhestandsentschädigung für die Reduzierung seiner Arbeitszeit um 50%.*

*Die Vorruhestandsentschädigung wird wie folgt berechnet:*

*Durchschnittlicher Monatslohn während der 12 Monate, zuzüglich der durchschnittlichen Gratifikation der letzten drei Jahren vor der Aufnahme in den Vorruhestand:*  
 $(12 \times 5.000 + 6.000) / 12 = 66.000 / 12 = 5.500$ .

*Vorruhestandsentschädigung:*

- während des 1. Jahres:  $85\% \times 5.500 \times 50\% = 2.337,50$
- während des 2. Jahres:  $80\% \times 5.500 \times 50\% = 2.200,00$
- während des 3. Jahres:  $75\% \times 5.500 \times 50\% = 2.062,50$

*Hinzu kommt selbstverständlich der Gehaltsanteil, auf den der Arbeitnehmer aufgrund seiner Halbtätigkeit Anspruch hat.*

## 2.3. DIE VERSCHIEDENEN ARTEN VON VERSICHERUNGSZEITEN

Zur Bestimmung des Zeitpunkts der Anspruchsöffnung auf eine Rente, aber auch für die Versicherungszugehörigkeit, wird zwischen verschiedenen Arten von Zeiten in der Rentenversicherung unterschieden.

### 2.3.1. Die Pflichtversicherungszeiten

Pflichtversicherungszeiten sind die Zeiten, in denen Personen kraft Gesetzes der Rentenversicherung unterliegen, insbesondere wenn sie eine berufliche Tätigkeit, abhängig oder selbstständig, gegen Entgelt ausüben.

Dabei handelt es sich hauptsächlich um Zeiträume, in denen verpflichtend Beiträge auf das Entgelt des Versicherten erhoben werden.

Diese Zeiten werden sowohl für die Anspruchsöffnung als auch für die Berechnung der Rentenhöhe berücksichtigt.

Laut dem Sozialversicherungsgesetzbuch<sup>47</sup> gelten folgende Zeiten als Pflichtversicherungszeiten:

- Zeiten einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit;
- Zeiten einer selbstständigen Erwerbstätigkeit;
- Zeiten, für die ein Ersatz Einkommen gezahlt wird, auf das Rentenversicherungsbeiträge einbehalten werden (Geldleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Unfall, Arbeitslosigkeit, Vorruhestand);
- Zeiten einer Tätigkeit von Mitgliedern religiöser Gemeinschaften und vergleichbaren Personen im Interesse von Kranken und des Gemeinwohls;
- Zeiten einer im Rahmen einer praktischen Lehre entschädigten beruflichen Ausbildung, sofern sie nach Vollendung des 15. Lebensjahres liegen;
- Zeiten, die vom Ehegatten oder Partner sowie – im Bereich landwirtschaftlicher Tätigkeiten – von Verwandten und Verschwägerten bis zum dritten Grad eines Versicherten in selbstständiger Tätigkeit zurückgelegt werden, sofern diese Personen mindestens 18 Jahre alt sind und in einem Umfang notwendige Dienste leisten, der als hauptberufliche Tätigkeit angesehen werden kann;
- Auf Antrag eine Zeit von 24 oder 48 Monaten für Eltern, die sich in Luxemburg der Erziehung eines oder mehrerer Kinder widmen (Baby-Years);
- Zeiten, die in einem Entwicklungsland im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit zurückgelegt wurden;
- Kriegezeiten für Opfer rechtswidriger Handlungen der Besatzungsmacht;
- Zeiten des obligatorischen Militärdienstes in der luxemburgischen Armee;
- Zeiten, in denen die betroffene Person an einer Friedensmission im Rahmen internationaler Organisationen teilgenommen hat;
- Zeiten, in denen die betroffene Person als Freiwilliger im Armeedienst tätig war;
- Zeiten, in denen eine Person ohne Ausübung einer beruflichen Tätigkeit einer pflegebedürftigen Person Hilfe und Pflege geleistet hat;
- Zeiten, in denen eine Person ein Kind im Rahmen einer Tages- und Nachtpflege oder einer Tagespflege aufgenommen hat, sofern diese Pflege durch eine gemäß der einschlägigen Gesetzgebung anerkannte Organisation angeordnet wurde, die die Beziehungen zwischen Staat und Trägern im sozialen, familiären und therapeutischen Bereich regelt;
- Zeiten, in denen die betroffene Person an einer Freiwilligentätigkeit teilgenommen hat;
- Zeiten eines Elternurlaubs, von dem der Versicherte Gebrauch gemacht hat;
- Zeiten, in denen die betroffene Person eine anerkannte Spitzensporttätigkeit ausgeübt hat, die vom luxemburgischen Olympischen und Sportkomitee anerkannt ist;
- Beschäftigungszeiten von Menschen mit Behinderungen in einer geschützten Werkstatt ab dem 1. Juni 2004;
- Zeiten, in denen eine Person die Eingliederungszulage im Rahmen des Einkommen zur sozialen Eingliederung (REVIS) bezogen hat, vorausgesetzt, dass zuvor während 25 Jahren eine Pflichtversicherung bestanden hat;
- Zeiten, in denen eine Person das Einkommen für schwerbehinderte Personen (RPGH) bezogen hat, unter der Voraussetzung einer vorherigen Pflichtversicherung von 25 Jahren.

<sup>47</sup> Artikel 171 des Sozialversicherungsgesetzbuches

### THEMENKASTEN III: DIE BABY-YEARS

Die Baby-Years sind Pflichtversicherungszeiten, die Eltern gewährt werden können, die sich der Erziehung eines Kindes widmen. Der Anspruch auf Baby-Years setzt voraus, dass der Versicherte in den 36 Monaten vor der Geburt des Kindes, das diesen Anspruch eröffnet, mindestens zwölf Monate der Pflichtversicherung nachweist. Außerdem darf der Zeitraum der Anrechnung der Baby-Years sich nicht mit einer bei einem ausländischen System versicherten Zeit überschneiden.

Grundsätzlich umfassen die Baby-Years einen Zeitraum von 24 Monaten, der unmittelbar an die Geburt oder Adoption eines Kindes oder gegebenenfalls an den Mutterschaftsurlaub anschließt. Diese Dauer kann auf 48 Monate ausgedehnt werden, wenn das Kind eine Behinderung aufweist oder wenn zum Zeitpunkt seiner Geburt bereits zwei weitere Kinder im Haushalt erzogen werden.

Die Eltern bestimmen mittels eines gemeinsamen Antrags, welcher Elternteil die Versicherungszeit erhält, oder entscheiden sich gegebenenfalls für eine Aufteilung. Diese Entscheidung ist unwiderruflich. Kommt keine Einigung zustande und kann der antragstellende Elternteil nicht nachweisen, dass er ausschließlich die Erziehung des Kindes übernommen hat, wird der Zeitraum hälftig zwischen beiden Eltern aufgeteilt.

Der Zweck der Baby-Years ist zweifach: Zum einen die Anerkennung einer Versicherungszeit (Monatselement), zum anderen die Berücksichtigung eines fiktiven Einkommens (Geldelement).

Das Monatselement ermöglicht es, den Zeitraum von 24 Monaten nach der Geburt eines Kindes als Pflichtversicherungszeit anzurechnen, wenn der Versicherte seine berufliche Tätigkeit unterbrochen hat. Somit hat eine eventuelle Unterbrechung der Laufbahn keinen Einfluss auf die Festlegung des Zeitpunkts der Anspruchsöffnung für die Alters- oder vorgezogene Altersrente.

Das Geldelement besteht in der Anrechnung eines fiktiven beitragspflichtigen Einkommens für den Zeitraum der Baby-Years, unabhängig davon, ob der Versicherte seine berufliche Tätigkeit reduziert hat oder nicht. Dieses fiktive Einkommen entspricht dem durchschnittlichen beitragspflichtigen Einkommen der zwölf Monate vor der Geburt des Kindes, vermindert um das während der Baby-Years tatsächlich erzielte Einkommen, darf jedoch 270,28 Euro pro Monat und pro Kind in Index 100 und im Basisjahr 1984 nicht unterschreiten<sup>48</sup>. Bei aktuellem Index und aktuellem Aufwertungsfaktor beläuft sich dieser Betrag auf 4.235,98 Euro pro Monat und pro Kind. Gegebenenfalls wird er zum tatsächlich erzielten Einkommen des Versicherten hinzuaddiert und bei der Berechnung der Rentenhöhe berücksichtigt.

Ein Versicherter, der seine Tätigkeit vollständig unterbricht, profitiert somit sowohl vom Monats- als auch vom Geldelement, während ein Versicherter, der seine berufliche Tätigkeit fortsetzt, ausschließlich den Vorteil des Geldelements behält.

Bei kurz aufeinanderfolgenden oder Mehrlingsgeburten gelten besondere Regeln. Fällt die Geburt eines weiteren Kindes in einen bereits durch Baby-Years abgedeckten Zeitraum, gelten die Zeiten gleichzeitig, können jedoch nicht über den zweiten Geburtstag des betreffenden Kindes hinaus verlängert werden. In diesem Fall können zwei fiktive Einkommen – eines je Baby-Years-berechtigtem Kind – angerechnet und kumuliert werden. Entsprechend bleibt bei der Geburt von Zwillingen der Zeitraum auf zwei Jahre begrenzt, es werden aber zwei getrennte fiktive Einkommen für jedes Kind angerechnet, die mit einem tatsächlich erzielten Einkommen kumulierbar sind.

Der Antrag auf Anrechnung von Baby-Years<sup>49</sup> kann ab Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes und spätestens mit der Stellung des eigenen Rentenanspruchs gestellt werden. Auch wenn die Baby-Year-Zeiten im Versicherungsverlauf eingetragen werden, sobald der Antrag angenommen ist, erfolgt die endgültige Validierung erst zum Zeitpunkt der Rentenanspruchstellung.

48 Weitere Erläuterungen zur Umrechnung eines Betrags aus dem Indexwert 100 und dem Basisjahr 1984 in einen heutigen Betrag finden Sie unter Punkt II.3. Die Berechnung der Altersrente.

49 Das Antragsformular finden Sie unter: <https://cnap.public.lu/de/documentation/formulaires.html>

**BEISPIEL 1**

Marie-Ange hat ohne Unterbrechung mit einem Bruttogehalt von 3.000 Euro gearbeitet, bevor ihr Kind am 14. Mai 2024 geboren wurde. Nach der Geburt stehen Marie-Ange noch 12 Wochen Mutterschaftsurlaub zu (bis zum 6. August 2024), anschließend sechs Monate Elternurlaub in Vollzeit (bis zum 6. Februar 2025). Danach beendet Marie-Ange ihre Berufstätigkeit.

Zur Bestimmung der Versicherungslaufbahn von Marie-Ange werden die Zeiten ab der Geburt des Kindes wie folgt berücksichtigt:

- 14.05.2024 – 05.08.2024: Pflichtversicherungszeiten im Rahmen des Mutterschaftsurlaubs
- 06.08.2024 – 05.02.2025: Pflichtversicherungszeiten im Rahmen des Elternurlaubs
- 06.02.2025 – 05.08.2026 (= zwei Jahre nach Ende des Mutterschaftsurlaubs): Pflichtversicherungszeiten im Rahmen der Baby-Years.

Marie-Ange hat somit die Möglichkeit, bis zum 05.08.2026 ohne berufliche Tätigkeit zu bleiben, ohne dass dies irgendeine Auswirkung auf die Anspruchsöffnung ihrer Rente hat.

Für die Anrechnung des fiktiven Einkommens im Rahmen der Baby-Years wird der Durchschnitt der letzten zwölf Monate vor der Geburt berücksichtigt, vermindert durch das tatsächlich erzielte Einkommen, wobei dieser Betrag 4.235,98 Euro nicht unterschreiten darf. Im Fall von Marie-Ange wird daher dieser Betrag zugrunde gelegt, da ihr durchschnittliches Gehalt lediglich 3.000 Euro betrug.

Für die spätere Rentenberechnung werden ab der Geburt des Kindes folgende Einkommen berücksichtigt:

- 14.05.2024 – 05.08.2024: 3.000 Euro/Monat aufgrund des Mutterschaftsgeldes
- 06.08.2024 – 05.02.2025: 3.000 Euro/Monat aufgrund der Elternurlaubentschädigung + 4.235,98 Euro/Monat als fiktives Einkommen aufgrund der Baby-Years
- 06.02.2025 – 05.08.2026: 4.235,98 Euro/Monat als fiktives Einkommen aufgrund der Baby-Years.

**BEISPIEL 2**

Jean-Jacques und Marie-Hélène haben am 23. November 2024 ein Kind bekommen. Vor der Geburt verdiente Jean-Jacques 5.000 Euro und Marie-Hélène 6.000 Euro brutto pro Monat. Beide Eltern beschließen, die Baby-Years aufzuteilen, und Marie-Hélène nimmt den ersten Elternurlaub.

Da keiner der beiden Elternteile seine berufliche Tätigkeit unterbricht, haben die Baby-Years hinsichtlich der Versicherungsmonate keine Auswirkungen: Die Eltern sind aufgrund ihrer Arbeit versichert und benötigen keine Anrechnung der Baby-Years zur Vervollständigung ihrer Versicherungslaufbahn.

Für die bei der Rentenberechnung zu berücksichtigenden Einkommen sind die Baby-Years hingegen sehr nützlich:

- Für Jean-Jacques wird neben seinem Einkommen von 5.000 Euro, das er weiterhin bezieht und auf dessen Basis er weiter Beiträge zahlt, für den Zeitraum vom 23. November 2024 bis zum 22. November 2025 ein fiktives Einkommen von 4.235,98 Euro angerechnet. Die 12 Monate, in denen Jean-Jacques die Baby-Years angerechnet werden, werden somit bei der Rentenberechnung so behandelt, als hätte er ein beitragspflichtiges Einkommen von 9.235,98 Euro.
- Für Marie-Hélène wird neben ihrem Einkommen von 4.506,23 Euro während des Elternurlaubs (dieses ist auf diesen Betrag begrenzt) beziehungsweise ihrem anschließenden Einkommen von 6.000 Euro, für den Zeitraum vom 15. Februar 2025 (Ende des Mutterschaftsurlaubs) bis zum 14. Februar 2026 ein zusätzliches fiktives Einkommen von 4.235,98 Euro angerechnet – da dieser Mindestbetrag höher ist als sowohl 6.000 – 4.506,23 als auch 6.000 – 6.000.

**BEISPIEL 3**

Marie-Lise bezieht ein durchschnittliches Monatsgehalt von 5.000 Euro. Sie bringt am 27. Juli 2023 ihr erstes Kind zur Welt und am 11. November 2024 ihr zweites Kind. Abgesehen von den jeweiligen Elternurlaube nach den Geburten arbeitet Marie-Lise weiter – in Vollzeit nach der Geburt des ersten Kindes und in Teilzeit nach der Geburt des zweiten Kindes.

Aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit ist Marie-Lise in der Rentenversicherung pflichtversichert und benötigt die Baby-Years daher nicht zur Anerkennung von Versicherungsmonaten. Sie hat jedoch ein Interesse daran, für das Geldelement der Baby-Years einen Antrag zu stellen.

Für die Anrechnung des fiktiven Einkommens im Rahmen der Baby-Years wird der Durchschnitt der letzten zwölf Monate vor der Geburt, vermindert um das während der Baby-Years tatsächlich erzielte Einkommen, berücksichtigt, wobei dieser Betrag 4.235,98 Euro nicht unterschreiten darf.

Für die Rentenberechnung können die Baby-Years wie folgt anerkannt werden:

- 27.07.2023 – 18.10.2023: 5.000 Euro/Monat aufgrund des Mutterschaftsgeldes
- 19.10.2023 – 18.04.2024: 4.506,23 Euro/Monat im Rahmen des Elternurlaubs (gedeckt) + 4.235,98 Euro/Monat als fiktives Einkommen aufgrund der Baby-Years (da dieser Mindestbetrag höher ist als 5.000 – 4.506,23)
- 19.04.2024 – 15.09.2024: 5.000 Euro/Monat aufgrund des Gehalts + 4.235,98 Euro/Monat als fiktives Einkommen aufgrund der Baby-Years
- 15.09.2024 – 02.02.2025: 5.000 Euro/Monat aufgrund des Mutterschaftsgeldes für das zweite Kind + 4.235,98 Euro/Monat als fiktives Einkommen aufgrund der Baby-Years für das erste Kind
- 03.02.2025 – 02.08.2025: 4.506,23 Euro/Monat aufgrund des Elternurlaubs für das zweite Kind + 4.235,98 Euro/Monat als fiktives Einkommen aufgrund der Baby-Years für das erste Kind + 4.235,98 Euro/Monat als fiktives Einkommen aufgrund der Baby-Years für das zweite Kind
- 03.08.2025 – 18.10.2025: 2.500 Euro/Monat als Teilzeitgehalt + 4.235,98 Euro/Monat als fiktives Einkommen aufgrund der Baby-Years für das erste Kind + 4.235,98 Euro/Monat als fiktives Einkommen aufgrund der Baby-Years für das zweite Kind
- 19.10.2025 – 02.02.2027: 2.500 Euro/Monat als Teilzeitgehalt + 4.235,98 Euro/Monat als fiktives Einkommen aufgrund der Baby-Years für das zweite Kind

### 2.3.2. Die Ergänzungszeiten

Ergänzungszeiten sind Zeiträume, die trotz fehlender Beitragszahlung sowohl für die Anspruchsöffnung auf eine vorzeitige Rente nach dem 60. Lebensjahr als auch für den Erwerb der pauschalen Elemente in der Rentenberechnung – insbesondere der Mindestrente<sup>50</sup>, der Jahresendzulage<sup>51</sup> und der pauschalen Steigerungen<sup>52</sup> – berücksichtigt werden können.

Soweit sie nicht anderweitig durch ein luxemburgisches oder ausländisches Rentensystem abgedeckt sind, können folgende Zeiträume als Ergänzungszeiten angerechnet werden<sup>53</sup>:

- Zeiten, in denen eine Invalidenrente gezahlt wurde;
- Studienzeiten oder Zeiten einer beruflichen Ausbildung, die nicht im Rahmen einer vergüteten Lehre zurückgelegt wurden und nach Vollendung des 18. Lebensjahres liegen, ohne dass die Zahl der anerkannten Studienjahre neun Jahre überschreiten darf;

#### INFORMATIONSZUSATZ

Seit dem Gesetz vom 19. Dezember 2025 wurden die Regeln zur Anrechnung von Versicherungszeiten für Studienzeiten gelockert. Nun können alle Jahre nach Vollendung des 18. Lebensjahres bis zu einem Höchstzahl von neun Jahren berücksichtigt werden, während zuvor nur Studien zwischen dem 18. und dem 27. Lebensjahr anspruchsberechtigt waren.

<sup>50</sup> Siehe Punkt II.3.5. Die Mindestrente

<sup>51</sup> Siehe Punkt II.3.3. Die Jahresendzulage

<sup>52</sup> Siehe Punkt II.3.1. Die pauschalen Steigerungen

<sup>53</sup> Artikel 172 des Sozialversicherungsgesetzbuches

Anerkannt werden Sekundar-, Hochschul- oder Universitätsstudien, die in Luxemburg oder im Ausland absolviert wurden; Abendkurse für Erwachsene im technischen oder sekundären Bildungswesen; sowie Praktika, die für den Erwerb eines Diploms erforderlich sind. Gleichgestellt sind Unterbrechungen wegen Krankheit, Ferien und am Ende der Studien der Zeitraum zwischen dem Ende des Schuljahres und dem darauffolgenden 31. Oktober.

Die Berücksichtigung dieser Studienzeiten muss bei der Nationalen Rentenversicherungskasse (CNAP – *Caisse nationale d'assurance pension*) beantragt werden. Dieser Antrag kann frühestens ab Vollendung des 55. Lebensjahres und spätestens bei der Rentenantragstellung gestellt werden und ist mit den erforderlichen Nachweisen zu versehen. Je nach Bildungsweg reicht das Abschlussdiplom allein nicht immer aus: es kann erforderlich sein, für jedes betroffene Studienjahr Immatrikulationsbescheinigungen vorzulegen oder eine Bescheinigung der Bildungseinrichtung nachzureichen.

Es ist ferner zu beachten, dass das erfolgreiche Bestehen eines Studienjahres oder Studienzyklus keine Voraussetzung dafür ist, dass der entsprechende Zeitraum als Ergänzungszeit anerkannt wird.

- die Zeit, die der Wartefrist entspricht, die einem jungen Arbeitsuchenden vor Eröffnung des Anspruchs auf das volle Arbeitslosengeld auferlegt ist;
- die Zeiten, in denen ein Elternteil ein oder mehrere Kinder erzogen hat, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten; diese Zeiten dürfen bei der Geburt von zwei Kindern nicht weniger als 8 Jahre und bei der Geburt von drei Kindern nicht weniger als 10 Jahre betragen; das genannte Alter wird auf 18 Jahre angehoben, wenn das Kind eine körperliche oder geistige Behinderung aufweist, es sei denn, die Erziehung und der Unterhalt des Kindes wurden einer spezialisierten Einrichtung anvertraut;

#### BEISPIEL

*Marie-Madeleine hat zwei Kinder, die am 12. November 1990 bzw. am 14. Oktober 1992 geboren wurden.*

*Soweit diese Zeiten nicht anderweitig abgedeckt sind, können sie als Kindererziehungszeiten angerechnet werden:*

- *der Zeitraum vom 12.11.1990 bis 11.11.1996 für das erste Kind;*
- *der Zeitraum vom 14.10.1992 bis 13.10.1998 für das zweite Kind.*

*→ Der Zeitraum vom 12.11.1990 bis 13.10.1998, das heißt 7 Jahre, 11 Monate und 28 Tage, kann somit durch Zeiten der Kindererziehung abgedeckt werden.*

*Das Gesetz sieht vor, dass bei zwei Kindern mindestens 8 Jahre angerechnet werden können, wenn der Elternteil, der sich der Erziehung der Kinder widmet, nicht anderweitig versichert war.*

*Im Fall eines dritten Kindes können mindestens 10 Jahre angerechnet werden, wenn der Elternteil, der sich der Kindererziehung widmet, nicht anderweitig versichert war.*

- die Versicherungszeiten einer selbstständigen Tätigkeit, für die vor dem 1. Januar 1993 Beitragsfreiheit gewährt war;
- bis zu höchstens 15 Jahren die Zeiten einer Berufstätigkeit in Luxemburg vor Einführung der früheren beitragspflichtigen Rentensysteme oder Zeiten, die nach den für diese Systeme geltenden gesetzlichen Bestimmungen von der Pflichtversicherung befreit waren, sofern diese Zeiten nicht anderweitig zu Leistungen führen und nach Vollendung des 14. Lebensjahres liegen;
- die Zeiträume ab dem 1. Januar 1990, in denen eine Person Pflege für Bezieher einer Pflegezulage, einer Sonderzulage für schwerbehinderte Personen, einer Erhöhungszulage der Unfallrente wegen Bewegungsunfähigkeit oder einer Erhöhung der Zulage im Rahmen des garantierten Mindesteinkommens (RMG) geleistet hat;
- die Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die im Herkunftsland einer Versicherungspflicht nach dessen Rechtsvorschriften unterlag, bei Personen, die vor Erwerb der luxemburgischen Staatsangehörigkeit den Status politischer Flüchtlinge hatten, soweit diese Zeiten von Leistungen aller internationalen oder ausländischen Systeme ausgeschlossen sind;
- die Zeiten, in denen ein behinderter Arbeitnehmer aus von ihm nicht zu verantwortenden Gründen nicht in einer geschützten Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt werden konnte, sowie die Zeiten, in denen die betroffene Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Behinderungen nicht in der Lage war, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten; diese Zeiten müssen vor dem 1. Juni 2004 liegen.

### 2.3.3. Die Zeiten der freiwilligen Versicherung

Unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag können sich Versicherte im Rahmen der Rentenversicherung freiwillig versichern. Diese freiwillige Versicherung ist beitragspflichtig und die daraus resultierenden Zeiten werden für die vorgezogene Altersrente frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres berücksichtigt. Gründe für eine freiwillige Versicherung können darin bestehen, zusätzliche Versicherungsmonate für die Anspruchsöffnung zu erwerben oder ein (höheres) beitragspflichtiges Einkommen anzurechnen, das die künftigen Rentenansprüche erhöht.

Es wird zwischen drei Formen der freiwilligen Versicherung unterschieden: der Weiterversicherung<sup>54</sup>, der Fakultativversicherung<sup>55</sup> und dem Nachkauf von Versicherungszeiten<sup>56</sup>.

#### ► Weiterversicherung und Fakultativversicherung

Unabhängig vom Grund der Unterbrechung oder Reduzierung der beruflichen Tätigkeit können Personen, die innerhalb der drei Jahre vor Verlust der Eigenschaft als Pflichtversicherter oder vor Reduzierung ihrer beruflichen Tätigkeit 12 Monate Pflichtversicherung nachweisen, beantragen, ihre Versicherung fortzuführen oder zu ergänzen. Der Dreijahreszeitraum wird verlängert, soweit er sich mit Ergänzungszeiten sowie mit früheren Weiterversicherungszeiten oder Zeiten des Bezugs der Eingliederungszulage des Einkommens zur sozialen Eingliederung (REVIS) bzw. des Einkommens für schwerbehinderte Personen (RPGH) überschneidet.

Der Antrag auf Weiterversicherung ist zwingend innerhalb von sechs Monaten nach dem Verlust der Versicherungspflicht bei der Zentralstelle der Sozialversicherungen (CCSS – *Centre commun de la sécurité sociale*) zu stellen<sup>57</sup>, und zwar bei jenem System, dem der Versicherte zuletzt angehörte.

Personen, die die Bedingungen für die Weiterversicherung nicht erfüllen, können – vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme des kontrollärztlichen Dienst der Sozialversicherung (CMSS – *Contrôle médical de la sécurité sociale*), – eine Fakultativversicherung für Zeiten beantragen, in denen sie aus familiären Gründen nicht oder nur eingeschränkt berufstätig sind. Als familiäre Gründe gelten Zeiten der Ehe (oder eingetragener Lebenspartnerschaft), der Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie der Hilfe und Pflege einer anerkannt pflegebedürftigen Person<sup>58</sup>.

Um zur Fakultativversicherung zugelassen zu werden, müssen Betroffene mindestens 12 Monate tatsächlicher Pflichtversicherung nachweisen und dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung weder das 65. Lebensjahr vollendet haben noch eine eigene Rente beziehen.

Während die Weiterversicherung hinsichtlich des Antragszeitpunkts strenger geregelt ist (Sechs-Monats-Frist ab Verlust der Versicherungspflicht; 12 Monate Pflichtversicherung in den letzten 36 Monaten), ist die Fakultativversicherung strenger, was die Gründe für die Unterbrechung oder Reduzierung der Erwerbstätigkeit betrifft (ausschließlich familiäre Gründe).

Der Versicherte kann die Beitragsbemessungsgrundlage für die Weiterversicherung oder die Fakultativversicherung frei bestimmen und zahlt monatlich die Beiträge in Höhe von 17%. Diese Beiträge sind steuerlich vollständig absetzbar<sup>59</sup>.

Die Mindestbemessungsgrundlage für Beiträge im Rahmen der Weiterversicherung oder der Fakultativversicherung entspricht dem unqualifizierten sozialen Mindestlohn. Dieser Mindestbetrag kann für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren auf ein Drittel des Mindestlohns herabgesetzt werden<sup>60</sup>.

Die Höchstbemessungsgrundlage entspricht dem durchschnittlichen monatlichen Betrag der fünf höchsten beitragspflichtigen Jahreseinkommen, darf jedoch nicht unter dem Doppelten des unqualifizierten sozialen Mindestlohns liegen.

54 Artikel 173 des Sozialversicherungsgesetzbuches

55 Artikel 173bis des Sozialversicherungsgesetzbuches

56 Artikel 174 des Sozialversicherungsgesetzbuches

57 Das Antragsformular finden Sie unter: <https://ccss.public.lu/de/particuliers/assures-volontaires/assurance-volontaire-pension/affiliation-volontaire-assurance-pension.html>

58 Artikel 2 der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 5. Mai 1999

59 Artikel 110 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes (LIR)

60 Artikel 4 der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 5. Mai 1999

### Betreffend die Berechnung der individuellen Höchstbemessungsgrundlage

Bei der individuellen Höchstbemessungsgrundlage wird die durchschnittliche Höhe der fünf höchsten beitragspflichtigen Jahreseinkommen der Versicherungslaufbahn in Jahrbasis 1984 und bei Indexzahl 100 ermittelt. Es reicht daher nicht aus, einfach die fünf höchsten Beträge im Versicherungsauszug zu identifizieren.

Wie bei der Rentenberechnung<sup>61</sup> wird dazu das Einkommen jedes Jahres zunächst durch den für dieses Jahr geltenden Aufwertungsfaktor sowie durch den Durchschnitt des betreffenden Indexwerts dividiert, um sowohl die Entwicklung der Lebenshaltungskosten als auch der Reallöhne zu berücksichtigen. Die so ermittelten fünf höchsten Einkommen werden anschließend festgehalten und mit dem aktuell gültigen Index (zum 1. Januar 2026 beträgt dieser 968,04) und dem letzten bekannten Aufwertungsfaktor (zum 1. Januar 2026 beträgt dieser 1,619) multipliziert um die individuelle Höchstgrenze zu bestimmen.

#### BEISPIEL 1

*Jean-Pierre ist 57 Jahre alt und weiß anhand seiner Versicherungslaufbahn, dass er – sofern er weiterarbeitet – mit 63 Jahren in vorgezogene Altersrente gehen kann.*

*Entscheidet sich Jean-Pierre jedoch mit 57 Jahren, seine Berufstätigkeit zu beenden, und versichert er sich nicht freiwillig in der Rentenversicherung, hat er keinen Anspruch auf eine vorgezogene Altersrente und muss bis zu seinem 65. Geburtstag warten, um eine gesetzliche Rente in Luxemburg zu erhalten.*

*Ist sein einziges Ziel, den Anspruch auf die vorgezogene Altersrente zu sichern, ohne seine Rentenansprüche wesentlich zu erhöhen, kann er sich für Mindestbeiträge entscheiden, die lediglich der Validierung der Versicherungsmonate dienen. In diesem Fall kann Jean-Pierre fünf Jahre lang auf Basis eines Drittels des Mindestlohns Beiträge entrichten und anschließend – bis zur Öffnung seines Rentenanspruchs – auf Basis des vollen Mindestlohns. Der monatliche Beitrag beläuft sich damit in den ersten fünf Jahren auf  $17\% \times 2.703,74 / 3 = 153,21$  Euro und stieg danach auf  $17\% \times 2.703,74 = 459,64$  Euro pro Monat.*

*Möchte Jean-Pierre hingegen seine Rentenansprüche maximieren, kann er auf Basis des maximal beitragspflichtigen Betrags einzahlen. Dieses Maximum entspricht entweder dem durchschnittlichen monatlichen Betrag seiner fünf höchsten beitragspflichtigen Jahreseinkommen oder – sofern dieser höher ist – dem Doppelten des Mindestlohns. Entsprechen seine fünf besten Jahre bei aktuellem Index und aktuellem Aufwertungsfaktor einem durchschnittlichen Monatsgehalt von 7.000 Euro, könnte Jean-Pierre somit höchstens auf dieser Basis Beiträge entrichten und müsste folglich monatliche Beiträge in Höhe von  $17\% \times 7.000 = 1.190$  Euro zahlen.*

*Jean-Pierre kann auch jede andere Beitragsbemessungsgrundlage wählen, die zwischen dem Mindestlohn und seiner persönlichen Höchstbemessungsgrundlage liegt.*

***Durch die Wahl der Weiterversicherung bleibt Jean-Pierre für die vorgezogene Altersrente mit 63 Jahren anspruchsberechtigt. Allerdings ist zu beachten, dass Zeiten der freiwilligen Versicherung vor Vollendung des 60. Lebensjahres nicht berücksichtigt werden, sodass sie einem Versicherten nicht ermöglichen, vor diesem Alter in Rente zu gehen.***

#### BEISPIEL 2

*Jean-Christophe hat ein Monatsgehalt von 6.500 Euro. Nach der Geburt seines Kindes beschließt er, seine berufliche Tätigkeit zu reduzieren. Da er weiter arbeitet, bleibt er in der Rentenversicherung pflichtversichert und benötigt für den Zeitpunkt der Anspruchsöffnung auf die Rente keine darüberhinausgehende freiwillige Versicherung.*

*Möchte Jean-Christophe jedoch einen allzu großen Verlust bei seiner Rente vermeiden, kann er seine Pflichtversicherung durch eine Weiterversicherung ergänzen, indem er freiwillige Beiträge zahlt.*

*Nehmen wir an, dass Jean-Christophe in seinen fünf besten Beitragsjahren im Monatsdurchschnitt ein Einkommen von 6.000 Euro/Monat hatte – ausgedrückt zum aktuellen Index und zum aktuellen Aufwertungsfaktor.*

*Jean-Christophe kann dann die Differenz zwischen seinem tatsächlichen Gehalt von 3.250 Euro und den 6.000 Euro Höchstbemessungsgrundlage ausgleichen, indem er Beiträge in Höhe von  $17\%$  auf  $(6.000 - 3.250) = 467,50$  Euro pro Monat zahlt.*

***Es ist zu beachten, dass Jean-Christophe in diesem Szenario die Lücke im Vergleich zu einer Vollzeittätigkeit nicht vollständig schließen kann. Aufgrund der Regeln zur Weiterversicherung und der Annahmen zu seiner Laufbahn kann er sich insgesamt nur für ein Einkommen von 6.000 Euro/Monat versichern, während er bei Vollzeitbeschäftigung 6.500 Euro/Monat verdienen würde.***

61 Siehe Punkt II.3.8 Beispiele zur Berechnung (vorgezogener) Altersrenten oder das Beispiel auf Seite 40.

### ► Nachkauf von Versicherungszeiten

Unter der Voraussetzung, dass sie mindestens 12 Monate Pflichtversicherung nachweisen und zum Zeitpunkt des Antrags weder das 65. Lebensjahr vollendet haben noch Anspruch auf eine eigene Rente besitzen, können Personen, die ihre berufliche Tätigkeit aus familiären Gründen aufgegeben oder reduziert haben, die entsprechenden Zeiträume durch einen rückwirkenden Erwerb von Versicherungszeiten abdecken oder ergänzen. Ein solcher rückwirkender Nachkauf ist auch möglich, wenn eine Person ein ausländisches Rentensystem verlassen hat, das nicht durch ein bi- oder multilaterales Sozialversicherungsinstrument erfasst ist, oder ein Rentensystem einer internationalen Organisation, das eine Abfindung oder ein versicherungsmathematisches Äquivalent vorsieht.

Die Zeiten, die durch einen Nachkauf abgedeckt werden können, dürfen nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegen und müssen einer der folgenden Zeiten entsprechen<sup>62</sup>:

- Zeiten der Ehe oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft; oder
- Zeiten der Erziehung eines minderjährigen Kindes; oder
- Zeiten, in denen Hilfen und Pflege für eine anerkanntermaßen pflegebedürftige Person oder einen Bezieher einer Pflegezulage, einer Sonderzulage für schwerbehinderte Personen, einer Erhöhung der Unfallrente oder einer Erhöhung der Zulage im Rahmen des garantierten Mindesteinkommens (RMG) geleistet wurden; oder
- Zeiten der Zugehörigkeit zu einem ausländischen Rentensystem, das nicht durch ein bi- oder multilaterales Abkommen erfasst ist, oder zu einem Rentensystem einer internationalen Organisation; oder
- Zeiten, für die eine Entschädigung an verheiratete Beamtinnen gezahlt wurde, die den Dienst vor Erwerb eines Rentenanspruchs verlassen haben (Bestimmung aufgehoben durch Gesetz vom 25. Juli 1985), sowie die in den entsprechenden Bestimmungen der Gesetzgebung über andere besondere Übergangsregelungen genannten Zeiten; oder
- Zeiten einer Beschäftigung bei einer luxemburgischen diplomatischen, wirtschaftlichen oder touristischen Vertretung im Ausland, die vor dem 1. September 2000 liegen.

Der Antrag auf rückwirkenden Nachkauf von Versicherungszeiten ist bei der Nationalen Rentenversicherungskasse (CNAP – *Caisse nationale d'assurance pension*) zu stellen<sup>63</sup>; diese kann vom Antragsteller die notwendigen Nachweise zu den oben genannten Zeiten verlangen.

Grundsätzlich wird für jeden rückwirkend zu versichernden Monat auf Antrag des Versicherten ein beitragspflichtiges Einkommen angerechnet, das entweder dem unqualifizierten sozialen Mindestlohn in diesen Zeiträumen oder einem Vielfachen von 1,5, 2,0 oder 2,5 dieses Mindestlohns entspricht. In keinem Fall dürfen die im Rahmen der Pflichtversicherung und des Nachkaufs angerechneten Einkommen das in dem betreffenden Kalenderjahr geltende Beitragsmaximum der CNAP überschreiten.

Der für die rückwirkende Abdeckung der Versicherungszeiten zu zahlende Betrag wird auf Basis des vom Versicherten gewählten Einkommens unter Anwendung des zum Zeitpunkt des Antragseingangs geltenden globalen Beitragssatzes berechnet. Der so ermittelte Nominalbetrag der Beiträge wird anschließend um Zinseszinsen von 4% pro Jahr erhöht, die für volle Jahre vom Jahr nach dem rückwirkend zu versichernden Jahr bis zum Ende des Jahres vor Antragseingang laufen. Die Beitragslast wird im Verhältnis 2/3 zu 1/3 zwischen dem Versicherten und dem Staat aufgeteilt. Diese Beiträge sind steuerlich vollständig absetzbar<sup>64</sup>.

62 Artikel 10 der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 5. Mai 1999

63 Das Antragsformular finden Sie unter: <https://cnap.public.lu/de/documentation/formulaires.html>

64 Artikel 110 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes (LIR)

Jahr	1 x Mindestlohn		2,5 x Mindestlohn		Beitragsbemessungsgrenze
	Nominales Einkommen	Preis des Nachkaufs	Nominales Einkommen	Preis des Nachkaufs	
1974	3.062,04	3.847,34	7.655,04	9.618,26	12.067,46
1975	3.899,40	4.711,01	9.748,56	11.777,59	14.067,96
1976	4.285,80	4.978,68	10.714,44	12.446,64	17.771,49
1977	4.779,12	5.338,23	11.947,80	13.345,57	19.067,97
1978	5.168,28	5.550,88	12.920,64	13.877,14	19.821,57
1979	5.374,44	5.550,29	13.436,04	13.875,67	21.276,01
1980	5.705,16	5.665,22	14.262,72	14.162,88	22.820,16
1981	6.277,44	5.993,75	15.693,60	14.984,37	25.109,56
1982	6.661,68	6.115,98	16.654,20	15.289,96	26.646,72
1983	7.130,28	6.294,42	17.825,76	15.736,10	28.521,19
1984	7.535,88	6.396,61	18.839,64	15.991,47	30.143,36
1985	7.740,00	6.317,87	19.350,12	15.793,06	30.960,29
1986	8.068,32	6.331,87	20.170,80	15.829,69	32.273,58
1987	8.208,12	6.193,83	20.520,36	15.484,63	32.833,20
1988	8.225,28	5.968,06	20.563,20	14.920,15	32.901,57
1989	8.961,84	6.252,39	22.404,60	15.630,98	35.847,39
1990	9.261,48	6.212,93	23.153,76	15.532,34	37.046,60
1991	10.152,12	6.548,46	25.380,12	16.371,03	40.608,53
1992	10.655,52	6.608,82	26.638,80	16.522,04	53.278,00
1993	11.613,12	6.925,72	29.032,80	17.314,29	58.066,01
1994	12.033,84	6.900,60	30.084,60	17.251,49	60.169,51
1995	12.906,84	7.116,54	32.267,04	17.791,32	64.534,12
1996	13.012,68	6.898,94	32.531,52	17.247,26	65.062,83
1997	13.737,60	7.003,15	34.343,88	17.507,81	68.687,48
1998	13.765,56	6.747,50	34.413,84	16.868,72	68.827,34
1999	14.090,16	6.640,97	35.225,40	16.602,43	70.451,07
2000	14.472,00	6.558,60	36.180,00	16.396,49	72.360,12
2001	15.388,20	6.705,59	38.470,44	16.763,94	76.940,75
2002	15.708,36	6.581,83	39.270,96	16.454,60	78.541,90
2003	16.596,00	6.686,30	41.490,00	16.715,75	82.979,85
2004	16.940,64	6.562,64	42.351,72	16.406,66	84.703,29
2005	17.711,16	6.597,25	44.277,96	16.493,14	88.556,01
2006	18.078,60	6.475,11	45.196,56	16.187,80	90.393,32
2007	18.843,36	6.489,44	47.108,40	16.223,61	94.216,80
2008	19.235,88	6.369,83	48.089,64	15.924,55	96.179,40
2009	20.111,04	6.403,49	50.277,72	16.008,77	100.555,26
2010	20.445,48	6.259,60	51.113,52	15.648,94	102.226,98
2011	21.222,48	6.247,58	53.056,32	15.618,98	106.112,58
2012	21.753,00	6.157,46	54.382,32	15.393,60	108.764,49
2013	22.630,80	6.159,55	56.577,00	15.398,87	113.153,85
2014	23.052,36	6.032,97	57.630,96	15.082,44	115.261,56
2015	23.075,52	5.806,76	57.688,80	14.516,90	115.377,84
2016	23.075,52	5.583,42	57.688,80	13.958,56	115.377,84
2017	23.983,08	5.579,83	59.957,52	13.949,52	119.915,16
2018	24.232,80	5.421,08	60.582,12	13.552,73	121.164,06
2019	25.077,00	5.394,17	62.692,56	13.485,44	125.385,00
2020	25.703,88	5.316,36	64.259,76	13.290,91	128.519,64
2021	26.588,28	5.287,77	66.470,52	13.219,39	132.941,16
2022	26.588,28	5.287,77	66.470,52	13.190,48	137.956,23
2023	30.106,44	5.535,73	75.266,16	13.839,34	150.532,12
2024	30.851,16	5.454,49	77.127,96	13.636,22	154.255,68
2025	32.181,12	5.470,79	80.452,68	13.676,96	160.905,28

**BEISPIEL**

Von November 2004 bis Februar 2006 hat Marie-Claude ihre berufliche Tätigkeit unterbrochen, um sich um ihre minderjährigen Kinder zu kümmern.

Wenn Marie-Claude diesen Zeitraum mit einem beitragspflichtigen Einkommen abdecken möchte, um ihre Rentenansprüche zu erhöhen und gegebenenfalls für die vorgezogene Altersrente notwendige Versicherungsmonate zu validieren, kann sie sich für den rückwirkenden Nachkauf dieser Monate entscheiden.

Entscheidet sie sich dafür, die betreffenden Monate auf Basis des sozialen Mindestlohns nachzukaufen, ergeben sich folgende Kosten:

- für 2004:  $2/12 \times 6.562,64 = 1.093,77$  Euro
- für 2005:  $12/12 \times 6.597,25 = 6.597,25$  Euro
- für 2006:  $2/12 \times 6.475,11 = 1.079,19$  Euro

Für die Rentenberechnung werden diese 16 Monate dann so berücksichtigt, als hätte Marie-Claude während dieses Zeitraums zum Mindestlohn gearbeitet.

Tätigt Marie-Claude den Nachkauf im Jahr 2027 statt 2026, erhöht sich der Kaufpreis um 4%.

**NACHKAUF VON VERSICHERUNGSZEITEN BEI SCHEIDUNG**

Seit dem 1. November 2018 und der Reform des Scheidungsrechts haben Ehegatten, die ihre Laufbahn unterbrochen haben, die Möglichkeit, diese Jahre für ihre Rente nachzukaufen, und zwar zur Hälfte zu Lasten des ehemaligen Ehegatten; dies jedoch unter bestimmten Voraussetzungen.

Die Gesetzgebung sieht nun vor, dass im Falle der Aufgabe oder Reduzierung der beruflichen Tätigkeit durch einen Ehegatten während der Ehe, für einen Zeitraum, der spätestens mit dem Datum des Scheidungsantrags endet, dieser Ehegatte – sofern er zum Zeitpunkt des Antrags das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat – vor dem Scheidungsurteil beim Gericht beantragen kann, die Berechnung eines Referenzbetrags für den rückwirkenden Nachkauf durchführen oder veranlassen zu lassen, der auf der Differenz zwischen den jeweiligen Einkommen der Ehegatten während des Zeitraums der Aufgabe oder Reduzierung der beruflichen Tätigkeit basiert.

Der beruflich aktiv gebliebene Ehegatte beteiligt sich zur Hälfte an den Kosten dieses Nachkaufs, begrenzt auf das Vermögen, das aus dem gemeinsamen oder ungeteilten Vermögen besteht, das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verfügbar ist.

Der Ehegatte, der seine Tätigkeit aufgegeben oder reduziert hat, kann auf diesen rückwirkenden Nachkauf verzichten. Dieser Verzicht kann bis zum Scheidungsurteil, jedoch nicht vor Einreichung des Scheidungsantrags eingehen.

**2.3.4. Die Bestimmung der Versicherungseinheiten**

Versicherungszeiten werden nach Kalendermonaten gezählt. Als voller Monat gilt ein Monat, der entweder 64 Arbeitsstunden bei Zeiten einer unselbstständigen beruflichen Tätigkeit oder zehn Kalendertage in den übrigen Fällen umfasst<sup>65</sup>.

Unterhalb dieser Schwellen liegende Monatsbruchteile werden in die Folgemonate übertragen und im ersten Monat berücksichtigt, in dem die insgesamt erreichte Stundenzahl die genannte Schwelle erreicht, während die beitragspflichtigen Einkommen stets dem Monat zugerechnet werden, auf den sie sich beziehen.

**BEISPIEL**

Jean-Luc arbeitet im Februar 60 Stunden, im März 50 Stunden und im April 40 Stunden.

Der Monat Februar wird nicht als Versicherungsmonat anerkannt, da Jean-Luc in diesem Monat weniger als 64 Stunden gearbeitet hat. Die 60 Stunden dieses Monats werden in den folgenden Monat vorgetragen.

Der Monat März wird – obwohl in diesem Monat nur 50 (<64) Stunden Arbeit anfallen – aufgrund des Übertrags der 60 Stunden aus dem Vormonat als voller Versicherungsmonat gewertet. Er gilt also so, als wären 110 Stunden (50 + 60) gearbeitet worden.

Da Jean-Luc im April lediglich 40 Stunden erreicht und kein Übertrag aus dem Vormonat besteht, wird dieser Monat bei der Bestimmung seiner Versicherungsdauer nicht berücksichtigt.

**Konkret gilt: Eine Person, die während 12 Monaten jeweils zwischen 32 und 61 Stunden pro Monat arbeitet, validiert lediglich 6 Monate in der Rentenversicherung.**

65 Artikel 175 des Sozialversicherungsgesetzbuches

Zu beachten ist, dass bei einem Zusammentreffen mehrerer Versicherungszeiten in demselben Kalendermonat höchstens ein Monat angerechnet werden kann. Daher führt eine einfache Addition der in verschiedenen Ländern und in Luxemburg anerkannten Versicherungszeiten, ohne mögliche Überschneidungen zu berücksichtigen, dazu, dass die gesamte Versicherungsdauer eines Versicherten überschätzt wird.

#### BEISPIEL 1

*Marie-Paule ist aufgrund ihrer unselbstständigen Tätigkeit in Luxemburg der luxemburgischen Rentenversicherung obligatorisch unterstellt. Gleichzeitig ist sie als Selbstständige in Frankreich tätig und zahlt dort Beiträge an die französische Rentenkasse.*

*Auch wenn auf ihrem französischen Versicherungsverlauf Trimestern in Frankreich und auf ihrem luxemburgischen Auszug Monate in Luxemburg gutgeschrieben werden, kann für einen gegebenen Kalendermonat dieser nur einmal zur Bestimmung der für die Wartezeit maßgeblichen Versicherungsdauer zählen – entweder in Luxemburg oder in Frankreich.*

*Die Überlagerung mehrerer Versicherungszeiten ermöglicht es ihr daher nicht, früher in (vorgezogene) Rente zu gehen. Für die Bestimmung ihrer Wartezeit in der Rentenversicherung kann sie die auf dem französischen und dem luxemburgischen Auszug ausgewiesenen Monate also nicht einfach addieren.*

#### BEISPIEL 2

*Jean-François absolviert ein Hochschulstudium, das ihm als Ergänzungszeiten anerkannt werden kann.*

*Während mehrerer Monate seiner Studienjahre übt Jean-François gleichzeitig eine Erwerbstätigkeit aus.*

*Da ein Monat nicht doppelt angerechnet werden kann – hier sowohl als Studienzeit als auch als Beschäftigungszeit – verdrängt jeder Monat mit beruflicher Tätigkeit den entsprechenden Studienmonat.*

### 2.3.5. Die Rückzahlung erstatteter Beiträge

Personen, denen Rentenversicherungsbeiträge erstattet wurden, können die ursprünglich mit den betreffenden Versicherungszeiten verbundenen Rechte wieder aufleben lassen, indem sie den erstatteten Beitragsbetrag zurückzahlen, vorausgesetzt, dass sie zum Zeitpunkt des Antrags weder das Alter von 65 Jahren überschritten haben noch einen Anspruch auf eine eigene Altersrente besitzen.

Die Rückzahlung umfasst den Betrag der erstatteten Beiträge, der unter Berücksichtigung von Zinseszinsen mit einem Zinssatz von 4% pro vollem Jahr aufgewertet wird, und zwar ab dem Jahr, das auf das Erstattungsjahr folgt, bis zum Ende des Jahres vor der Rückzahlung. Der so ermittelte Betrag ist, bei sonstigem Verfall des Anspruchs, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begleichen.

Die zurückgezählten Beiträge sind steuerlich absetzbar<sup>66</sup>.

## 2.4. DIE ZUSAMMENRECHNUNG DER ZEITEN

Zum Zeitpunkt des Renteneintritts werden alle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA, das heißt der Europäischen Union, Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz) oder in einem Staat, mit dem Luxemburg ein Abkommen über Sozialversicherung abgeschlossen hat<sup>67</sup>, zurückgelegten Versicherungszeiten für die Eröffnung des Anspruchs und die Berechnung der Altersrente berücksichtigt und zusammengerechnet. Jeder Staat ist somit verpflichtet, die in den anderen Ländern zurückgelegten Versicherungszeiten zu berücksichtigen.

Dies ist das Prinzip der Zusammenrechnung der Versicherungszeiten<sup>68</sup>, das gewährleistet, dass in einem Staat zurückgelegte Versicherungs- oder Beschäftigungszeiten gegebenenfalls herangezogen werden, um in einem anderen Staat den Leistungsanspruch zu eröffnen.

<sup>66</sup> Artikel 110 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes (LIR)

<sup>67</sup> Die Liste der Länder, mit denen Luxemburg ein solches Abkommen geschlossen hat, finden Sie hier: <https://www.secu.lu/conv-internationales/>.

<sup>68</sup> Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Zu beachten ist jedoch, dass ein Rentenanspruch in einem Land nicht automatisch einen solchen Anspruch in den anderen Ländern auslöst, da die Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere hinsichtlich des Alters, von Staat zu Staat abweichen können.

#### BEISPIEL

*Marie-Rose hat 17 Jahre in Belgien, 18 Jahre in Frankreich und 5 Jahre in Luxemburg gearbeitet. Für die Bestimmung ihrer Wartezeit werden alle Versicherungsjahre (17 + 18 + 5) zusammengerechnet, sodass sie mit 57 Jahren ihre Rentenansprüche in Luxemburg geltend machen kann.*

*Zu diesem Zeitpunkt kann sie jedoch ausschließlich die luxemburgische Rente beziehen und muss das jeweilige gesetzliche Rentenalter in Frankreich bzw. Belgien abwarten, um dortige Rentenleistungen zu erhalten.*

*Fällt die luxemburgische Rente aufgrund der vergleichsweise kurzen Versicherungszeit in Luxemburg sehr niedrig aus, ist Marie-Rose faktisch gezwungen, ihre Erwerbstätigkeit bis zum gesetzlichen Rentenalter in Frankreich oder Belgien zu verlängern, um zusätzlich die dortigen Renten beziehen zu können, obwohl ihr luxemburgischer Rentenanspruch bereits deutlich früher eröffnet wird.*

## 2.5. DIE FREIWILLIGE VERLÄNGERUNG DER VERSICHERUNGSLAUFBAHN

Eine Person, die die Voraussetzungen für eine vorgezogene Altersrente erfüllt, ist nicht verpflichtet, diese sofort zu beantragen, sondern kann ihre Versicherungslaufbahn nach Belieben um einige Monate oder mehrere Jahre verlängern. Dadurch bleibt sie über den frühestmöglichen Rentenbeginn hinaus erwerbstätig und verschiebt den Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs der Rente.

Die Fortsetzung der beruflichen Tätigkeit führt zur Erwerbung zusätzlicher Rentenansprüche und erhöht damit mechanisch den zukünftigen Rentenbetrag. Jeder zusätzlich validierte Monat bzw. jedes zusätzliche Jahr spiegelt sich in der Rentenformel über erhöhte proportionale Steigerungen wider<sup>69</sup>. Die Auswirkungen einer verlängerten Laufbahn auf das Rentenniveau können mittels unseres Rentenschätzers simuliert werden<sup>70</sup>.

Parallel dazu wurde mit dem Gesetz vom 19. Dezember 2025 zum 1. Januar 2026 ein Steuerfreibetrag zum Verbleib im Erwerbsleben eingeführt, das den Aufschub der vorgezogenen Altersrente fördern soll, indem es Versicherten, die trotz bereits erfüllter Voraussetzungen für eine vorgezogene Altersrente weiter arbeiten, einen gezielten steuerlichen Vorteil gewährt. Konkret können Versicherte, die zwar einen Anspruch auf eine vorgezogene Altersrente haben, diesen aber (noch) nicht geltend machen und eine Erwerbstätigkeit fortführen, einen monatlichen Steuerfreibetrag von 750 Euro beanspruchen. In diesem Rahmen bleiben monatlich 750 Euro des beruflichen Einkommens steuerfrei, was die steuerliche Bemessungsgrundlage und somit die geschuldete Steuer reduziert.

Der Steuerfreibetrag zum Verbleib im Erwerbsleben muss bei der Steuerverwaltung beantragt werden. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der CNAP beizufügen<sup>71</sup>, aus der hervorgeht, dass der Steuerpflichtige die Voraussetzungen für den Rentenanspruch erfüllt. Zur Inanspruchnahme des Steuerfreibetrags beantragt der Arbeitnehmer die Eintragung auf seiner Lohnsteuerkarte, indem er die Bescheinigung seinem Antrag auf Änderung der Lohnsteuerkarte (Formular 164<sup>72</sup>) beilegt. Wird der Freibetrag nicht im Weg des Quellenabzugs berücksichtigt, kann es noch in der Steuererklärung oder im Rahmen des Jahresausgleichs geltend gemacht werden.

69 Siehe Punkt II.3.2. Die porportionalen Steigerungen und II.3.8. Beispiele zur Berechnung einer (vorgezogenen) Altersrente für weitere Erläuterungen zur Berechnung der Rente.

70 <https://calculatrice.pensions.lu/>

71 Der Antrag für eine solche Bescheinigung finden Sie unter: <https://guichet.public.lu/de/citoyens/travail/pension/assurance-pension/certificat-cnab-abatement-fiscal.html>

72 Das Formular finden Sie unter: [https://impotsdirects.public.lu/fr/formulaires/fiches\\_d\\_impot.html](https://impotsdirects.public.lu/fr/formulaires/fiches_d_impot.html)

## 3. DIE BERECHNUNG DER ALTERSRENTE

Die monatliche Rente setzt sich aus proportionalen Steigerungen und pauschalen Steigerungen zusammen. Die pauschalen Steigerungen werden in Abhängigkeit von der Dauer der Versicherungslaufbahn gewährt, wobei die proportionalen Steigerungen von den während der Versicherungslaufbahn erzielten beitragspflichtigen Erwerbseinkommen abhängen.

Neben der monatlichen Rente erhalten Rentner mit der Dezember-Rente eine Jahresendzulage.

Die Berechnung der Rente erfolgt zunächst zum Indexstand 100 des Lebenshaltungskostenindex vom 1. Januar 1948 und zum Basisjahr 1984. Dies ermöglicht es die Löhne der verschiedenen Jahre vergleichbar zu machen. Anschließend wird die Rente doppelt angepasst: an die Reallohnentwicklung (Aufwertung und Angleichung) sowie an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten (Indexierung).

Um die Berechnung der Rente zu erleichtern, ohne dass auf die in diesem Abschnitt dargestellten Formeln zurückgegriffen werden muss, hat unsere Kammer ein Instrument entwickelt, mit dem sich der Betrag der Altersrente schätzen und seine Entwicklung in Abhängigkeit von der Dauer der Verlängerung der Versicherungslaufbahn sowie des in diesem Zeitraum erzielten beitragspflichtigen Einkommens projizieren lässt. Dieser Simulator ist online unter [calculatrice.pensions.lu](http://calculatrice.pensions.lu) zugänglich.

### 3.1. DIE PAUSCHALEN STEIGERUNGEN

Die pauschalen Steigerungen werden in Abhängigkeit von der Dauer der Versicherung gewährt und sind unabhängig von der Höhe des Einkommens der versicherten Person. Für ihre Berechnung werden Zeiten der Pflichtversicherung, der Weiterversicherung, der Fakultativversicherung, Zeiten eines rückwirkenden Nachkaufs sowie Ergänzungszeiten berücksichtigt, wobei die Zahl der angerechneten Jahre 40 nicht überschreiten darf.

Vor der Reform von 2012 entsprach der Betrag der pauschalen Steigerungen bei einer Versicherungslaufbahn von 40 Jahren 23,5% des Referenzbetrags. Dieser dient zur Festlegung bestimmter Schwellen im Zusammenhang mit der Rentenberechnung und ist auf 2.085 Euro pro Jahr zum Indexstand 100 des Lebenshaltungskostenindex vom 1. Januar 1948 und zum Basisjahr 1984 festgelegt<sup>73</sup>.

Das Gesetz vom 21. Dezember 2012 sieht einen stufenweisen Anstieg der pauschalen Steigerungen in Abhängigkeit vom Jahr des Rentenbeginns vor. Im Jahr 2026 beläuft sich der Betrag der pauschalen Steigerungen für eine vollständige Versicherungslaufbahn von 40 Jahren auf 25,075% des Referenzbetrags und steigt bis 2052 auf 28%. Dieser Betrag ist für alle Versicherten identisch. Die Höhe des Prozentsatzes je nach Jahr des Rentenbeginns ist in der Tabelle auf Seite 41 zu entnehmen.

Die pauschalen Steigerungen werden im Ausmaß von 1/40 pro vollendetem oder begonnenem Versicherungsjahr erworben, wobei die anrechenbare Zahl der Versicherungsjahre 40 nicht überschreiten darf.

Für eine vollständige Versicherungslaufbahn von 40 Jahren oder mehr entspricht der Betrag der pauschalen Steigerungen somit 25,075% von 2.085 Euro, das heißt 522,81 Euro pro Jahr zum Indexstand 100 des Lebenshaltungskostenindex vom 1. Januar 1948 und zum Basisjahr 1984. In heutigen Euro ausgedrückt ergibt dies  $522,81 \times 9,6804 \times 1,57 = 7.945,79$  Euro pro Jahr beziehungsweise 662,15 Euro pro Monat.

#### BEISPIEL 1

*Jean-Pierre geht 2026 in Rente und weist bei der CNAP 33 Jahre und 3 Monate Versicherung nach. Er erhält pauschale Steigerungen in Höhe von 34/40 von 522,81 Euro, was 444,39 Euro pro Jahr beim Indexstand 100 des Lebenshaltungskostenindex vom 1. Januar 1948 und beim Basisjahr 1984 entspricht. Dies entspricht zum 1. Januar 2026:*

$$\begin{aligned} & 444,39 \times \text{Aufwertungsfaktor 2022} \times \text{aktueller Index}/100 \\ & = 444,39 \times 1,57 \times 9,6804 \\ & = 6.753,94 \text{ Euro pro Jahr, also } 562,83 \text{ Euro pro Monat.} \end{aligned}$$

<sup>73</sup> Auf der Grundlage des heutigen Aufwertungsfaktors und Indexes entspricht der Referenzbetrag in etwa dem Niveau des unqualifizierten sozialen Mindestlohns.

**BEISPIEL 2**

*Jean-Charles geht 2026 in Rente und weist bei der CNAP 43 Jahre und 9 Monate Versicherung nach. Er erhält pauschale Steigerungen in Höhe von 40/40 von 522,81 Euro pro Jahr beim Indexstand 100 des Lebenshaltungskostenindex vom 1. Januar 1948 und beim Basisjahr 1984. Dies entspricht zum 1. Januar 2026:*

$$\begin{aligned} & 522,81 \times \text{Aufwertungsfaktor 2022} \times \text{aktueller Index}/100 \\ & = 522,81 \times 1,57 \times 9,6804 \\ & = 7.945,79 \text{ Euro pro Jahr, also } 662,15 \text{ Euro pro Monat.} \end{aligned}$$

## 3.2. DIE PROPORTIONALEN STEIGERUNGEN

Die proportionalen Steigerungen ergeben sich aus dem Produkt eines Prozentsatzes (der je nach Jahr des Rentenbeginns variiert) und der Summe der angerechneten beitragspflichtigen Einkommen.

Vor der durch das Gesetz vom 21. Dezember 2012 eingeführten Reform betrug dieser Prozentsatz 1,85%. Das Gesetz sieht eine schrittweise Senkung auf 1,6% bis zum Jahr 2052 vor. Für Versicherte, deren Rentenanspruch im Jahr 2026 beginnt, liegt der Satz bereits nur noch bei 1,763%, bevor er sich für spätere Rentenjahrgänge weiter reduziert, bis er 2052 die Marke von 1,6% erreicht. Die Höhe des Prozentsatzes je nach Jahr des Rentenbeginns ist in der Tabelle auf Seite 41 zu entnehmen.

Dieser Prozentsatz kann durch gestaffelte Steigerungen erhöht werden, die von zwei Kriterien abhängen: dem Alter und der Dauer der Pflichtversicherungszeiten.

Die Reform von 2012 hat die Voraussetzungen und das Niveau dieser gestaffelten proportionalen Steigerungen neu definiert. Seither ist ihre Gewährung an eine einzige Mindestschwelle gebunden, nämlich an die Summe aus Alter und Zahl der Pflichtversicherungsjahre, die sich je nach Jahr des Rentenzugangs verändert. Diese Schwelle beträgt 93 im Jahr 2013 und steigt schrittweise auf 100 im Jahr 2052.

Der Satz der gestaffelten proportionalen Steigerungen erhöht sich graduell je nach Jahr des Rentenzugangs: von 0,011% je zusätzlichem Jahr über der Schwelle (gegenüber dem „normalen“ Satz wie hiavor beschrieben) im Jahr 2013 bis zu 0,025% im Jahr 2052.

Konkret werden die gestaffelten proportionalen Steigerungen auf Basis der Differenz zwischen dem Alter des Anspruchsberechtigten zuzüglich der Zahl der Beitragsjahre (nur volle Jahre mit tatsächlichen Pflichtversicherungszeiten) und der für das jeweilige Rentenzugangsjahr maßgeblichen Referenzschwelle berechnet (95 im Jahr 2026). Für jede Einheit, um die dieser Schwellenwert überschritten wird, ist eine Erhöhung des Satzes der proportionalen Steigerungen vorgesehen (0,016% im Jahr 2026). Insgesamt darf der Satz der proportionalen Steigerungen jedoch 2,05% nicht überschreiten.

Auch wenn die neue Formel tendenziell zu stärkeren gestaffelten Steigerungen führt als unter der früheren Rechtslage, werden die Anspruchsvoraussetzungen im Zeitablauf zunehmend restriktiver. So kann im Jahr 2052 ein Versicherter im Alter von 60 Jahren trotz einem Versicherungsverlauf von 40 Jahren nicht mehr von einer gestaffelten Steigerung profitieren (40 + 60 = 100).

**BEISPIEL**

*Marie-Louise geht 2026 im Alter von 60 Jahren und 3 Monaten in Rente und weist 40 Jahre und 11 Monate Pflichtversicherungszeiten auf. Ihr proportionaler Steigerungssatz berechnet sich wie folgt:*

$$60 + 40 = 100$$

$$100 - 95 = 5$$

*5 × 0,016% = 0,08% gestaffelte Steigerungen des proportionalen Steigerungssatzes, sodass sich der Satz auf 1,763% + 0,08% = 1,843% erhöht.*

*Im Jahr 2052 würde eine versicherte Person gleichen Alters (60 Jahre) und mit derselben Dauer der Pflichtversicherungszeiten (40 Jahre) hingegen keine Erhöhung ihres proportionalen Steigerungssatzes mehr erhalten, da die Schwelle dann bei 100 liegt (100 - 100 = 0).*

Zur Ermittlung der Summe der beitragspflichtigen Einkommen, die in die Berechnung der proportionalen Steigerungen einfließt, werden diese Einkommen für jedes Kalenderjahr zunächst auf den Indexstand 100 des gewichteten Lebenshaltungskostenindex vom 1. Januar 1948 reduziert; Grundlage ist dabei der jährliche Anwendungswert des Indexes.

Anschließend werden diese Beträge auf das Niveau des Lebensstandards des Basisjahres 1984 gebracht, indem sie durch Aufwertungsfaktoren dividiert werden, die das Verhältnis zwischen dem durchschnittlichen Brutto-lohnniveau des jeweiligen Kalenderjahres und jenem des Basisjahres ausdrücken. Ist der Aufwertungsfaktor eines bestimmten Jahres noch nicht bekannt, wird der zuletzt verfügbare Satz für die Umrechnung in das Basisjahr 1984 verwendet.

Die Summe aller beitragspflichtigen Einkommen, ausgedrückt zum Indexstand 100 des gewichteten Lebenshaltungskostenindex und im Basisjahr 1984, ist auf dem Versicherungsverlauf unten links ausgewiesen und wird mit „B--“ eingeleitet.

#### BEISPIEL

*Um ein Erwerbseinkommen des Jahres 1990 in Höhe von 21 969,48 Euro (wie im Versicherungsverlauf der Zentralstelle der Sozialversicherungen (CCSS – Centre commun de la sécurité sociale) ausgewiesen) in einen Betrag im Indexstand 100 und in der Basis 1984 umzurechnen, ist es durch den durchschnittlichen Index-Anwendungssatz von 1990 sowie durch den Aufwertungsfaktor dieses Jahres zu teilen (die entsprechenden Werte sind der Tabelle auf Seite 43 zu entnehmen).*

*Ein Einkommen von 21.969,48 Euro im Jahr 1990 entspricht somit:*

$$21.969,48 / 4,5786 / 1,103$$

*= 4.350,22 Euro beim Indexstand 100 des Lebenshaltungskostenindex vom 1. Januar 1948 und im Basisjahr 1984.*

*Eine derartige Berechnung wird für jedes Jahr durchgeführt, in dem der Versicherte beitragspflichtige Einkommen erzielt hat. Die Summe dieser Einkommen wird anschließend mit dem für den Versicherten geltenden (gegebenenfalls gestaffelten) proportionalen Steigerungssatz multipliziert.*

Für die Baby-Years wird die durchschnittliche monatliche Höhe der beitragspflichtigen Einkommen berücksichtigt, die im Rahmen von Pflichtversicherungszeiten während der 12 Kalendermonate unmittelbar vor dem Monat der Geburt oder der Adoption erzielt wurden, wobei beitragspflichtige Einkommen, die den Betroffenen aus einem anderen Titel zugerechnet werden, abgezogen werden. Dieser fiktive Monatsbetrag darf nicht unter 270,28 Euro pro Kind und Monat beim Indexstand 100 des Lebenshaltungskostenindex vom 1. Januar 1948 und im Basisjahr 1984 liegen (4.235,98 Euro zum 1. Januar 2026).



- Tabelle der pauschalen Steigerungssätze, sowie der Sätze, Schwellenwerte und gestaffelten Erhöhungen der proportionalen Steigerungen je nach Jahr des Renteneintritts:

Jahr	Pauschale Steigerungen	Proportionale Steigerungen		
	Satz (%)	Basissatz (%)	Schwellenwert	Satz der gestaffelten Erhöhungen (%)
2013	23,613	1,844	93	0,011
2014	23,725	1,838	93	0,011
2015	23,838	1,832	93	0,012
2016	23,95	1,825	93	0,012
2017	24,063	1,819	93	0,012
2018	24,175	1,813	94	0,013
2019	24,288	1,807	94	0,013
2020	24,400	1,800	94	0,013
2021	24,513	1,794	94	0,014
2022	24,625	1,788	94	0,014
2023	24,738	1,782	94	0,015
2024	24,85	1,775	95	0,015
2025	24,963	1,769	95	0,015
2026	<b>25,075</b>	<b>1,763</b>	<b>95</b>	<b>0,016</b>
2027	25,188	1,757	95	0,016
2028	25,300	1,750	95	0,016
2029	25,413	1,744	95	0,017
2030	25,525	1,738	96	0,017
2031	25,638	1,732	96	0,018
2032	25,75	1,725	96	0,018
2033	25,863	1,719	96	0,018
2034	25,975	1,713	96	0,019
2035	26,088	1,707	97	0,019
2036	26,200	1,700	97	0,019
2037	26,313	1,694	97	0,020
2038	26,425	1,688	97	0,020
2039	26,538	1,682	97	0,021
2040	26,650	1,675	97	0,021
2041	26,763	1,669	98	0,021
2042	26,875	1,663	98	0,022
2043	26,988	1,657	98	0,022
2044	27,100	1,650	98	0,022
2045	27,213	1,644	98	0,023
2046	27,325	1,638	98	0,023
2047	27,438	1,632	99	0,024
2048	27,55	1,625	99	0,024
2049	27,663	1,619	99	0,024
2050	27,775	1,613	99	0,025
2051	27,888	1,607	99	0,025
2052	28,000	1,600	100	0,025

### 3.3. DIE JAHRESENDZULAGE

Das Gesetz vom 28. Juni 2002 hat eine Jahresendzulage zugunsten von Personen eingeführt, die am 1. Dezember Anspruch auf eine Rente haben<sup>74</sup>.

Für Bezieher einer Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrente entspricht die Jahresendzulage 1,67 Euro für jedes Versicherungsjahr, vollendet oder begonnen, das als Pflichtversicherung, Weiterversicherung, Fakultativversicherung, Zeiten des Nachkaufs und Ergänzungszeiten anerkannt wurde, wobei höchstens 40 Jahre angerechnet werden. Dieser Betrag gilt beim Indexstand 100 des gewichteten Lebenshaltungskostenindex vom 1. Januar 1948 und im Basisjahr 1984.

Ein Rentenberechtigter, der insgesamt 40 Versicherungsjahre (oder mehr) aufweist, hat somit im Dezember 2026 Anspruch auf eine Jahresendzulage in Höhe von  $1,67 \times 1,57 \times 9,6804 = 25,3810$  Euro je anerkanntem Versicherungsjahr, was einem Jahresbetrag von 1.015,24 Euro für eine vollständige Versicherungslaufbahn von mindestens 40 Jahren entspricht.

Wird die Rente nicht für das gesamte Kalenderjahr bezogen, verringert sich die Jahresendzulage auf 1/12 für jeden vollen Kalendermonat.

Der Betrag der Jahresendzulage wird für die Anwendung der Bestimmungen über die Kumulierung einer vorgezogenen Altersrente mit anderen Einkommen nicht berücksichtigt<sup>75</sup>, allerdings vermindert sich die Zulage im gleichen Ausmaß wie die Rente aufgrund dieser Regelungen.

Seit dem Gesetz vom 21. Dezember 2012 ist der Erhalt der Jahresendzulage an den Beitragssatz gekoppelt. Nach der Reform von 2025 gilt, dass die Jahresendzulage entfällt, wenn der Gesamtbeitragssatz der Rentenversicherung 25,5% übersteigt.

### 3.4. DIE INDEXIERUNG, AUFWERTUNG UND ANGLEICHUNG

Die Renten unterliegen einer doppelten Anpassung. Durch Aufwertung und Angleichung werden sie an die Entwicklung der Reallöhne angepasst, durch die Indexierung an den Lebenshaltungskostenindex und damit an die Entwicklung der Verbraucherpreise.

#### 3.4.1. Die Indexierung der Renten

Die Renten werden zunächst beim Indexstand 100 des gewichteten Lebenshaltungskostenindex vom 1. Januar 1948 berechnet, sodass die Lohnentwicklung während der Versicherungslaufbahn über die gleitende Lohnskala (Indexranchen) berücksichtigt wird.

Nach ihrer Bewilligung folgen die Rente, genau wie Löhne und Gehälter, der Entwicklung der Lebenshaltungskosten.

#### 3.4.2. Die Aufwertung der Renten

Das Gesetz vom 21. Dezember 2012 unterscheidet zwischen dem Mechanismus der Aufwertung der Löhne – also der Aktualisierung der im Versicherungsverlauf eingetragenen Löhne in Basisjahr-1984-Werten auf das Lohnniveau der Wirtschaft zum Zeitpunkt der Rentenberechnung – und dem Mechanismus der Angleichung, mit dem das Rentenniveau während dem Rentenbezug jährlich an die Lohnentwicklung angepasst wird.

Hinsichtlich der Aufwertung bei der erstmaligen Rentenfestsetzung bestimmt das Gesetz, dass die Rentenbeträge im Basisjahr 1984 mit dem Aufwertungsfaktor des vierten Jahres vor Beginn des Rentenanspruchs multipliziert werden. Dieser Faktor wird durch großherzogliche Verordnung festgelegt.

Konkret wird für die Berechnung der Rente eines Versicherten, der 2026 in Rente geht, der Aufwertungsfaktor des Jahres 2022 angewandt, der auf 1,57 festgesetzt ist.

<sup>74</sup> Artikel 219bis des Sozialversicherungsgesetzbuches

<sup>75</sup> Siehe Punkt II.4. Die Kumulierung einer (vorgezogenen) Altersrente mit anderen Einkünften

Jahr	Aufwertungs-faktor	Index	Jahr	Aufwertungs-faktor	Index
1976	0,909	259,56	2001	1,299	587,24
1977	0,926	278,34	2002	1,316	599,46
1978	0,943	289,42	2003	1,325	611,92
1979	0,962	300,97	2004	1,337	624,63
1980	0,971	319,48	2005	1,350	640,24
1981	0,980	340,92	2006	1,368	653,52
1982	1,000	358,31	2007	1,377	668,46
1983	0,99	383,51	2008	1,391	682,39
1984	1,000	405,33	2009	1,403	699,44
1985	1,010	416,31	2010	1,418	711,07
1986	1,033	424,43	2011	1,424	724,34
1987	1,044	428,67	2012	1,420	742,44
1988	1,057	429,56	2013	1,426	761
1989	1,088	443,04	2014	1,433	775,17
1990	1,103	457,86	2015	1,446	775,17
1991	1,129	475,12	2016	1,450	775,17
1992	1,140	490,02	2017	1,462	794,54
1993	1,164	505,37	2018	1,484	802,82
1994	1,183	521,18	2019	1,503	814,4
1995	1,202	530,94	2020	1,520	834,76
1996	1,211	535,29	2021	1,553	839,98
1997	1,218	547,56	2022	1,570	871,66
1998	1,233	548,67	2023	1,595	921,63
1999	1,255	554,38	2024	1,619	944,43
2000	1,277	569,41	2025	1,619	960,17

### 3.4.3. Die Angleichung der Renten

Für die Angleichung der Renten während dem Rentenbezug sieht das Gesetz vom 21. Dezember 2012 einen neuen Mechanismus vor, damit die Anpassung der Renten an die Reallöhne nicht mehr automatisch erfolgt, sondern von der Finanzlage des allgemeinen Rentenversicherungssystems abhängt. Übersteigt die reine Umlageprämie<sup>76</sup> den globalen Beitragssatz – das heißt, liegen die laufenden Ausgaben der CNAP über den Beitragseinnahmen –, wird ein Angleichungsdämpfer ausgelöst und die Angleichung der laufenden Renten an die Lohnentwicklung darf höchstens der Hälfte der Lohnentwicklung entsprechen.

Konkret werden die Renten, auf die bereits Aufwertung und Indexierung angewandt wurden, mit dem Produkt der für jedes Kalenderjahr festgelegten Angleichungsfaktoren multipliziert, beginnend mit dem Jahr, das auf den Rentenbeginn folgt.

Für ein Kalenderjahr ergibt sich der Angleichungsfaktor, indem zu 1 das Produkt aus der jährlichen Veränderungsrate des Aufwertungs-faktors – zwischen dem vorletzten Jahr und dem diesem vorangehenden Jahr – und dem für das vorletzte Jahr geltenden Angleichungsdämpfer addiert wird.

Das Gesetz setzt diesen Angleichungsdämpfer zunächst auf 1 fest. Jährlich prüft die Regierung, ob der Dämpfer gesetzlich überprüft werden soll. Übersteigt im vorletzten dem Anpassungsjahr vorausgehenden Jahr die reine Umlageprämie den globalen Beitragssatz, legt die Regierung der Abgeordneten-kammer einen Bericht und gegebenenfalls einen Gesetzentwurf vor, mit dem der Angleichungsdämpfer für die Jahre ab dem der Revision vorausgehenden Jahr auf einen Wert von höchstens 0,5 gesenkt werden kann.

Der Angleichungsdämpfer kann wiederum auf einen Wert von höchstens 1 angehoben werden, wenn in der vorletzten dem Anpassungsjahr vorausgehenden Periode der globale Beitragssatz die reine Umlageprämie übersteigt.

<sup>76</sup> Siehe Punkt I.3.2. Die reine Umlageprämie

**BEISPIEL**

Marie-Louise bezieht im Jahr 2025 eine Rente von 3.500 Euro. Im Januar 2026 werden – wie in jedem Jahr – die laufenden Renten, darunter auch jene von Marie-Louise, mit dem Angleichungsfaktor 2026 angepasst, der sich wie folgt berechnet:

Angleichungsfaktor 2026 =

$1 + (\text{Änderung des Aufwertungsfaktors zwischen 2024 und 2023}) \times \text{Angleichungsdämpfer 2024}$

Der per großherzoglicher Verordnung festgelegte Aufwertungsfaktor beträgt 1,595 für 2023 und 1,619 für 2024.

Dies entspricht einer Steigerung um 1,5%.

Da der Angleichungsdämpfer für 2024 weiterhin auf 1 festgesetzt bleibt ergibt sich:

$1 + 0,015 \times 1 = 1,015$

Die Rente von Marie-Louise – wie die aller anderen Rentner – wird somit um 1,5% angeglichen.

Ab Januar 2026 beträgt die Rente von Marie-Louise  $3.500 \times 1,015 = 3.552,50$  Euro.

### 3.5. DIE MINDESTRENTE

Keine Altersrente darf unter 90% des Referenzbetrags liegen (der beim Indexstand 100 des Lebenshaltungskostenindex vom 1. Januar 1948 und im Basisjahr 1984 auf 2.085 Euro pro Jahr festgelegt ist), sofern der Versicherte mindestens 40 Jahre an Pflichtversicherung, Weiterversicherung, Fakultativversicherung, Zeiten des Nachkaufs oder Ergänzungszeiten nachweist<sup>77</sup>.

Hat der Versicherte diese 40-jährige Versicherungslaufbahn nicht vollständig, aber zumindest 20 Jahre unter denselben Versicherungsarten zurückgelegt, so verringert sich die Mindestrente um 1/40 für jedes – auch nur begonnene – fehlende Jahr.

Im Januar 2026 entspricht die monatliche Mindestrente eines Versicherten mit 40 Versicherungsjahren:

$90\% \text{ von } 2.085 \times \text{Aufwertungsfaktor 2022} \times \text{aktueller Index}/100$

$= 1.876,50 \times 1,57 \times 9,6804$

$= 28.519,47$  Euro pro Jahr bzw. 2.376,62 Euro pro Monat.

Für einen Versicherten mit lediglich 26 Versicherungsjahren beträgt die Mindestrente 1.544,80 Euro (26/40 von 2.376,62 Euro).

### 3.6. DIE HÖCHSTRENTE

Keine persönliche Rente darf höher sein als 5/6 des Fünffachen des Referenzbetrags (2.085 Euro pro Jahr beim Indexstand 100 und im Basisjahr 1984).

Im Januar 2026 ergibt sich damit für einen Versicherten eine maximale Rente von:

$5/6 \times 5 \times 2.085 \times \text{Aufwertungsfaktor 2022} \times \text{aktueller Index}/100$

$= 8.687,50 \times 1,57 \times 9,6804$

$= 132.034,61$  Euro pro Jahr bzw. 11.002,88 Euro pro Monat.

### 3.7. DIE RENTE BEI GEMISCHTER VERSICHERUNGSLAUFBAHN

Bei einer sogenannten gemischten Versicherungslaufbahn erhält der Antragssteller aus jedem Staat, in dem er versichert war, eine eigene Rente. Die Höhe jeder einzelnen Rente, auf die ein Grenzgänger Anspruch hat, steht im Verhältnis zur Zahl der Versicherungsjahre, die im jeweiligen Staat zurückgelegt wurden.

<sup>77</sup> Artikel 223 des Sozialversicherungsgesetzbuches

Jeder Staat, in dem der Grenzgänger versichert war, nimmt folgende Berechnung vor<sup>78</sup>:

- **Nationale Rente:** Berechnung ausschließlich nach nationalem Recht unter Berücksichtigung nur der in diesem Staat geleisteten Versicherungszeiten, sofern diese die Mindestversicherungsdauer überschreiten.
- Theoretischer Betrag: Ermittlung des Rentenbetrags, der zustehen würde, wenn sämtliche Versicherungszeiten – auch die im Ausland zurückgelegten – der eigenen Rechtsordnung unterlägen. **Proportionale Rente:** Festsetzung des tatsächlichen Betrags im Verhältnis zur Dauer der tatsächlich unter der eigenen Rechtsordnung zurückgelegten Versicherungszeiten.

Die zuständige Rentenkasse zahlt anschließend den höheren der beiden Beträge aus, in der Regel die proportionale Rente.

## 3.8. BEISPIELE ZUR BERECHNUNG (VORGEZOGENER) ALTERSRENTEN

### 3.8.1. Beispiel 1 – „normale“ luxemburgische Versicherungslaufbahn

Jean-Christophe ist am 3. Februar 1965 geboren. Er hat am 1. März 1984 zu arbeiten begonnen und weist auf seinem Versicherungsverlauf eine Versicherungslaufbahn auf, die sich wie folgt darstellt:

Jahr	Monat	Einkommen	Aufwertungs-faktor	Index	Einkommen B1984, I100
1984	9	9.383,86	1,00	405,33	2.315,12
1985	12	13.122,03	1,010	416,31	3.120,78
1986	12	13.833,13	1,033	424,43	3.155,11
1987	12	14.275,41	1,044	428,67	3.189,81
1988	12	14.642,49	1,057	429,56	3.224,90
1989	12	15.715,90	1,088	443,04	3.260,37
1990	12	16.646,65	1,103	457,86	3.296,24
1991	12	17.875,86	1,129	475,12	3.332,50
1992	12	18.820,86	1,140	490,02	3.369,15
1993	12	20.037,08	1,164	505,37	3.406,21
1994	12	21.232,23	1,183	521,18	3.443,68
1995	12	22.218,99	1,202	530,94	3.481,56
1996	12	22.817,01	1,211	535,29	3.519,86
1997	12	23.733,17	1,218	547,56	3.558,58
1998	12	24.338,97	1,233	548,67	3.597,72
1999	12	25.306,39	1,255	554,38	3.637,30
2000	12	26.739,06	1,277	569,41	3.677,31
2001	12	28.359,99	1,299	587,24	3.717,76
2002	12	29.651,63	1,316	599,46	3.758,65
2003	12	30.810,17	1,325	611,92	3.800,00
2004	12	32.052,30	1,337	624,63	3.838,00
2005	12	33.504,48	1,350	640,24	3.876,38
2006	12	35.001,99	1,368	653,52	3.915,14
2007	12	36.398,08	1,377	668,46	3.954,30
2008	12	37.909,69	1,391	682,39	3.993,84
2009	12	39.584,03	1,403	699,44	4.033,78

<sup>78</sup> Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Jahr	Monat	Einkommen	Aufwertungs- faktor	Index	Einkommen B1984, I100
2010	12	41.079,18	1,418	711,07	4.074,11
2011	12	42.443,09	1,424	724,34	4.114,86
2012	12	43.815,29	1,42	742,44	4.156,00
2013	12	45.551,38	1,426	761,00	4.197,56
2014	12	47.093,60	1,433	775,17	4.239,54
2015	12	47.996,03	1,446	775,17	4.281,94
2016	12	48.610,09	1,45	775,17	4.324,75
2017	12	50.739,47	1,462	794,54	4.368,00
2018	12	52.560,11	1,484	802,82	4.411,68
2019	12	54.540,90	1,503	814,40	4.455,80
2020	12	57.102,11	1,52	834,76	4.500,36
2021	12	59.293,72	1,553	839,98	4.545,36
2022	12	62.825,57	1,57	871,66	4.590,81
2023	12	68.159,81	1,595	921,63	4.636,72
2024	12	71.605,94	1,619	944,43	4.683,09
2025	12	73.527,33	1,619	960,17	4.729,92
2026	2	12.478,55	1,619	968,04	796,20
<b>Total:</b>					<b>162.580,77</b>

Am 14. Februar 2026 ist Jean-Christophe 61 Jahre alt. Zu diesem Zeitpunkt hat er bereits mehr als 40 Jahre gearbeitet und verfügt über 503 Monate an Pflichtversicherungszeiten, wodurch er Anspruch auf eine vorgezogene Altersrente hat.

Der Jahresbetrag seiner Rente im Basisjahr 1984 und beim Indexstand 100 wird wie folgt berechnet:

- **Pauschale Steigerungen:** Da Jean-Christophe eine Versicherungslaufbahn von mehr als 40 Jahren aufweist, erhält er den vollen Betrag der pauschalen Steigerungen. Für Rentenbeginne im Jahr 2026 entspricht dies 25,075% von 2.085 Euro, also 522,81 Euro pro Jahr.
- **Proportionale Steigerungen:** 2026 beträgt der „normale“ Satz der proportionalen Steigerungen 1,763%. Aufgrund seiner Laufbahn kann Jean-Christophe jedoch von gestaffelten proportionalen Steigerungen profitieren.  
 Alter + Zahl der vollen Pflichtversicherungsjahre:  $61 + 41 = 102$   
 Zahl der gestaffelten Erhöhungen:  $102 - 95 = 7$   
 Gestaffelte Erhöhung des proportionalen Steigerungssatzes:  $7 \times 0,016\% = 0,112\%$   
 Gestaffelter proportionaler Steigerungssatz für Jean-Christophe:  $1,763\% + 0,112\% = 1,875\%$   
 Proportionale Steigerungen: 1,875% der Summe aller beitragspflichtigen Einkommen im Index 100 und im Basisjahr 1984, 1,875% von 162.580,77 Euro = 3.048,39 Euro pro Jahr.

Die jährliche Rente im Basisjahr 1984 und beim Indexstand 100 beläuft sich somit auf:  
 $522,81 + 3.048,39 = 3.571,20$  Euro.

Um den effektiven Betrag im Jahr 2026 und beim aktuellen Index zu erhalten, ist dieser Wert mit dem Aufwertungsfaktor 2022 und dem aktuellen Index zu multiplizieren:

$$\begin{aligned}
 & 3.571,20 \text{ Euro} \times \text{Aufwertungsfaktor 2022} \times \text{aktueller Index}/100 \\
 & = 3.571,20 \times 1,57 \times 9,6804 \\
 & = 54.275,90 \text{ Euro pro Jahr bzw. } 4.522,99 \text{ Euro pro Monat.}
 \end{aligned}$$

Hinzu kommt noch die Jahresendzulage, die zusammen mit der Dezember-Rente ausgezahlt wird.

### 3.8.2. Beispiel 2 – luxemburgische Versicherungslaufbahn mit Mindestrente

Marie-Louise wurde am 6. Februar 1961 geboren. Sie weist eine fragmentierte Berufslaufbahn auf, die in ihrem Versicherungsverlauf wie folgt aufgeführt ist:

Jahr	Monat	Einkommen	Aufwertungs-faktor	Index	Einkommen B1984, I100
1982	8	5.676,21	1	358,31	1.584,16
1983	12	9.121,24	0,99	383,51	2.402,38
1984	12	9.844,68	1	405,33	2.428,81
1985	12	10.324,82	1,01	416,31	2.455,52
1986	12	10.884,33	1,033	424,43	2.482,53
1987	12	11.232,34	1,044	428,67	2.509,84
1988	12	11.521,17	1,057	429,56	2.537,45
1989	12	12.365,75	1,088	443,04	2.565,36
1990	12	13.098,10	1,103	457,86	2.593,58
1991	12	14.065,28	1,129	475,12	2.622,11
1992	12	14.808,84	1,140	490,02	2.650,95
1993	4	5.255,26	1,164	505,37	893,37
1994	0	0,00	1,183	521,18	0,00
1995	6	8.646,18	1,202	530,94	1.354,80
1996	12	17.757,79	1,211	535,29	2.739,40
1997	12	18.470,81	1,218	547,56	2.769,54
1998	12	18.942,28	1,233	548,67	2.800,00
1999	4	6.565,07	1,255	554,38	943,60
<b>Total:</b>					<b>38.333,42</b>

Zusätzlich liegen folgende Informationen vor:

- Marie-Louise hat bis zum Beginn ihrer Erwerbstätigkeit studiert
- Marie-Louise bekam zwei Kinder, geboren am 16.03.1991 und am 08.05.1997.

Mit 65 Jahren hat Marie-Louise Anspruch auf eine Altersrente, da sie mehr als 10 Jahre an Pflichtversicherungszeiten zurückgelegt hat.

Für die pauschalen Steigerungen ist zunächst die Zahl ihrer Versicherungsmonate zu bestimmen:

- Die Monate vom 18. Geburtstag bis zum Beginn der Erwerbstätigkeit werden als Ergänzungszeiten für Studien angerechnet: 39 Monate.
- Der Zeitraum 16.03.1991 – 15.03.1997 könnte als Zeit der Erziehung eines Kindes unter 6 Jahren gelten. Davon sind lediglich die Monate im Zeitraum 01.05.1993 – 30.06.1995 noch nicht als Pflichtversicherungszeiten berücksichtigt: 26 Monate.
- Der Zeitraum 08.05.1997 – 07.05.2003 könnte als Zeit der Kindererziehung angerechnet werden; hiervon sind die Monate 01.05.1999 – 07.05.2003 noch nicht als Pflichtversicherungszeiten anerkannt: 48 Monate.

Zusammen mit den Pflichtversicherungszeiten verfügt Marie-Louise somit über 291 Monate in der Rentenversicherung.

Ihr Rentenbetrag im Basisjahr 1984 und beim Indexstand 100 wird wie folgt berechnet:

- **Pauschale Steigerungen:** Da ein begonnenes Jahr für die pauschalen Steigerungen als volles Jahr gilt, hat Marie-Louise Anspruch auf 25/40 der pauschalen Steigerungen, also auf 25,075% von 2.085 Euro  $\times$  25/40 = 326,76 Euro pro Jahr.
- **Proportionale Steigerungen:** Aufgrund ihrer beitragspflichtigen Einkommen hat Marie-Louise Anspruch auf 1,763%  $\times$  38.333,42 Euro = 675,82 Euro pro Jahr an proportionalen Steigerungen. Wegen ihrer relativ kur-

zen Laufbahn (mit 14 vollen Pflichtversicherungsjahren) besteht kein Anspruch auf gestaffelte proportionale Steigerungen.

Die jährliche Rente im Basisjahr 1984 und beim Indexstand 100 beläuft sich somit auf:  
 $326,76 + 675,82 = 1.002,58$  Euro.

Da für die Mindestrente nur volle Jahre berücksichtigt werden, ergibt sich für eine Laufbahn wie jene von Marie-Louise ein Mindestbetragsanspruch von  $90\%$  von  $2.085 \text{ Euro} \times 24/40 = 1.125,90$  Euro pro Jahr im Basisjahr 1984 und beim Indexstand 100.

Marie-Louise hat damit Anspruch auf diese Mindestrente, die über ihrer „normalen“ Rente liegt.

Um den effektiven Betrag im Jahr 2026 und beim aktuellen Index zu erhalten, ist der Mindestbetrag mit dem Aufwertungsfaktor 2022 und dem aktuellen Index zu multiplizieren:

$$\begin{aligned} & 1.125,90 \text{ Euro} \times \text{Aufwertungsfaktor 2022} \times \text{aktueller Index}/100 \\ & = 1.125,90 \text{ Euro} \times 1,57 \times 9,6804 \\ & = 17.111,68 \text{ Euro pro Jahr bzw. } 1.425,97 \text{ Euro pro Monat.} \end{aligned}$$

Hinzu kommt die Jahresendzulage, (25/40) die zusammen mit der Dezember-Rente ausgezahlt wird.

### 3.8.3. Beispiel 3 – gemischte Versicherungslaufbahn

Jean-Philippe wurde am 24. Januar 1961 geboren. Er hat eine berufliche Laufbahn in mehreren Ländern. Sein luxemburgischer Versicherungsverlauf gibt folgenden Überblick:

Jahr	Monat	Einkommen	Aufwertungs- faktor	Index	Einkommen B1984, I100
1996	6	10.808,06	1,211	535,29	1.667,30
1997	12	22.484,05	1,218	547,56	3.371,29
1998	12	23.057,97	1,233	548,67	3.408,37
1999	12	23.974,48	1,255	554,38	3.445,86
2000	12	25.331,74	1,277	569,41	3.483,77
2001	12	26.867,36	1,299	587,24	3.522,09
2002	12	28.091,02	1,316	599,46	3.560,83
2003	12	29.188,58	1,325	611,92	3.600,00
2004	12	30.365,34	1,337	624,63	3.636,00
2005	12	31.741,09	1,35	640,24	3.672,36
2006	12	33.159,78	1,368	653,52	3.709,08
2007	12	34.482,39	1,377	668,46	3.746,17
2008	12	35.914,44	1,391	682,39	3.783,64
2009	12	37.500,66	1,403	699,44	3.821,47
2010	12	38.917,12	1,418	711,07	3.859,69
2011	12	40.209,25	1,424	724,34	3.898,28
2012	12	41.509,22	1,42	742,44	3.937,27
2013	12	43.153,94	1,426	761,00	3.976,64
2014	12	44.614,99	1,433	775,17	4.016,41
2015	12	45.469,92	1,446	775,17	4.056,57
2016	12	46.051,66	1,45	775,17	4.097,14
2017	12	48.068,98	1,462	794,54	4.138,11
2018	12	49.793,79	1,484	802,82	4.179,49
2019	12	51.670,33	1,503	814,40	4.221,28

Jahr	Monat	Einkommen	Aufwertungs- faktor	Index	Einkommen B1984, I100
2020	12	54.096,74	1,52	834,76	4.263,50
2021	12	56.173,00	1,553	839,98	4.306,13
2022	12	59.518,97	1,57	871,66	4.349,19
2023	12	64.572,45	1,595	921,63	4.392,68
2024	12	67.837,21	1,619	944,43	4.436,61
2025	12	69.657,47	1,619	960,17	4.480,98
2026	1	5.910,89	1,619	968,04	377,15
<b>Total:</b>					<b>115.415,34</b>

Über seine Pflichtversicherungszeiten in Luxemburg hinaus stellt sich die Versicherungslaufbahn von Jean-Philippe wie folgt dar

- Studienzeiten bis zum Alter von 24 Jahren und 3 Monaten: 75 Monate
- 134 Monate Pflichtversicherung in Frankreich

Mit 65 Jahren hat Jean-Philippe Anspruch auf eine gesetzliche Altersrente; er hätte seine Rente auch bereits früher als vorgezogene Altersrente beziehen können.

Zur Bestimmung seiner luxemburgischen Rente werden zwei Berechnungen durchgeführt – die nationale Rente und die proportionale Rente – und anschließend der höhere der beiden Beträge gewährt.

#### ► Nationale Rente

Für die Berechnung der nationalen Rente werden die unter anderen Rentensystemen zurückgelegten Versicherungszeiten vollständig außer Betracht gelassen.

Der Jahresbetrag der nationalen Rente von Jean-Philippe im Basisjahr 1984 und beim Indexstand 100 ergibt sich wie folgt:

- **Pauschale Steigerungen:** Jean-Philippe verfügt über 355 Monate Pflichtversicherung in Luxemburg und 75 Monate Studienzeiten. Da ein begonnenes Jahr für die pauschalen Steigerungen als volles Jahr gilt, hat er Anspruch auf 36/40 der pauschalen Steigerungen, also auf 25,075% von 2.085 Euro  $\times$  36/40 = 470,53 Euro pro Jahr.
- **Proportionale Steigerungen:** Aufgrund seiner in Luxemburg erzielten beitragspflichtigen Einkommen erhält er 1,763%  $\times$  115.415,34 Euro = 2.034,77 Euro pro Jahr als proportionale Steigerungen. Da sein gesamter Pflichtversicherungsverlauf in Luxemburg lediglich 29 volle Jahre umfasst, besteht kein Anspruch auf gestaffelte proportionale Steigerungen

Die nationale Jahresrente im Basisjahr 1984 und beim Indexstand 100 beträgt somit:  
470,53 + 2.034,77 = 2.505,30 Euro.

#### ► Proportionale Rente

Für die proportionale Rente wird zunächst ein theoretischer Rentenbetrag berechnet, der geschuldet wäre, wenn sämtliche Versicherungszeiten – einschließlich der im Ausland zurückgelegten – der luxemburgischen Rechtsordnung unterlägen. Um diesen Betrag zu ermitteln ist das Verhältnis zwischen den Pflichtversicherungszeiten in Luxemburg und der Gesamtzahl der Pflichtversicherungszeiten maßgeblich.

Für Jean-Philippe ergibt sich das Verhältnis aus:  $355 / (355 + 134) = 0,72597$ .

Die theoretische Jahresrente im Basisjahr 1984 und beim Indexstand 100 wird wie folgt ermittelt:

- **Theoretische pauschale Steigerungen:** Bei insgesamt 564 Versicherungsmonaten erhält Jean-Philippe den vollen Betrag der pauschalen Steigerungen, d.h. 25,075% von 2.085 Euro = 522,81 Euro pro Jahr.
- **Theoretische proportionale Steigerungen:** 2026 beträgt der „normale“ Satz der proportionalen Steigerungen 1,763%. Aufgrund seiner gesamten Pflichtversicherungszeiten kann Jean-Philippe jedoch eine gestaffelte Erhöhung seines Satzes bekommen.

Alter + volle Pflichtversicherungsjahre: 65 + 40 = 105

Zahl der gestaffelten Erhöhungen:  $105 - 95 = 10$

Gestaffelte Erhöhung des proportionalen Steigerungssatzes:  $10 \times 0,016\% = 0,16\%$

Gehobener proportionaler Steigerungssatz für Jean-Philippe:  $1,763\% + 0,16\% = 1,923\%$ .

Theoretische gehobene proportionalen Steigerungen:  $1,923\% \times$  Summe aller beitragspflichtigen Einkommen im Index 100 und im Basisjahr 1984 / Verhältnis der Zeiten der Pflichtversicherung in Luxemburg und zu den Gesamtpflichtversicherungszeiten =  $1,923\% \times 115.415,34 \text{ Euro} / 0,72597 = 3.057,20 \text{ Euro pro Jahr}$ .

Die theoretische Jahresrente beläuft sich somit zum Index 100 und im Basisjahr 1984 auf:  
 $522,81 + 3.057,20 = 3.580,01 \text{ Euro}$ .

Dieser theoretische Betrag wird anschließend mit dem Verhältnis 0,72597 multipliziert, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Jean-Philippe nicht seine gesamte Laufbahn in Luxemburg zurückgelegt hat.

Die proportionale Jahresrente im Basisjahr 1984 und beim Indexstand 100 beträgt somit:  
 $3.580,01 \times 0,72597 = 2.598,98 \text{ Euro}$ .

→ Da die proportionale Rente höher ist als die nationale Rente, wird Jean-Philippe dieser Betrag gewährt.

Um den effektiven Rentenbetrag im Jahr 2026 und beim aktuellen Index zu erhalten, ist die proportionale Jahresrente mit dem Aufwertungsfaktor 2022 und dem aktuellen Index zu multiplizieren:

$$\begin{aligned} & 2.598,98 \text{ Euro} \times \text{Aufwertungsfaktor 2022} \times \text{aktueller Index}/100 \\ &= 2.598,98 \text{ Euro} \times 1,57 \times 9,6804 \\ &= 39.499,92 \text{ Euro pro Jahr bzw. } 3.291,66 \text{ Euro pro Monat.} \end{aligned}$$

Zusätzlich erhält Jean-Philippe eine Jahresendzulage, die gemeinsam mit der Dezember-Rente ausgezahlt wird. Deren Höhe wird erneut mit demselben Proportionalitätsverhältnis berechnet, wobei er angesichts einer Gesamtversicherungslaufbahn von mehr als 40 Jahren und eines Anteils von 72,6% seiner Pflichtversicherungszeiten in Luxemburg Anspruch auf 72,6% der vollen Jahresendzulage hat.

## 4. DIE KUMULIERUNG EINER (VORGEZOGENEN) ALTERSRENTE MIT ANDEREN EINKÜNFTE

### 4.1. DIE KUMULIERUNG VON VORGEZOGENER ALTERSRENTE UND ERWERBSEINKOMMEN

Die luxemburgische Gesetzgebung erlaubt Rentnern über 65 Jahren, jede beliebige Erwerbstätigkeit auszuüben. Sie können ihre gesetzliche Altersrente somit ohne Einschränkung mit einem Einkommen kombinieren.

Anders stellt sich die Lage dar, wenn vor Vollendung des 65. Lebensjahres eine vorgezogene Altersrente mit Erwerbseinkommen kumuliert wird. Seit dem Gesetz vom 19. Dezember 2025 wird dabei nicht mehr zwischen Einkommen aus unselbstständiger und Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit unterschieden.

Grundsätzlich darf ein Bezieher einer vorgezogenen Altersrente nur eine geringfügige oder gelegentliche Tätigkeit ausüben. Als geringfügige oder gelegentliche Tätigkeit gilt jede dauerhafte oder vorübergehende Erwerbstätigkeit im In- oder Ausland, deren Einkommen, auf ein Kalenderjahr verteilt, monatlich nicht mehr als ein Drittel des unqualifizierten sozialen Mindestlohns beträgt<sup>79</sup>. Der monatliche Mindestlohn beläuft sich zum 1. Januar 2026 auf 2.703,74 Euro, ein Drittel entspricht somit 901,25 Euro.

<sup>79</sup> Artikel 184 Absatz 4 des Sozialversicherungsgesetzbuches

Wer eine vorgezogene Altersrente bezieht und dessen auf Jahresbasis verteiltes Monatseinkommen ein Drittel des unqualifizierten Mindestlohns nicht überschreitet, erfährt folglich keine Kürzung seiner Rente.

#### 4.1.1. DIE ANTI-KUMULIERUNGSBESTIMMUNGEN

Übersteigt das Bruttoerwerbseinkommen, auf ein Kalenderjahr verteilt, monatlich ein Drittel des unqualifizierten Mindestlohns, greifen Anti-Kumulierungsbestimmungen. Diese Bestimmungen knüpfen an eine individuelle Obergrenze an, die entweder der Durchschnitt der fünf höchsten beitragspflichtigen Jahreseinkommen der Versicherungslaufbahn oder – sofern dieser höher ist – dem um 50% erhöhten Referenzbetrag entspricht (3.961,04 Euro pro Monat zum 1. Januar 2026).

Das Gesetz legt somit keine starre Höchstzahl an Arbeitsstunden fest, sondern ein maximales Einkommensniveau, das neben der Rente bezogen werden darf.

##### Betreffend die Berechnung der individuellen Obergrenze

Für die Berechnung der individuellen Obergrenze wird der Durchschnitt der fünf höchsten beitragspflichtigen Jahreseinkommen der Versicherungslaufbahn im Basisjahr 1984 und beim Indexstand 100 ermittelt. Es genügt also nicht, im Versicherungsverlauf schlicht die fünf höchsten nominalen Beträge zu identifizieren.

Wie bei der Rentenberechnung wird das Einkommen jedes Jahres zunächst durch den Aufwertungsfaktor des betreffenden Jahres sowie durch den durchschnittlichen Anwendungssatz des Index geteilt, um sowohl die Entwicklung der Lebenshaltungskosten als auch die der Reallöhne zu berücksichtigen.

Im Fall einer gemischten Versicherungslaufbahn in mehreren Ländern mit proportionaler Rente und Anrechnung von im Ausland zurückgelegten Zeiten wird die individuelle Obergrenze im gleichen Verhältnis proratiert wie die proportionale Rente. Dies gilt nicht für die Schwelle von einem Drittel des Mindestlohns.

Die Anti-Kumulierungsbestimmungen stellen sich wie folgt dar<sup>80</sup>:

- Übersteigt die Summe aus vorgezogener Altersrente und Erwerbseinkommen die Obergrenze (Durchschnitt der fünf höchsten beitragspflichtigen Jahreseinkommen bzw. um 50% erhöhten Referenzbetrag falls dieser höher sein sollte), wird die Rente um den Betrag gekürzt, um den diese Obergrenze überschritten wird.
- Übersteigt allein das Erwerbseinkommen die Obergrenze, wird die vorgezogene Altersrente verweigert oder entzogen.

##### BEISPIEL 1

*Aus Vereinfachungsgründen erfolgen die Berechnungen für den Monat Januar 2026. In der Praxis werden alle Beträge auf den Indexstand 100 vom 1. Januar 1948 und auf das Basisjahr 1984 reduziert, indem das konkurrierende Einkommen durch den letzten bekannten Aufwertungsfaktor und den aktuellen Index geteilt wird.*

*Marie-Claudette bezieht eine vorgezogene Altersrente von monatlich 2.600 Euro (31.200 Euro jährlich) und erzielt weiterhin ein Gehalt von 2.500 Euro im Monat (30.000 Euro jährlich).*

*Nehmen wir an, dass die Durchschnittshöhe der fünf höchsten beitragspflichtigen Jahreseinkommen ihrer Versicherungslaufbahn – zum aktuellen Index und Aufwertungsfaktor – 50.000 Euro beträgt und somit über dem um 50% erhöhten Referenzbetrag liegt (47.532,46 Euro pro Jahr).*

*Da ihr Gehalt über einem Drittel des unqualifizierten Mindestlohn liegt, sind die Anti-Kumulierungsbestimmungen anzuwenden.*

*Das kumulierte Jahreseinkommen aus Rente und Gehalt beträgt 61.200 Euro (31.200 + 30.000).*

*Die Zusammenrechnung von Rente und Gehalt überschreitet die individuelle Obergrenze der 5 höchsten beitragspflichtigen Jahreseinkommen um 11.200 Euro (61.200 – 50.000).*

*Dieser Betrag wird von ihrer Rente abgezogen, sodass Marie-Claudette noch 20 000 Euro (31.200 – 11.200) Rente jährlich bzw. 1.666,67 Euro monatlich erhält.*

**BEISPIEL 2**

*Aus Vereinfachungsgründen erfolgen die Berechnungen für den Monat Januar 2026. In der Praxis werden alle Beträge auf den Indexstand 100 vom 1. Januar 1948 und auf das Basisjahr 1984 reduziert, indem das konkurrierende Einkommen durch den letzten bekannten Aufwertungsfaktor und den aktuellen Index geteilt wird.*

*Jean-Claude bezieht eine vorgezogene Altersrente von 1.900 Euro im Monat (22.800 Euro jährlich) und ein Gehalt von 1.225 Euro im Monat (14.700 Euro jährlich).*

*Die durchschnittlichen fünf höchsten beitragspflichtigen Jahreseinkommen seiner Laufbahn belaufen sich – zum aktuellen Index und Aufwertungsfaktor – auf 100.000 Euro und liegen damit über dem um 50% erhöhten Referenzbetrag (47.532,46 Euro).*

*Nehmen wir an, von seinen insgesamt 40 Jahren Pflichtversicherungszeiten wurden lediglich 15 in Luxemburg zurückgelegt.*

*In dem Fall liegt die individuelle Obergrenze von Jean-Claude dann bei  $100.000 \times 15/40 = 37.500$  Euro.*

*Da sein Gehalt über einem Drittel des Mindestlohns liegt, sind die Anti-Kumulierungsbestimmungen grundsätzlich anwendbar.*

*Die Summe aus Rente und Gehalt beträgt 37.500 Euro (22.800 Euro + 14.700 Euro).*

*Da diese Summe aus Rente und Gehalt damit die proratisierte Obergrenze der 5 höchsten beitragspflichtigen Jahresgehälter nicht überschreitet, ist keine Kürzung der vorgezogenen Altersrente nötig.*

Zur Vereinfachung des Zugangs zu den komplexen Bestimmungen des Sozialversicherungsgesetzbuches hat die CSL ein Online-Instrument entwickelt, das automatisch den Betrag der vorgezogenen Altersrente im Fall einer Kumulierung mit einem Gehalt berechnet <sup>81</sup>.

Die Anti-Kumulierungsbestimmungen gelten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Ab diesem Zeitpunkt wird die vorgezogene Altersrente in eine normale Altersrente umgewandelt und unterliegt keinen Anti-Kumulierungsbestimmungen mehr. Die während des Bezugs der vorgezogenen Altersrente erzielten, der normalen Lohnsteuer und den Sozialbeiträgen unterliegenden Erwerbseinkommen werden dann berücksichtigt und führen zu einer Neufestsetzung der proportionalen Steigerungen der Rente <sup>82</sup>.

## 4.2. DIE KUMULIERUNG VON (VORGEZOGENER) ALTERSRENTE UND UNFALLRENTE

Beim Zusammentreffen einer Altersrente oder vorgezogenen Altersrente mit einer Unfallrente <sup>83</sup> wird die Altersrente insoweit gekürzt, als sie zusammen mit der Unfallrente entweder:

- den Durchschnitt der fünf höchsten beitragspflichtigen Jahreseinkommen der Versicherungslaufbahn übersteigt – wobei dieser Durchschnitt nicht unter dem um 20% erhöhten Referenzbetrag liegen darf (3.168,83 Euro pro Monat zum 1. Januar 2026);
- oder dasjenige Erwerbseinkommen übersteigt, das der Berechnung der Unfallrente zugrunde gelegt wurde, falls diese Berechnungsweise für den Versicherten günstiger ist.

Diese Anti-Kumulierungsbestimmungen gilt ausschließlich für Empfänger einer Unfallrente aufgrund eines Unfalls vor dem 1. Januar 2011. Unfallrenten, die nach diesem Datum bewilligt wurden, werden bei Vollendung des 65. Lebensjahres oder bei Gewährung einer vorgezogenen Altersrente eingestellt <sup>84</sup>.

81 <https://www.csl.lu/de/ihre-rechte/sozialversicherung/rentenversicherungssystem/schaetzung-ihrer-rente/>

82 Artikel 192 des Sozialversicherungsgesetzbuches

83 Artikel 227 des Sozialversicherungsgesetzbuches

84 Artikel 116 Absatz 2 des Sozialversicherungsgesetzbuches

### 4.3. DIE NEUFESTSETZUNG DES RENTENNIVEAUS

Über den Index und die Rentenangleichung hinaus wird die vorgezogene Altersrente regulär nur einmal jährlich zum 1. Mai neu berechnet<sup>85</sup>. Außerhalb dieser automatischen Neufestsetzung erfolgt eine Neuberechnung in folgenden Fällen:

- wenn das Erwerbseinkommen des Rentenbeziehers um mehr als 25% steigt;
- auf Antrag des Rentenbeziehers, wenn dieser einen Rückgang seines Einkommens während mindestens drei Monaten von mindestens 10% nachweist;
- wenn der Rentenbezieher eine Erwerbstätigkeit aufnimmt oder beendet.

Wird die vorgezogene Altersrente in eine normale Altersrente überführt, werden die während des Bezugs der vorgezogenen Altersrente erzielten Einkommen, die den üblichen Lohnabzügen unterlagen, in die Berechnung einbezogen und führen zu einer neuen Festsetzung der proportionalen Steigerungen<sup>86</sup>.

## 5. DIE PROGRESSIVE RENTE

Die mit dem Gesetz vom 19. Dezember 2025 eingeführte Rentenreform hat ein neues System der progressiven Rente eingeführt. Dieses System ist nicht zu verwechseln mit dem System des progressiven Vorruhestands<sup>87</sup>.

### 5.1. DIE ANSPRUCHSBERECHTIGTEN

Für die Gewährung einer progressiven Rente muss ein Arbeitnehmer folgende Voraussetzungen erfüllen<sup>88</sup>:

- Anspruch auf eine vorgezogene Altersrente haben<sup>89</sup>;
- eine mindestens dreijährige Beschäftigung im bisherigen Arbeitsverhältnis mit einer Mindestarbeitszeit von 75% haben und;
- eine vom Arbeitgeber gewährte Reduktion der Arbeitszeit um mindestens 25% des bisherigen Beschäftigungsmaßes erhalten, wobei die verbleibende Arbeitszeit nicht unter 16 Wochenstunden liegen darf.

Aufgrund der notwendigen Zustimmung des Arbeitgebers stellt die progressive Rente somit kein echtes Recht der Arbeitnehmer dar.

### 5.2. DIE ANTRAGSVERFAHREN

Vor der Beantragung einer Arbeitszeitreduzierung zwecks progressiver Rente muss die betroffene Person bei der Nationalen Rentenversicherungskasse (CNAP – *Caisse nationale d'assurance pension*) eine Bescheinigung einholen, aus der das Datum der Eröffnung des Anspruchs auf eine vorgezogene Altersrente hervorgeht<sup>90</sup>.

Die Bearbeitungsdauer für die Ausstellung dieser Bescheinigung hängt von der Versicherungslaufbahn und der Verfügbarkeit der erforderlichen Informationen ab<sup>91</sup>.

Anschließend ist der Antrag auf Reduzierung der Arbeitszeit dem Arbeitgeber mindestens vier Monate vor dem gewünschten Beginn der progressiven Rente per Einschreiben, persönlicher Übergabe oder E-Mail mit Emp-

85 Artikel 230 des Sozialversicherungsgesetzbuches

86 Artikel 192 des Sozialversicherungsgesetzbuches

87 Siehe Themenkasten II: Der Vorruhestand, Seite 24

88 Artikel L. 584-8 des Arbeitsgesetzbuches

89 Siehe Punkt II.2.2. Die vorgezogene Altersrente

90 Der Antrag für eine solche Bescheinigung finden Sie unter:

<https://guichet.public.lu/de/citoyens/travail/pension/assurance-pension/certificat-cnap-pension-progressive.html>

91 Siehe Punkt II.1.1. Die Schritte vor der Rentenantragstellung

fangsbestätigung zu übermitteln und um die Bescheinigung der CNAP zu ergänzen. Der Arbeitgeber muss innerhalb eines Monats antworten<sup>92</sup>.

Für die Zulassung in die progressive Rente – sowie für jede weitere Reduktion der Arbeitszeit – ist die entsprechende Vertragsänderung spätestens zwei Monate vor deren Wirksamwerden bei der Rentenkasse einzureichen. Die CNAP informiert die Arbeitgeber und Arbeitnehmer mindestens einen Monat vor dem Beginn über die Zulassung in die progressive Rente. Im Fall einer Ablehnung der Zulassung seitens der Rentenkasse gilt die Vertragsänderung als null und nichtig.

### 5.3. DIE ENTSCHÄDIGUNG BEI PROGRESSIVER RENTE

Arbeitnehmer, die in die progressive Rente zugelassen sind, erhalten neben ihrem entsprechend reduzierten Gehalt eine Entschädigung aus dieser progressiven Rente. Diese Entschädigung entspricht dem Produkt der erworbenen vorgezogenen Altersrente (einschließlich der monatlich umgelegten Jahresendzulage) mit dem vereinbarten Reduktionssatz der Arbeitszeit<sup>93</sup>.

#### BEISPIEL

*Jean-Martin verdient ein Monatsgehalt von 5.000 Euro. Bei voller Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente hätte er Anspruch auf 3.000 Euro monatlich (inklusive umgelegter Jahresendzulage).*

*Reduziert Jean-Martin seine Arbeitszeit im Rahmen der progressiven Rente um 40%, so erhält er weiterhin:*

*$(1 - 40\%) \times 5.000 \text{ Euro} = 3.000 \text{ Euro Gehalt, sowie}$*

*$40\% \times 3.000 \text{ Euro} = 1.200 \text{ Euro als Entschädigung im Rahmen der progressiven Rente.}$*

Die Entschädigung, einschließlich der darauf entfallenden Sozialbeiträge und Steuern, wird vom Arbeitgeber ausbezahlt und dem Arbeitgeber monatlich durch die CNAP erstattet. Auf Antrag des Arbeitgebers kann die Entschädigung auch direkt von der CNAP an den Arbeitnehmer ausgezahlt werden.

Sozial- und steuerrechtlich wird die progressive Rentenentschädigung wie eine vorgezogene Altersrente behandelt, was steuerlich zur Zuteilung einer zweiten Lohnsteuerkarte und sozialversicherungsrechtlich zur Erhebung derselben Beiträge wie bei einer Altersrente führt<sup>94</sup>.

### 5.4. DAS ENDE DER PROGRESSIVEN RENTE

Der Anspruch auf die Entschädigung im Kader der progressiven Rente endet von Rechts wegen<sup>95</sup>:

- mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen für eine Altersrente ab 65 erfüllt sind;
- mit dem Tag, an dem, auf Antrag des Versicherten, eine vorgezogene Altersrente oder eine Invalidenrente gewährt wird;
- mit dem Tod der betroffenen Person;
- mit der Aufnahme oder Wiederaufnahme einer Tätigkeit, die das im Rahmen der progressiven Rente vereinbarte Arbeitszeitausmaß überschreitet; oder
- mit der Aufnahme bzw. Wiederaufnahme einer anderen Tätigkeit, deren Einkommen, auf ein Kalenderjahr verteilt, monatlich mehr als die Hälfte des für die betreffende Person geltenden sozialen Mindestlohns übersteigt.

Bei kollektiv gekündigten Arbeitnehmern, bei Kündigung aus nicht in der Person liegenden Gründen oder bei automatischem Erlöschen des Arbeitsverhältnisses übernimmt die CNAP die direkte Auszahlung der Entschädigung der progressiven Rente<sup>96</sup>.

92 Artikel L. 584-8 des Arbeitsgesetzbuches

93 Artikel L. 584-8 des Arbeitsgesetzbuches

94 Siehe Punkt I.6.2. Die Pflegeversicherung und die Krankenversicherung

95 Artikel L. 584-10 des Arbeitsgesetzbuches

96 Artikel L. 584-8 des Arbeitsgesetzbuches

## 6. DIE ERZIEHUNGSPAUSCHALE („MAMMERENT“)

### 6.1. DIE ANSPRUCHSBERECHTIGTEN

Die Erziehungspauschale wird dem Elternteil gewährt, der sich überwiegend der Erziehung eines ehelichen, legitimierten, anerkannten oder adoptierten Kindes (bei Adoption unter 4 Jahren) widmet, das in Luxemburg gemeldet ist und dort tatsächlich wohnt. Für Personen, die unter einen Koordinierungsrechtsakt der Sozialversicherung fallen, insbesondere Grenzgänger, gelten die Wohnsitz- und Aufenthaltsbedingungen nicht.

Voraussetzung für die Gewährung der Erziehungspauschale ist, dass in der Rente der Eltern für das betreffende Kind keine Baby-Years berücksichtigt werden<sup>97</sup>.

Die Pauschale kann auch einer Person zugesprochen werden, die anstelle der Eltern die Erziehung des Kindes übernommen hat.

Bei Streitigkeiten über den Anspruchsberechtigten wird die Erziehungspauschale dem Elternteil zuerkannt, der das Kind während des längsten Zeitraums erzogen hat.

Nach europäischem Recht ist die Erziehungspauschale als Rentenbestandteil zu betrachten, auch wenn sie subsidiär zu den in der Rentenversicherung angerechneten Erziehungszeiten gewährt wird. Dies hat zur Folge, dass die für Renten geltenden Grundsätze – persönlicher Anspruch und Exportierbarkeit, auch bei der Erziehungspauschale gelten. Es ist zu folgern, dass Grenzgänger die betreffende Leistung als Bestandteil ihrer Rente in Anspruch nehmen können, und zwar sowohl hinsichtlich der Entstehung des Anspruchs als auch hinsichtlich der Berechnung.

Da es sich jedoch um ein persönliches Recht handelt, sind Hinterbliebene davon ausgeschlossen<sup>98</sup>.

### 6.2. DIE ANSPRUCHSERÖFFNUNG

Seit dem 1. Januar 2011 wird die Erziehungspauschale ab Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt (und nicht wie zuvor ab 60 Jahren).

Ein Entzug der Rente führt automatisch zum Entzug der Erziehungspauschale.

### 6.3. DER BETRAG

Die Erziehungspauschale beträgt 86,54 Euro pro Monat und pro Kind. Sie unterliegt denselben Sozialabgaben und Steuern wie Renten<sup>99</sup>.

Seit dem Gesetz vom 27. Juni 2006 wird ihr Betrag weder an die Lebenshaltungskosten indexiert noch an die Lohnentwicklung angeglichen. Dadurch ist die Erziehungspauschale finanziell deutlich weniger vorteilhaft als die Baby-Years.

### 6.4. DER ANTRAGSVERFAHREN

Anträge auf Gewährung der Erziehungspauschale sind an den Nationalen Solidaritätsfonds (*FNS - Fonds national de solidarité*)<sup>100</sup> zu richten. Die Antragstellenden müssen alle Informationen bereitstellen, die zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich sind.

97 Siehe Themenkasten II: Die Baby-Years, Seite 27

98 Geändertes Gesetz vom 28. Juni 2002 zur Einführung einer Erziehungspauschale.

99 Siehe Punkt I.6. Die Abzüge von Renten und Zugehörigkeit zur Sozialversicherung

100 Das Antragsformular finden Sie unter:

<https://guichet.public.lu/de/citoyens/travail/pension/forfait-education/demander-forfait-education.html>



# III. DIE INVALIDENRENTE





# 1. DER RENTENANTRAG UND SEINE BEARBEITUNG

## 1.1. DER RENTENANTRAG

Die Invalidenrenten werden nur auf formellen Antrag der betroffenen Personen mittels des dafür vorgesehenen Formulars gewährt<sup>101</sup>.

Die persönliche Situation des Antragstellers kann das bei der Antragstellung einzuhaltende Verfahren bestimmen.

Ein Arbeitnehmer, der aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, seine Arbeit weiter auszuüben, muss einen Arzt aufsuchen, um eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu erhalten, die an die Nationale Gesundheitskasse (CNS – *Caisse nationale de santé*) zu übermitteln ist. Diese gewährt Geldleistungen im Krankheitsfall. Bei längerer Arbeitsunfähigkeit prüft der kontrollärztliche Dienst der Sozialversicherung (CMSS – *Contrôle médical de la sécurité sociale*), ob die Arbeitsunterbrechung auf eine vorübergehende Krankheit zurückzuführen ist oder ob eine Invalidität vorliegt. Gelangt der CMSS zu dem Schluss, dass tatsächlich eine dauerhafte Invalidität besteht, informiert er den Versicherten, die CNS und den Arbeitgeber. Der Arbeitsvertrag des Versicherten endet dann automatisch, ohne dass es einer Entscheidung des Arbeitgebers bedarf. Dies kann vor Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit innerhalb des Referenzzeitraums von 104 Wochen geschehen.

Der Versicherte hat anschließend umgehend seinen Antrag auf Invalidenrente bei der Nationalen Rentenversicherungskasse (CNAP – *Caisse nationale d'assurance pension*) zu stellen, da er während der Dauer der Prüfung kein Arbeitsentgelt bezieht. Nach Abschluss des Verfahrens wird die Rente durch einen mit Rechtsmitteln anfechtbaren Bescheid entweder bewilligt oder abgelehnt<sup>102</sup>.

Hat die betroffene Person ihre Erwerbstätigkeit bereits seit einiger Zeit beendet, besteht gegenüber der CNS kein Anspruch auf Geldleistungen im Krankheitsfall. In diesem Fall reicht der Versicherte seinen Antrag auf Invalidenrente direkt bei der CNAP ein. Diese beauftragt den behandelnden Arzt mit der Erstellung eines ärztlichen Berichts. Gelangt der CMSS auf Grundlage dieses Berichts zu der Feststellung, dass tatsächlich eine dauerhafte Invalidität vorliegt, und erfüllt der Versicherte die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung der Invalidenrente, wird die Invalidenrente von der CNAP bewilligt.

Ist die Invalidität die Folge eines Arbeitsunfalls, genügt es nicht, lediglich die Gewährung einer Unfallrente bei der Unfallversicherung (AAA – *Association d'assurance accident*) zu beantragen; es muss zusätzlich ein Antrag auf Invalidenrente bei der CNAP gestellt werden. Ist die Invalidität vollständig auf den Arbeitsunfall zurückzuführen, ist es nicht erforderlich, ein ärztliches Attest beizufügen, da sich die Stellungnahme des CMSS auf die Unfalldokumentation stützt.

## 1.2. DIE ZUSTÄNDIGE RENTENKASSE

Wie bei der Altersrente ist der Antrag auf Invalidenrente bei der Rentenkasse desjenigen Landes einzureichen, in dem der Arbeitnehmer zuletzt im Rahmen der Rentenversicherung versichert war, oder bei der Rentenkasse des Wohnsitzstaates. Weist der Versicherte eine gemischte Versicherungslaufbahn in mehreren Staaten auf, nimmt die CNAP Kontakt mit der zuständigen Rentenbehörde der jeweiligen Ländern auf, um die dortigen Rentenansprüche zu prüfen.

## 1.3. DIE ZAHLUNG DER RENTE

Grundsätzlich erhält der Versicherte aus jedem Staat, in dem er gearbeitet hat, eine Invalidenrente – sofern er die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen der betreffenden Länder erfüllt.

<sup>101</sup> Das Antragsformular finden Sie unter: <https://cnap.public.lu/de/documentation/formulaires.html>

<sup>102</sup> Siehe Punkt 1.8. Die Rechtsbehelfsmöglichkeiten

## 2. DIE ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN<sup>103</sup>

### 2.1. DIE MEDIZINISCHE VORAUSSETZUNG

Um Anspruch auf eine Invalidenrente zu haben, muss das medizinische Kriterium der Invalidität vom kontrollärztlichen Dienst der Sozialversicherung (*CMSS – Contrôle médical de la sécurité sociale*) anerkannt werden. Als invalid gilt ein Versicherter, der infolge einer langwierigen Krankheit, einer Behinderung oder durch Abnutzung seiner Kräfte eine solche Minderung seiner Arbeitsfähigkeit erlitten hat, dass er die zuletzt ausgeübte Tätigkeit sowie jede andere seiner Kräfte und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit nicht mehr ausüben kann.

Der Versicherte ist verpflichtet, bis zum Alter von 50 Jahren an medizinischen, beruflichen oder sozialen Rehabilitations- oder Umschulungsmaßnahmen teilzunehmen, die von der Rentenkasse auf Vorschlag des CMSS angeordnet werden können. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Auszahlung der Rente ausgesetzt werden.

#### ACHTUNG!

Die Kriterien zur Feststellung der Invalidität unterscheiden sich von Land zu Land. Daher kann es vorkommen, dass eine Person, die in Luxemburg als invalid anerkannt ist, in einem anderen Staat, in dem sie beschäftigt war, nicht als invalid gilt – oder umgekehrt.

Somit kann ein Versicherter mit Beschäftigungszeiten in mehreren Staaten am Ende möglicherweise nicht in jedem dieser Länder Anspruch auf eine Invalidenrente erwerben.

Unter den bilateralen Abkommen Luxemburgs sieht nur die mit Portugal geschlossene Vereinbarung die gegenseitige Anerkennung des Invaliditätsstatus vor.

### 2.2. DIE WARTEZEIT

Darüber hinaus muss der Versicherte nachweisen, dass er während der drei Jahre vor dem vom CMSS festgestellten Beginn der Invalidität oder vor Ablauf des Anspruchs auf Krankengeld mindestens 12 Monate in der Pflichtversicherung, der Weiterversicherung oder der Fakultativversicherung<sup>104</sup> rentenversichert war. Dieser Dreijahreszeitraum wird in dem Umfang erweitert, in dem er sich mit Ergänzungszeiten<sup>105</sup> oder mit Zeiträumen überschneidet, in denen die betroffene Person das Einkommen zur sozialen Eingliederung (REVIS) oder das Einkommen für schwerbehinderte Personen (RPGH) bezogen hat.

Diese Voraussetzung der Wartezeit entfällt, wenn die Invalidität des Versicherten auf einen während der Versicherungszeit eingetretenen Unfall jeglicher Art oder auf eine anerkannte berufsbedingte Krankheit zurückzuführen ist.

### 2.3. DIE ALTERSVORAUSSETZUNG

Um Anspruch auf eine Invalidenrente zu haben, muss der Versicherte unter 65 Jahre alt sein.

### 2.4. DIE EINKOMMENSVORAUSSETZUNG

Schließlich ist die Gewährung der Invalidenrente an die Bedingung geknüpft, dass die betroffene Person sowohl in Luxemburg als auch im Ausland auf jede berufliche Tätigkeit verzichtet, die nicht als geringfügig einzustufen ist. Eine Tätigkeit gilt als geringfügig, wenn sie ein Einkommen erbringt, das ein Drittel des unqualifizierten sozialen Mindestlohns nicht übersteigt. Ein Drittel des Mindestlohns beläuft sich zum 1. Januar 2026 auf 901,25 Euro.

<sup>103</sup> Artikel 186 bis 189 des Sozialversicherungsgesetzbuches

<sup>104</sup> Siehe Punkt II.2.3. Die verschiedenen Arten von Versicherungszeiten

<sup>105</sup> Siehe Punkt II.2.3.2. Die Ergänzungszeiten

## 3. DER BEGINN UND DAS ENDE DES ANSPRUCHS AUF DIE INVALIDENRENTE

### 3.1. DER BEGINN DER INVALIDENRENTE

Die Invalidenrente wird ab dem ersten Tag der festgestellten Invalidität gewährt, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt, an dem die Wartezeit- und Einkommensvoraussetzungen erfüllt sind<sup>106</sup>. Besteht ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts aus der vor Eintritt der Invalidität ausgeübten Beschäftigung, beginnt der Rentenanspruch erst mit dem Wegfall dieser Entgeltzahlung.

Ist die Invalidität hauptsächlich auf einen Arbeitsunfall oder eine anerkannte Berufskrankheit zurückzuführen, die nach dem 31. Dezember 2010 eingetreten bzw. festgestellt wurde, so beginnt die Invalidenrente erst ab dem Zeitpunkt der Konsolidierung. Unter Konsolidierung versteht man den Zeitpunkt, zu dem nach Abschluss der Behandlung der Zustand stabil ist und ein dauerhaftes Leiden verbleibt, sodass eine weitere Therapie grundsätzlich nur noch zur Vermeidung einer Verschlechterung erforderlich wäre. Zu diesem Zeitpunkt lässt sich der Grad der dauerhaften Erwerbsminderung infolge des Unfalls bewerten – vorbehaltlich möglicher Rückfälle oder Revisionen.

Für den Zeitraum, in dem der Bezieher einer Invalidenrente gleichzeitig Krankengeld aus der luxemburgischen Krankenversicherung erhält, das aus der vor Eintritt des Invaliditätsrisikos ausgeübten Tätigkeit stammt, wird die Invalidenrente an die zuständige Krankenkasse überwiesen. Übersteigt die Höhe der Invalidenrente das Krankengeld, wird der Differenzbetrag vom Krankenversicherungsträger an den Versicherten ausgezahlt.

Kann der Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität nicht festgestellt werden, gilt das Eingangsdatum des Rentenanspruchs bei der Nationalen Rentenversicherungskasse (CNAP – *Caisse nationale d'assurance pension*) als maßgeblich<sup>107</sup>.

Liegt eine nur vorübergehende Invalidität vor, beginnt die Rentenzahlung mit dem Ablauf des Anspruchs auf Krankengeld oder – falls kein solcher Anspruch besteht – nach sechs Monaten ununterbrochener Invalidität. Eine Invalidenrente wird nicht rückwirkend für mehr als ein Jahr vor dem Eingang des Antrags gewährt.

Wurde eine Invalidenrente zunächst für einen befristeten Zeitraum bewilligt, kann sie im Falle eines Rückfalls erneut gewährt werden. Sie beginnt dann am ersten Tag der neuen Invaliditätsperiode, solange der Anspruch auf Krankengeld nicht wiederhergestellt ist.

### 3.2. DAS ENDE DER INVALIDENRENTE

Grundsätzlich wird die Invalidenrente – mit Ausnahme befristeter Renten – bis zum 65. Lebensjahr des Versicherten gezahlt. Die Rente entfällt jedoch, wenn der Begünstigte die Bedingungen der Invalidität nicht mehr erfüllt oder eine berufliche Tätigkeit ausübt, deren Einkommen mehr als ein Drittel des unqualifizierten sozialen Mindestlohns beträgt<sup>108</sup>.

Ohne, dass es einer formellen Entscheidung benötigt, werden alle laufenden Invalidenrenten bei Erreichen des 65. Lebensjahres automatisch in Altersrenten überführt<sup>109</sup>.

Weist der Rentenbezieher während des Bezugszeitraums der Invalidenrente beitragspflichtige Einkommen nach, werden die proportionalen Steigerungen der Altersrente neu berechnet und gegebenenfalls der Mindestrentenzuschlag angepasst, ohne dass sich die Gesamthöhe der Rente verringert.

<sup>106</sup> Artikel 190 des Sozialversicherungsgesetzbuches

<sup>107</sup> Artikel 191 des Sozialversicherungsgesetzbuches

<sup>108</sup> Artikel 193 des Sozialversicherungsgesetzbuches

<sup>109</sup> Artikel 192 des Sozialversicherungsgesetzbuches

## 4. DIE BERECHNUNG DER INVALIDENRENTE

Wie die Altersrente besteht auch die monatliche Invalidenrente aus einem proportionalen Anteil, der sich nach den beitragspflichtigen Einkommen richtet, und einem pauschalen Anteil, der ausschließlich von der Anzahl der Versicherungsjahre abhängt.

Zusätzlich zur monatlichen Rente wird im Monat Dezember eine Jahresendzulage gewährt.

Die Berechnung der Renten erfolgt zunächst auf der Grundlage des Index 100 des Lebenshaltungskostenindex vom 1. Januar 1948 und des Basisjahres 1984. Dies ermöglicht die Vergleichbarkeit der Einkommen verschiedener Jahre. Nach dieser Berechnung werden die Invalidenrenten, genau wie die Altersrenten, sowohl an die Reallohnentwicklung (Aufwertung und Anpassung) als auch an die Lebenshaltungskosten (Indexierung) angepasst <sup>110</sup>.

### ACHTUNG!

Die Höhe der Invalidenrente entspricht nicht einem (festen) Prozentsatz des letzten bezogenen Gehalts!

### 4.1. DIE PAUSCHALEN STEIGERUNGEN

Die pauschalen Steigerungen im Rahmen der Invalidenrente bestehen aus zwei Teilen, den sogenannten „normalen“ pauschalen Steigerungen und den pauschalen Sondersteigerungen.

Die normalen pauschalen Steigerungen werden auf dieselbe Weise ermittelt wie bei der Altersrente <sup>111</sup>. Sie hängen somit von der Zahl der Versicherungsjahre ab, die der Versicherte bis zum Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente zurückgelegt hat.

Die pauschalen Sondersteigerungen <sup>112</sup> verlängern die Versicherungszeit fiktiv bis zum vollendeten 65. Lebensjahr des Rentenberechtigten indem berücksichtigt wird, dass sich der Versicherungsverlauf des Versicherten weiter fortgesetzt hätte, wenn keine Invalidität eingetreten wäre.

Konkret entsprechen die pauschalen Sondersteigerungen einer Anzahl von Vierzigstel des Produkts aus pauschalem Steigerungssatz und dem Referenzbetrag (2.085 Euro jährlich, Index 100 des Lebenshaltungskostenindex vom 1. Januar 1948 und Basisjahr 1984), und zwar für jedes fehlende Jahr zwischen dem Beginn des Rentenanspruchs und dem vollendeten 65. Lebensjahr – ohne, dass unter Einbeziehung der „normalen“ pauschalen Steigerungen die Gesamtzahl von 40 Jahren überschritten werden darf. Jedes begonnene Jahr gilt als ganzes Jahr.

Die Berücksichtigung dieser prospektiven Versicherungszeiten (fiktive Verlängerung bis zum 65. Lebensjahr) für die pauschalen Sondersteigerungen erfolgt nur dann vollständig, wenn der Versicherte ununterbrochene Versicherungszeiten bis zum Eintritt des Risikos nachweisen kann. Ist dies nicht der Fall, werden sie nur anteilig angerechnet, im Verhältnis der tatsächlich zurückgelegten Versicherungsjahre zwischen dem 25. Lebensjahr und dem Eintritt der Invalidität (liegt die Dichte der Versicherungszeiten zwischen dem 25. Lebensjahr und dem Beginn der Invalidität bei 80%, werden auch die prospektiven Zeiten nur zu 80% berücksichtigt).

<sup>110</sup> Siehe Punkt II.3.4. Die Indexierung, Aufwertung und Angleichung

<sup>111</sup> Siehe Punkt II.3.1. Die pauschalen Steigerungen

<sup>112</sup> Artikel 216 des Sozialversicherungsgesetzbuches

## 4.2. DIE PROPORTIONALEN STEIGERUNGEN

---

Die proportionalen Steigerungen im Rahmen der Invalidenrente bestehen ebenfalls aus zwei Teilen, nämlich aus den sogenannten „normalen“ proportionalen Steigerungen und den proportionalen Sondersteigerungen.

Die sogenannten „normalen“ proportionalen Steigerungen werden in gleicher Weise wie bei der Altersrente ermittelt<sup>113</sup>. Sie hängen daher von der Summe aller beitragspflichtigen Einkommen ab, die der Versicherte vor dem Beginn des Bezugs der Invalidenrente bezogen hat.

Die proportionalen Sondersteigerungen<sup>114</sup> verlängern die Versicherungslaufbahn fiktiv bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres der auf eine Invalidenrente anspruchsberechtigten Person indem berücksichtigt wird, dass sich die Summe der beitragspflichtigen Einkommen des Versicherten weiter hätte erhöhen können, wenn keine Invalidität eingetreten wäre. Diese fiktive Verlängerung erfolgt unter der Annahme, dass der Versicherte künftig dieselben beitragspflichtigen Einkommen erzielt hätte wie in der Vergangenheit.

Die proportionalen Sondersteigerungen entsprechen dem Produkt, das sich aus der Anwendung des proportionalen Steigerungssatz auf die Referenzgrundlage und der Anzahl der Jahre ergibt, die zwischen dem Beginn des Anspruchs auf die Rente und der Vollendung des 55. Lebensjahres verbleiben. Die Referenzgrundlage ist ein fiktives Einkommen, das ermittelt wird, indem der Gesamtbetrag der angerechneten beitragspflichtigen Einkommen in der Zeit zwischen dem Beginn des dem 24. Geburtstag folgenden Kalenderjahres und dem Eintritt in die Invalidenrente durch die Zahl der Kalenderjahre dieses Zeitraums geteilt wird. Im Nenner können jedoch die Zeiträume eines Bezugs einer früheren Invalidenrente, einer nicht entschädigten beruflichen Ausbildung, der Karenzzeiten für den Bezug von Arbeitslosengeld, der Kindererziehung sowie Zeiträume ab dem 1. Januar 1990, in denen die betroffene Person eine pflegebedürftige Person betreut hat, neutralisiert werden.

## 4.3. DIE JAHRESENDZULAGE

---

Der Bezieher einer Invalidenrente hat Anspruch auf eine Jahresendzulage nach denselben Voraussetzungen und nach derselben Berechnungsmethode wie bei den Altersrenten<sup>115</sup>.

## 4.4. DIE MINDESTRENTE

---

Wie bei der Altersrente<sup>116</sup> darf auch eine Invalidenrente bei einem Versicherungszeitraum von 40 Jahren nicht unter 90% des Referenzbetrags liegen.

Die Mindestrente entspricht im Januar 2026 einem monatlichen Betrag von 2.376,62 Euro für einen Versicherungsverlauf von mindestens 40 Jahren.

In Analogie zu den pauschalen Sondersteigerungen wird zur Vervollständigung der vorgenannten Wartezeit die Zahl der fehlenden Jahre zwischen dem Beginn des Rentenanspruchs und der Vollendung des 65. Lebensjahres berücksichtigt, ohne dass die Gesamtzahl der Jahre 40 übersteigen darf.

Tritt die Invalidität nach Vollendung des 25. Lebensjahres ein, werden die fehlenden Jahre nur im Verhältnis der insgesamt zurückgelegten Versicherungszeiten zwischen dem Beginn des dem 24. Geburtstag folgenden Kalenderjahres und dem Eintritt des Risikos zur Gesamtzahl der Kalenderjahre dieses Zeitraums angerechnet<sup>117</sup>.

---

<sup>113</sup> Siehe Punkt II.3.2. Die proportionalen Steigerungen

<sup>114</sup> Artikel 216 des Sozialversicherungsgesetzbuches

<sup>115</sup> Siehe Punkt II.3.3. Die Jahresendzulage

<sup>116</sup> Siehe Punkt II.3.5. Die Mindestrente

<sup>117</sup> Artikel 223 Absatz 2 des Sozialversicherungsgesetzbuches

## 4.5. BEISPIELE FÜR DIE BERECHNUNG EINER INVALIDENRENTE

### 4.5.1. Beispiel 1 – ausschließliche Laufbahn in Luxemburg

Marie-Juliette wurde am 14. August 1989 geboren. Sie hat bis zum 15. Juli 2010 studiert, bevor sie eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat. Ihr Versicherungslaufbahn stellt sich gemäß ihrem Versicherungsauszug wie folgt dar:

Jahr	Monate	Einkommen	Aufwertungs-faktor	Index	Einkommen B1984, I100
2010	6	19.146,28	1,418	711,07	1.898,87
2011	12	39.603,12	1,424	724,34	3.839,52
2012	12	40.923,97	1,42	742,44	3.881,75
2013	12	42.587,62	1,426	761,00	3.924,45
2014	12	44.073,09	1,433	775,17	3.967,62
2015	12	44.962,12	1,446	775,17	4.011,27
2016	12	45.582,45	1,450	775,17	4.055,39
2017	12	47.626,32	1,462	794,54	4.100,00
2018	12	49.335,25	1,484	802,82	4.141,00
2019	12	51.194,51	1,503	814,40	4.182,41
2020	12	53.598,57	1,520	834,76	4.224,23
2021	12	55.655,71	1,553	839,98	4.266,48
2022	12	58.970,86	1,570	871,66	4.309,14
2023	12	63.977,81	1,595	921,63	4.352,23
2024	12	67.212,51	1,619	944,43	4.395,75
2025	12	69.016,01	1,619	960,17	4.439,71
2026	2	11.712,92	1,619	968,04	747,35
<b>Total:</b>					<b>64.737,19</b>

Am 1. März 2026 wird Marie-Juliette im Alter von 37 Jahren invalid und bezieht von diesem Zeitpunkt an eine Invalidenrente. Zur Bestimmung der Höhe ihrer Rente sind die pauschalen Steigerungen sowie die proportionalen Steigerungen zu berechnen.

#### ► Die pauschalen Steigerungen

Die „normalen“ pauschalen Steigerungen werden nach der Anzahl der Versicherungsjahre gewährt, die die Versicherte vor Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente zurückgelegt hat.

Marie-Juliette verfügt über eine Karriere von 223 Monaten (188 Monate Versicherung im Rahmen der Pflichtversicherung und 35 Monate Studienzeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres). Da ein begonnenes Jahr als volles Jahr gilt, hat Marie-Juliette Anspruch auf 19/40 des Gesamtbetrags der pauschalen Steigerungen. Ihre „normalen“ pauschalen Steigerungen belaufen sich somit auf:

$$19/40 \times 25,075\% \times 2.085 \text{ Euro}$$

$$= 19/40 \times 522,81 \text{ Euro}$$

= 248,33 Euro pro Jahr bei Index 100 des Lebenshaltungskostenindex und in Basisjahr 1984.

Die pauschalen Sondersteigerungen werden nach der Anzahl der Jahre zwischen dem Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente und der Vollendung des 65. Lebensjahres gewährt. Der Zeitraum vom 01.03.2026 (Rentenbeginn) bis zum 14.08.2054 (65. Geburtstag) umfasst 28,5 Jahre. Da ein begonnenes Jahr als volles Jahr gilt, der Gesamtumfang der im Rahmen der „normalen“ und Sondersteigerungen angerechneten Jahre jedoch 40 nicht übersteigen darf, belaufen sich die pauschalen Sondersteigerungen von Marie-Juliette auf:

$$\begin{aligned} & 21/40 \times 25,075\% \times 2.085 \text{ Euro} \\ & = 21/40 \times 522,81 \text{ Euro} \\ & = 274,47 \text{ Euro pro Jahr bei Index 100 des Lebenshaltungskostenindex und im Basisjahr 1984.} \end{aligned}$$

#### ► Die proportionalen Steigerungen

Die „normalen“ proportionalen Steigerungen werden nach der Summe aller beitragspflichtigen Einkommen gewährt, die die Versicherte vor Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente erzielt hat.

Aufgrund ihrer beitragspflichtigen Einkommen hat Marie-Juliette Anspruch auf  $1,763\% \times 64.737,19 \text{ Euro}$ , das heißt auf 1.141,32 Euro pro Jahr an „normalen“ proportionalen Steigerungen.

Die proportionalen Sondersteigerungen werden nach der Anzahl der Jahre zwischen dem Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente und der Vollendung des 55. Lebensjahres der Versicherten sowie nach der Referenzgrundlage berechnet. Die Zahl der Jahre zwischen Rentenbeginn und Vollendung des 55. Lebensjahres beträgt für Marie-Juliette 18,5 Jahre (Zeitraum 01.03.2026–14.08.2044). Die Referenzgrundlage entspricht der Summe der angerechneten beitragspflichtigen Einkommen ab dem Kalenderjahr, das auf die Vollendung des 24. Lebensjahres folgt, geteilt durch die Zahl der Jahre zwischen diesem Jahr und dem Beginn der Invalidenrente.

Da Marie-Juliette im Jahr 2013 das 24. Lebensjahr vollendet hat, ergibt sich die Referenzgrundlage als Quotient aus der Summe aller beitragspflichtigen Einkommen ab dem Jahr 2014 und der Zahl der Jahre zwischen 2014 und dem Invalidenrentenbeginn am 01.03.2026, also  $51.192,59 / 12,16667 = 4.207,61$ .

Die proportionalen Sondersteigerungen von Marie-Juliette belaufen sich damit auf:

$$\begin{aligned} & \text{Referenzgrundlage} \times \text{Zahl der Jahre zwischen Invalidenrentenbeginn und Vollendung des 55. Lebensjahres} \times \\ & \text{Proportionaler Steigerungssatz} \\ & = 4.207,61 \times 18,5 \times 1,763\% \\ & = 1.372,33 \text{ Euro pro Jahr bei Index 100 des Lebenshaltungskostenindex und im Basisjahr 1984.} \end{aligned}$$

→ Die jährliche Invalidenrente in Basis 1984 und Index 100 beträgt somit:

$$248,33 + 274,47 + 1.141,32 + 1.372,33 = 3.036,45 \text{ Euro.}$$

Um den effektiven Betrag im Jahr 2026 zum aktuellen Index zu erhalten, ist dieser mit dem Aufwertungsfaktor 2022 und dem aktuellen Index zu multiplizieren:

$$\begin{aligned} & 3.036,45 \text{ €} \times \text{Aufwertungsfaktor 2022} \times \text{aktueller Index} / 100 \\ & = 3.036,45 \times 1,57 \times 9,6804 \\ & = 46.148,66 \text{ Euro pro Jahr bzw. } 3.845,72 \text{ Euro pro Monat.} \end{aligned}$$

Hinzu kommen 19/40 der Jahresendzulage, die zusammen mit der Dezember-Rente ausgezahlt wird.

### 4.5.2. Beispiel 2 – gemischte Laufbahn

Jean-Louis wurde am 23. Oktober 1974 geboren. Er hat im Alter von 17 Jahren in Frankreich zu arbeiten begonnen und weist folgende luxemburgische Versicherungsverlauf auf, wie er in seinem Versicherungsauszug aufgeführt ist:

Jahr	Monate	Einkommen	Aufwertungs-faktor	Index	Einkommen B1984, I100
2015	7	26.867,61	1,446	775,17	2.396,98
2016	12	46.694,22	1,450	775,17	4.154,30
2017	12	48.787,93	1,462	794,54	4.200,00
2018	12	50.538,55	1,484	802,82	4.242,00
2019	12	52.443,15	1,503	814,40	4.284,42
2020	12	54.905,85	1,52	834,76	4.327,26
2021	12	57.013,17	1,553	839,98	4.370,54
2022	12	60.409,18	1,570	871,66	4.414,24
2023	12	65.538,25	1,595	921,63	4.458,38
2024	12	68.851,84	1,619	944,43	4.502,97
2025	12	70.699,32	1,619	960,17	4.548,00
2026	3	17.997,90	1,619	968,04	1.148,37
<b>Total:</b>					<b>47.047,46</b>

Über die vorstehend genannten Monate der Pflichtversicherung in Luxemburg hinaus weist der Versicherungsverlauf von Jean-Louis 278 Monate Pflichtversicherung in Frankreich auf.

Am 1. April 2026 wird Jean-Louis im Alter von 51 Jahren invalid und bezieht von diesem Zeitpunkt an eine Invalidenrente. Zur Bestimmung der Rentenhöhe sind sowohl die pauschalen Steigerungen als auch die proportionalen Steigerungen zu berechnen.

Aufgrund seiner gemischten Versicherungslaufbahn in mehreren Ländern werden zur Ermittlung der Rentenhöhe von Jean-Louis zwei Berechnungen vorgenommen: die nationale Rente und die proportionale Rente. Der jeweils höhere Betrag wird ihm ausbezahlt.

#### ► Die nationale Rente

Für die Berechnung der nationalen Rente bleiben die unter einem anderen Rentenregime zurückgelegten Versicherungszeiten vollständig unberücksichtigt.

Die nationale Invalidenrente von Jean-Louis in Basisjahr 1984 und bei Index 100 wird wie folgt ermittelt:

- **„Normale“ pauschale Steigerungen:** Jean-Louis weist 130 Monate Versicherungszeit in Luxemburg auf. Da im Rahmen der normalen pauschalen Steigerungen ein begonnenes Jahr als volles Jahr gilt, hat Jean-Louis Anspruch auf 11/40 der pauschalen Steigerungen, das heißt auf 25,075% von  $2.085 \times 11/40 = 143,77$  Euro pro Jahr (Basis 1984, Index 100).
- **Pauschale Sondersteigerungen:** Diese hängen von der Zahl der Jahre zwischen dem Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente und der Vollendung des 65. Lebensjahres ab und berücksichtigen zugleich, dass Jean-Louis nach Vollendung des 24. Lebensjahres nicht durchgehend in Luxemburg rentenversichert war.

Der Zeitraum zwischen Rentenbeginn (01.04.2026) und dem 65. Geburtstag (23.10.2039) umfasst 13,58 Jahre.

Da Jean-Louis von dem auf sein 24. Geburtstag folgenden Kalenderjahr (1999) bis zum Beginn der Invalidenrente – also während 27,25 Jahren – insgesamt 10,83 Jahre in der luxemburgischen Rentenversicherung versichert war, hat er im Rahmen der pauschalen Sondersteigerungen nur Anspruch auf  $10,83 / 27,25 = 39,7\%$  der prospektiven Jahre.

Da ein begonnenes Jahr als volles Jahr gilt, hat Jean-Louis somit Anspruch auf 6 ( $39,7\% \times 13,58 = 5,39$  Jahre) Vierzigstel im Rahmen der pauschalen Sondersteigerungen; folglich stehen ihm 25,075% von  $2.085 \times 6/40 = 78,42$  Euro pro Jahr (Basis 1984, Index 100) zu.

- **„Normale“ proportionale Steigerungen:** Aufgrund seiner beitragspflichtigen Einkommen in Luxemburg hat Jean-Louis Anspruch auf  $1,763\% \times 47.047,46 = 829,45$  Euro pro Jahr an proportionalen Steigerungen.

- **Proportionale Sondersteigerungen:** Diese werden nach der Zahl der Jahre zwischen dem Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente und der Vollendung des 55. Lebensjahres sowie nach der Referenzgrundlage gewährt.

Für Jean-Louis entspricht die Referenzgrundlage 47.047,46 Euro (Summe aller beitragspflichtigen Einkommen ab dem Kalenderjahr nach seinem 24. Geburtstag) geteilt durch 27,25 (Zahl der Jahre ab dem Kalenderjahr nach Vollendung des 24. Lebensjahres), also 1.726,51 Euro.

Da der Zeitraum zwischen Rentenbeginn und Vollendung des 55. Lebensjahres 3,58 Jahre beträgt (01.04.2026 – 23.10.2029), belaufen sich die proportionalen Sondersteigerungen auf:

$$1.726,51 \times 3,58 \times 1,763\% = 108,97 \text{ Euro pro Jahr (Basis 1984, Index 100).}$$

Die jährliche nationale Invalidenrente in Basis 1984 und Index 100 beträgt somit:  
 $143,77 + 78,42 + 829,45 + 108,97 = 1.160,61 \text{ Euro.}$

### ► Die proportionale Rente

Für die Berechnung der proportionalen Rente wird zunächst eine theoretische Rente ermittelt, die fällig wäre, wenn Jean-Louis sämtliche Versicherungszeiten – einschließlich der im Ausland zurückgelegten – unter luxemburgischem Recht erworben hätte. Zur Bestimmung dieses Betrags ist das Verhältnis der Pflichtversicherungszeiten in Luxemburg zu den gesamten Pflichtversicherungszeiten maßgeblich.

Für Jean-Louis ergibt sich dieses Verhältnis wie folgt:  $130 / (130 + 278) = 0,31863$

Die theoretische Invalidenrente von Jean-Louis in Basisjahr 1984 und bei Index 100 wird wie folgt berechnet:

- **Theoretische „normale“ pauschale Steigerungen:** Jean-Louis weist insgesamt 408 Monate Versicherungszeit auf. Da bei den „normalen“ pauschalen Steigerungen ein begonnenes Jahr als volles Jahr gilt, hat er Anspruch auf 34/40 der pauschalen Steigerungen, das heißt auf 25,075% von  $2.085 \times 34/40 = 444,39 \text{ Euro pro Jahr (Basis 1984, Index 100).}$

- **Theoretische pauschale Sondersteigerungen:** Diese hängen von der Zahl der Jahre zwischen dem Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente und der Vollendung des 65. Lebensjahres ab.

Der Zeitraum vom 01.04.2026 (Rentenbeginn) bis zum 23.10.2039 (Vollendung des 65. Lebensjahres) beträgt 13,58 Jahre.

Da Jean-Louis von dem auf sein 24. Geburtstag folgenden Kalenderjahr (1999) bis zum Rentenbeginn während des gesamten Zeitraums in einem Rentenversicherungssystem (Luxemburg oder Ausland) versichert war, hat er Anspruch auf sämtliche prospektiven Jahre im Rahmen der pauschalen Sondersteigerungen, wobei die Gesamtzahl der anrechenbaren Jahre 40 nicht überschreiten darf.

Jean-Louis hat somit Anspruch auf 6 (40 – 34 bereits als „normale“ Steigerungen angerechnete Jahre) Vierzigstel im Rahmen der pauschalen Sondersteigerungen, das heißt auf 25,075% von  $2.085 \times 6/40 = 78,42 \text{ Euro pro Jahr (Basis 1984, Index 100).}$

- **Theoretische „normale“ proportionale Steigerungen:** Aufgrund seiner beitragspflichtigen Einkommen in Luxemburg hat Jean-Louis Anspruch auf proportionale Steigerungen in Höhe von:

Proportionaler Steigerungssatz  $\times$  Summe aller in Luxemburg erzielten beitragspflichtigen Einkommen in Basis 1984, Index 100 / Verhältnis der Pflichtversicherungszeiten in Luxemburg zu den gesamten Pflichtversicherungszeiten =  $1,763\% \times 47.047,46 / 0,31863 = 2.603,19 \text{ Euro pro Jahr (Basis 1984, Index 100).}$

- **Theoretische proportionale Sondersteigerungen:** Diese werden nach der Zahl der Jahre zwischen Rentenbeginn und der Vollendung des 55. Lebensjahres sowie nach der Referenzgrundlage gewährt.

Für Jean-Louis entspricht die Referenzgrundlage 47.047,46 Euro (Summe aller beitragspflichtigen Einkommen ab dem Kalenderjahr nach seinem 24. Geburtstag) geteilt durch 27,25 (Zahl der Jahre ab dem Kalenderjahr nach Vollendung des 24. Lebensjahres), also 1.726,51 Euro.

Da der Zeitraum zwischen Rentenbeginn (01.04.2026) und der Vollendung des 55. Lebensjahres (23.10.2029) 3,58 Jahre beträgt, belaufen sich die proportionalen Sondersteigerungen auf:

Referenzgrundlage  $\times$  Zahl der Jahre zwischen Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente und Vollendung des 55. Lebensjahres  $\times$  Proportionaler Steigerungssatz / Verhältnis der Pflichtversicherungszeiten in Luxemburg zu den gesamten Pflichtversicherungszeiten

$$= 1.726,51 \times 3,58 \times 1,763\% / 0,31863 = 342,00 \text{ Euro pro Jahr (Basis 1984, Index 100).}$$

Die jährliche theoretische Invalidenrente in Basis 1984 und Index 100 beträgt somit:  
 $444,39 + 78,42 + 2.603,19 + 342,00 = 3.467,99 \text{ Euro.}$

Dieser theoretische Betrag ist mit dem Verhältnis der Pflichtversicherungszeiten in Luxemburg zu den gesamten Pflichtversicherungszeiten zu multiplizieren, um zu berücksichtigen, dass Jean-Louis nicht seine gesamte Berufslaufbahn in Luxemburg verbracht hat.

Die proportionale jährliche Invalidenrente in Basis 1984 und Index 100 beträgt daher:  
 $3.467,99 \times 0,31863 = 1.105,00$  Euro.

→ Da die nationale Rente höher ist als die proportionale Rente, wird Jean-Louis die nationale Rente gewährt. Dieser Betrag liegt zudem über der Mindestrente, auf die er aufgrund seiner gemischten Laufbahn Anspruch hätte.

Um den effektiven Betrag im Jahr 2026 zum aktuellen Index zu erhalten, ist die nationale Invalidenrente wie folgt umzurechnen:

$$\begin{aligned} & 1.160,61 \text{ €} \times \text{Aufwertungsfaktor 2022} \times \text{aktueller Index} / 100 \\ & = 1.160,61 \times 1,57 \times 9,6804 \\ & = 17.639,16 \text{ Euro pro Jahr bzw. } 1.469,93 \text{ Euro pro Monat.} \end{aligned}$$

Hinzu kommen 11/40 der Jahresendzulage, die zusammen mit der Dezember-Rente ausgezahlt wird.

## 5. DIE KUMULIERUNG EINER INVALIDENRENTE MIT ANDEREN EINKÜNFTE

### 5.1. DIE KUMULIERUNG VON INVALIDENRENTE UND ERWERBSEINKOMMEN

Übt ein Bezieher einer Invalidenrente noch eine berufliche Tätigkeit aus, so dürfen die daraus erzielten Einkünfte ein Drittel des unqualifizierten sozialen Mindestlohns nicht übersteigen. Wird diese Einkommensgrenze überschritten, erfüllt der Versicherte die Voraussetzungen für den Bezug einer Invalidenrente nicht mehr und die Rente wird entzogen, gegebenenfalls rückwirkend.

### 5.2. DIE KUMULIERUNG VON INVALIDENRENTE UND UNFALLRENTE

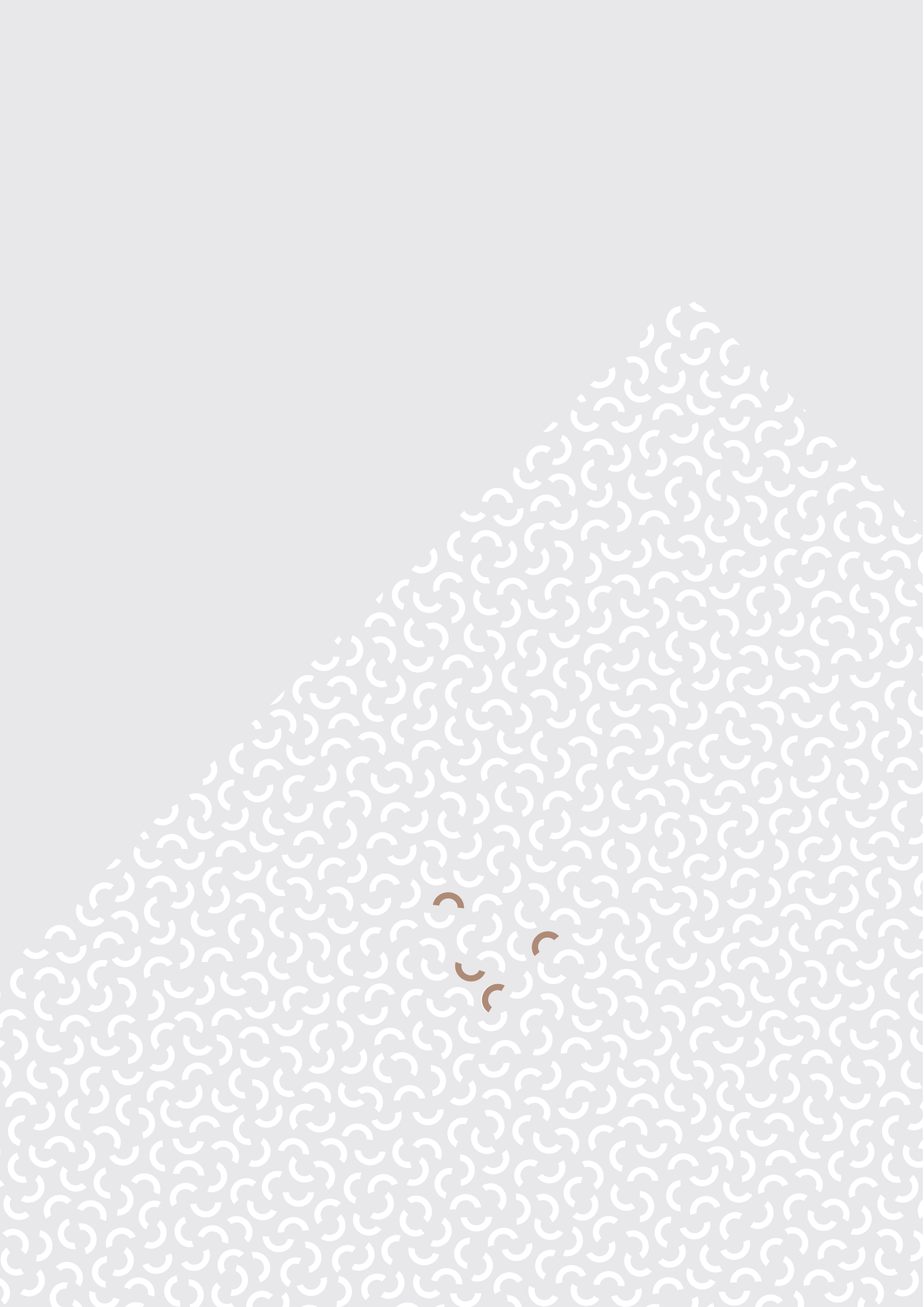
Im Falle des Zusammentreffens einer Invalidenrente mit einer Unfallrente wird die Invalidenrente insoweit gekürzt, wie sie zusammen mit der Unfallrente <sup>118</sup>:

- entweder den Durchschnitt der fünf höchsten Jahreseinkommen der Versicherungslaufbahn übersteigt, wobei dieser Durchschnitt nicht unter dem um 20% erhöhten Referenzbetrag liegen darf (3.168,83 Euro pro Monat zum 1. Januar 2026);
- oder dasjenige Erwerbseinkommen übersteigt, das der Berechnung der Unfallrente zugrunde gelegt wurde, falls diese Berechnungsweise für den Versicherten günstiger ist.

<sup>118</sup> Artikel 227 des Sozialversicherungsgesetzbuches

# IV. DIE HINTER- BLIEBENENRENTE





# 1. DER RENTENANTRAG

## 1.1. DER RENTENANTRAG

Hinterbliebenenrenten werden nur auf formellen Antrag der Anspruchsberechtigten gewährt <sup>119</sup>.

Auch im Falle des Todes eines Rentenbeziehers kann eine Hinterbliebenenrente nur auf Antrag der Hinterbliebenen bewilligt werden. Kennt die Nationale Rentenversicherungskasse (*CNAP – Caisse nationale d'assurance pension*) die anspruchsberechtigten Personen, kann sie den Hinterbliebenen ein auszufüllendes Antragsformular zusenden.

Dem Antrag ist ein Auszug aus der Heiratsurkunde oder der Partnerschaftserklärung sowie eine Sterbeurkunde beizufügen.

Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen wird die Rente durch einen mit Rechtsmitteln anfechtbaren Bescheid bewilligt oder abgelehnt <sup>120</sup>.

## 1.2. DIE ZUSTÄNDIGE RENTENKASSE

Die Hinterbliebenen richten ihren Antrag entweder an die Rentenkasse ihres Wohnsitzstaates oder an die Rentenkasse des letzten Staates, dessen Rechtsvorschriften auf den Verstorbenen Anwendung gefunden haben. War der Verstorbene zu keinem Zeitpunkt der vom Träger des Wohnsitzstaates angewandten Rechtsvorschrift unterworfen, leitet dieser Träger den Antrag an die Einrichtung des letzten Mitgliedstaats weiter, dessen Rechtsvorschriften anwendbar waren <sup>121</sup>.

# 2. DIE ANSPRUCHSBERECHTIGTEN AUF EINE HINTERBLIEBENENRENTE

Damit der Tod einer Person einen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente begründen kann, muss der Verstorbene entweder Bezieher einer Alters- oder Invalidenrente gewesen sein oder zum Zeitpunkt seines Todes mindestens eine Versicherungszeit (Wartezeit) von 12 Monaten in der Pflichtversicherung, der Weiterversicherung oder der Fakultativversicherung <sup>122</sup> innerhalb der letzten 3 Jahre vor dem Todesfall nachweisen <sup>123</sup>.

Dieser Dreijahreszeitraum wird insoweit verlängert, als er sich mit Ergänzungszeiten <sup>124</sup> oder mit Zeiträumen überschneidet, in denen die betreffende Person das Einkommen zur sozialen Eingliederung (REVIS) oder das Einkommen für schwerbehinderte Personen (RPGH) bezogen hat.

Die Wartezeit ist nicht zu erfüllen, wenn der Tod des Versicherten auf einen während der Versicherungszeit eingetretenen Unfall gleich welcher Art oder auf eine anerkannte Berufskrankheit zurückzuführen ist.

Das Gesetz sieht ferner vor, dass Personen, die potenziell Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente hätten, dieses Recht verlieren, wenn durch ein Strafurteil festgestellt wird, dass sie den Tod vorsätzlich herbeigeführt oder durch eine vorsätzliche Handlung dazu beigetragen haben <sup>125</sup>.

<sup>119</sup> Das Antragsformular finden Sie unter: <https://cnap.public.lu/de/documentation/formulaires.html>

<sup>120</sup> Siehe Punkt I.8. Die Rechtsbehelfsmöglichkeiten

<sup>121</sup> Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

<sup>122</sup> Siehe Punkt II.2.3. Die verschiedenen Arten von Versicherungszeiten

<sup>123</sup> Artikel 195 des Sozialversicherungsgesetzbuches

<sup>124</sup> Siehe Punkt II.2.3.2. Die Ergänzungszeiten

<sup>125</sup> Artikel 207 des Sozialversicherungsgesetzbuches

Bei Verschollenheit eines Versicherten oder Rentenbeziehers von mindestens einem Jahr und wenn die Umstände den Tod als wahrscheinlich erscheinen lassen, können die Ansprüche auf eine Hinterbliebenenrente eröffnet werden <sup>126</sup>.

## 2.1. DER EHEGATTE/PARTNER DES VERSTORBENEN

Grundsätzlich hat der Ehegatte der verstorbenen Person oder deren eingetragenen Lebenspartner <sup>127</sup> Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente.

Ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht jedoch nicht für Ehegatten, die eine Ehe geschlossen haben <sup>128</sup>:

- entweder mit einem Rentenbezieher (Alters- oder Invalidenrente);
- oder mit einem Versicherten der innerhalb des Folgejahres eine Rente (wegen Invalidität oder wegen Alters) bezieht oder stirbt.

Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

- der Tod oder die Zuerkennung der Invalidenrente ist auf einen Unfall zurückzuführen; oder
- während der Ehe ist ein Kind geboren, gezeugt oder durch die Ehe legitimiert worden; oder
- die Ehe hat mindestens ein Jahr gedauert und der Altersunterschied zwischen den Ehegatten beträgt höchstens 15 Jahre; oder
- die Ehe hat mindestens 10 Jahre gedauert.

Dieselben Bestimmungen gelten im Rahmen einer eingetragenen Partnerschaft.

Stirbt ein Bezieher einer Alters- oder Invalidenrente oder ein Versicherter, der die Voraussetzungen für die Gewährung einer Hinterbliebenenrente erfüllt, ohne einen überlebenden Ehegatten oder Partner zu hinterlassen, können Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie (Sohn oder Tochter, Enkel, Vater oder Mutter sowie deren Ehegatten oder Partner), Verwandte in der Seitenlinie bis einschließlich zum 2. Grad (Bruder, Schwester) oder adoptierte Kinder sofern sie zum Zeitpunkt der Adoption minderjährig waren, dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt werden <sup>129</sup>, unter der Voraussetzung, dass:

- sie verwitwet, geschieden, rechtlich getrennt, ehemalige Partner oder ledig sind;
- sie während mindestens der letzten 5 Jahre vor dem Tod des Versicherten oder Rentenbeziehers mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben;
- sie während desselben Zeitraums seinen Haushalt geführt haben;
- der Versicherte oder Rentenbezieher während dieses Zeitraums überwiegend zu ihrem Unterhalt beigetragen hat; und
- sie beim Tod des Versicherten oder Rentenbeziehers älter als 40 Jahre sind.

### ACHTUNG!

Unabhängig von der Dauer der Lebensgemeinschaft und davon, ob Kinder da sind oder nicht, begründet eine nicht-ingetragene Lebensgemeinschaft keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente. Nur eine Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft/PACS können ein Recht auf Hinterbliebenenrente auslösen.

<sup>126</sup> Artikel 200 des Sozialversicherungsgesetzbuches

<sup>127</sup> Partner im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2004

<sup>128</sup> Artikel 196 des Sozialversicherungsgesetzbuches

<sup>129</sup> Artikel 198 des Sozialversicherungsgesetzbuches

## 2.2. DER GESCHIEDENE EHEGATTE/PARTNER DES VERSTORBENEN

Im Todesfall des früheren Ehegatten hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, sofern er vor dem Tod des geschiedenen Ehegatten keine neue Ehe geschlossen hat<sup>130</sup>.

Treffen ein oder mehrere geschiedene Ehegatten mit einem noch verheirateten Ehegatten zusammen, wird die Hinterbliebenenrente anteilig nach der Dauer der jeweiligen Ehen auf die Berechtigten verteilt.

Dieselben Bestimmungen gelten im Fall der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft aus einem anderen Grund als dem Tod.

## 2.3. DAS KIND DES VERSTORBENEN

Die ehelichen Kinder haben nach dem Tod entweder des Vaters oder der Mutter unter denselben Wartezeitvoraussetzungen des Verstorbenen wie für die übrigen Hinterbliebenenrenten Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente<sup>131</sup>.

Ehelichen Kindern gleichgestellt sind:

- legitimierte Kinder;
- Adoptivkinder;
- nichteheliche Kinder;
- alle Kinder, die Vollwaisen sind, sofern der Versicherte oder der Rentenbezieher während der letzten 10 Monate vor seinem Tod für deren Unterhalt und Erziehung aufgekommen ist und sie keinen Anspruch auf eine Waisenrente aufgrund des Todes ihrer Eltern haben.

Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Sie wird höchstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt oder weiterbezahlt, wenn der Waise infolge einer wissenschaftlichen oder technischen Ausbildung auf seinen künftigen Beruf außerstande ist, seinen Lebensunterhalt zu verdienen.

Die Waisenrente erlischt mit Ablauf der vorgesehenen Altersgrenzen oder früher, wenn das Kind verstirbt. Außer im Fall eines Studiums endet die Zahlung der Waisenrente mit dem Monat, der auf die Eheschließung oder die Begründung einer Partnerschaft des Berechtigten folgt. Sie endet ebenfalls bei Gewährung einer eigenen Rente.

# 3. DIE BERECHNUNG DER HINTERBLIEBENENRENTEN

Die den Hinterbliebenen gewährten Hinterbliebenenrenten werden auf der Grundlage der Altersrente berechnet, die der Verstorbene bezogen hat, oder – wenn der Verstorbene noch nicht im Ruhestand war – auf der Grundlage der Invalidenrente, auf die er im Falle einer Invalidität Anspruch gehabt hätte.

Die Hinterbliebenenrenten werden an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und an die Lohnentwicklung angepasst<sup>132</sup>.

<sup>130</sup> Artikel 197 des Sozialversicherungsgesetzbuches

<sup>131</sup> Artikel 199 des Sozialversicherungsgesetzbuches

<sup>132</sup> Siehe Punkt II.3.4. Die Indexierung, Aufwertung und Angleichung

### 3.1. DIE HINTERBLIEBENENRENTE DES EHEGATTEN ODER LEBENSPARTNER

Die jährliche Hinterbliebenenrente des Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner setzt sich im Todesfall eines Rentenbeziehers oder eines Versicherten wie folgt zusammen<sup>133</sup>:

- aus 3/4 der proportionalen Steigerungen (einschließlich der gegebenenfalls gewährten gestaffelten Erhöhungen) und der proportionalen Sondersteigerungen, auf die der Versicherte Anspruch hatte oder gehabt hätte;
- aus der Gesamtheit der pauschalen Steigerungen und der pauschalen Sondersteigerungen, auf die der Versicherte Anspruch hatte oder gehabt hätte;
- aus der gesamten Jahresendzulage, die für die Rente berechnet wird, auf die der Versicherte Anspruch hatte oder gehabt hätte.

Wird die Rente dem Berechtigten nicht für das ganze Kalenderjahr gezahlt, wird die Jahresendzulage für jeden vollen Kalendermonat um 1/12 gekürzt. Der überlebende Ehegatte oder Partner, der mit dem Bezieher einer Alters- oder Invalidenrente in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, hat Anspruch auf die volle Zulage für den Zeitraum des Kalenderjahres bis zum Ende des Todesmonats.

Die Hinterbliebenenrente wird bis zur Höhe der Mindestrente angehoben, auf die der verstorbene Versicherte Anspruch hatte oder gehabt hätte<sup>134</sup>. Bei frühem Tod wird zur Vervollständigung der hierfür maßgeblichen Wartezeit die Zahl der fehlenden Jahre zwischen dem Beginn des Rentenanspruchs und der Vollendung des 65. Lebensjahres berücksichtigt, ohne dass die Gesamtzahl 40 Jahre überschreiten darf.

Um Ihnen die Anwendung der recht komplizierten Bestimmungen des Sozialversicherungsgesetzbuches zu ersparen, hat die CSL ein Tool entwickelt, das auf ihrer Website verfügbar ist und mit dem sich die Höhe der Hinterbliebenenrente für den Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner automatisch berechnen lässt<sup>135</sup>.

### 3.2. DIE HINTERBLIEBENENRENTE DES GESCHIEDENEN EHEGATTEN ODER EHEMALIGEN PARTNER

Die Hinterbliebenenrente der geschiedenen Ehegatten oder ehemaligen Lebenspartner wird auf der Grundlage der Hinterbliebenenrente berechnet und richtet sich nach dem Verhältnis der während der Ehe- oder Lebenspartnerschaftsdauer zurückgelegten beitragspflichtigen Versicherungszeiten zu den insgesamt angerechneten beitragspflichtigen Versicherungszeiten des Verstorbenen.

Bestehen ein oder mehrere Ansprüche geschiedener Ehegatten neben einem Anspruch eines (noch) verheirateten Ehegatten, wird die Hinterbliebenenrente proportional zur Dauer der einzelnen Ehen bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaften auf die Berechtigten verteilt, ohne dass die Hinterbliebenenrente des geschiedenen Ehegatten den Betrag übersteigen darf, der ihm zustünde, wenn keine Konkurrenz mehrerer Hinterbliebenenrenten bestünde<sup>136</sup>.

### 3.3. DIE HINTERBLIEBENENRENTE FÜR KINDER

Die jährliche Waisenrente eines Kindes setzt sich im Todesfall eines Rentenbeziehers oder eines Versicherten wie folgt zusammen<sup>137</sup>:

- aus 1/4 der proportionalen Steigerungen (einschließlich einer etwaigen gestaffelten Erhöhungen) und der proportionalen Sondersteigerungen, auf die der Versicherte Anspruch hatte oder gehabt hätte;
- aus 1/3 der pauschalen Steigerungen und der pauschalen Sondersteigerungen, auf die der Versicherte Anspruch hatte oder gehabt hätte;
- aus 1/3 der Jahresendzulage.

<sup>133</sup> Artikel 217 des Sozialversicherungsgesetzbuches

<sup>134</sup> Artikel 223 Absatz 3 des Sozialversicherungsgesetzbuches

<sup>135</sup> <https://www.csl.lu/de/ihre-rechte/sozialversicherung/rentenversicherungssystem/schaetzung-ihrer-rente/#wechsel-von-einer-alters-oder-invaliditaetsrente-zu-einer-hinterbliebenenrente-des-ehgatten-oder-partners-vollstaendige-berufslaufbahn-von-40-jahren>

<sup>136</sup> Artikel 197 des Sozialversicherungsgesetzbuches

<sup>137</sup> Artikel 218 des Sozialversicherungsgesetzbuches

Besteht sowohl aus der Versicherung des Vaters als auch aus der der Mutter ein Anspruch auf Waisenrente, wird die höhere der beiden Renten gezahlt. Dieser höhere Betrag wird verdoppelt, wenn das Kind Vollwaise ist.

Hatte oder hätte der Verstorbene Anspruch auf einen Mindestrentenzuschlag gehabt, erhält der Waise ein Viertel dieses Zuschlags<sup>138</sup>.

### 3.4. DIE KUMULIERUNG VON HINTERBLIEBENENRENTEN

Die Gesamtheit der Hinterbliebenenrenten, die aus der Versicherung eines Versicherten geschuldet wird, darf in keinem Fall höher sein als die Rente, die dem Versicherten selbst zugestanden hätte, oder – wenn dies günstiger ist – der Durchschnitt der fünf höchsten beitragspflichtigen Jahreseinkommen der Versicherungslaufbahn, wobei dieser Durchschnitt mindestens dem um 20% erhöhten Referenzbetrag entsprechen muss (3.168,83 Euro pro Monat zum 1. Januar 2026).

Übersteigt die Summe der Hinterbliebenenrenten diese Grenze, werden sie verhältnismäßig gekürzt<sup>139</sup>.

### 3.5. DAS STERBEGELD

Die Hinterbliebenenrenten der Personen, die mit einem Bezieher einer Alters- oder Invalidenrente in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder deren Unterhalt von ihm bestritten wurde, werden für die drei auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Monate bis zur Höhe der Rente des Verstorbenen aufgestockt<sup>140</sup>.

War der Verstorbene noch kein Bezieher einer Alters- oder Invalidenrente, werden die Hinterbliebenenrenten der Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder deren Unterhalt von ihm bestritten wurde, für den Todesmonat und die drei folgenden Monate bis zur Höhe der Invalidenrente ergänzt, auf die er im Falle einer Invalidität Anspruch gehabt hätte.

Besteht im Falle des Todes eines Arbeitnehmers ein Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts bis zum Ende des Sterbemonats sowie auf eine Entschädigung in Höhe von drei Monatsgehältern zugunsten der Hinterbliebenen, werden die Hinterbliebenenrente und das Sterbegeld als Ausgleich an den Arbeitgeber gezahlt<sup>141</sup>.

### 3.6. BEISPIELE FÜR DIE BERECHNUNG

#### BEISPIEL 1: Hinterbliebenenrente für Ehegatten und Waisen

*Jean-Marc bezog eine Rente von 3.662,15 Euro, bestehend aus 662,15 Euro an pauschalen Steigerungen und 3.000 Euro an proportionalen Steigerungen. Beim Tod hinterlässt er eine Ehefrau und zwei Kinder, die jeweils Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben.*

*Die Ehefrau von Jean-Marc hat Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente in Höhe von 100% der pauschalen Steigerungen und 75% der proportionalen Steigerungen von Jean-Marc:*

*Hinterbliebenenrente der Ehefrau =  $100\% \times 662,15 + 75\% \times 3.000 = 2.912,15$  Euro.*

*Jedes der Waisenkinder hat Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente in Höhe von einem Drittel der pauschalen Steigerungen und einem Viertel der proportionalen Steigerungen von Jean-Marc:*

*Hinterbliebenenrente je Waise =  $662,15 / 3 + 3.000 / 4 = 970,72$  Euro.*

*Die Summe der gezahlten Hinterbliebenenrenten darf jedoch nicht höher sein als der jeweils höchste der folgenden Beträge:*

- die Rente, die dem Versicherten zugestanden hätte, oder
- der Durchschnitt der fünf höchsten beitragspflichtigen Jahreseinkommen der Versicherungslaufbahn, oder
- der um 20% erhöhte Referenzbetrag, das heißt 3.168,83 Euro pro Monat zum 1. Januar 2026.

<sup>138</sup> Artikel 223 Absatz 3 des Sozialversicherungsgesetzbuches

<sup>139</sup> Artikel 219 des Sozialversicherungsgesetzbuches

<sup>140</sup> Artikel 202 und 203 des Sozialversicherungsgesetzbuches

<sup>141</sup> Artikel L.125-1 Absatz 2 des Arbeitsgesetzbuches

Angenommen, im Fall von Jean-Marc ist der höchste dieser Beträge der Durchschnitt der fünf höchsten beitragspflichtigen Jahreseinkommen und beträgt 4.500 Euro.

Da die Summe der Hinterbliebenenrenten ( $2.912,15 + 2 \times 970,72 = 4.853,59$  Euro) diesen Höchstbetrag übersteigt, sind die Renten proportional zu kürzen:

Kürzungsfaktor =  $4.500 / 4.853,59 = 0,92714877$

Gekürzte Hinterbliebenenrente der Ehefrau =  $0,92714877 \times 2.912,15 = 2.700,00$  Euro

Gekürzte Hinterbliebenenrente je Waise =  $0,92714877 \times 970,72 = 900,00$  Euro

### BEISPIEL 2: Hinterbliebenenrente für den geschiedenen Ehegatten

Marie-Jeanne bezog eine Rente von 3.162,15 Euro, bestehend aus 662,15 Euro an pauschalen Steigerungen und 2.500 Euro an proportionalen Steigerungen. Beim Tod hinterlässt sie einen geschiedenen Ehemann, der seit der Scheidung mit Marie-Jeanne nicht wieder geheiratet hat.

Für die Bestimmung der Höhe der Hinterbliebenenrente des geschiedenen Ehegatten ist maßgeblich, welcher Anteil der beitragspflichtigen Versicherungszeiten von Marie-Jeanne in die Dauer der Ehe fällt.

Angenommen, die Ehe dauerte 205 Monate und Marie-Jeanne war während dieser 205 Ehemonate während 129 Monaten im Rahmen der Pflicht-, Weiter- oder Fakultativversicherung rentenversichert. Weiter wird angenommen, dass Marie-Jeanne insgesamt 480 Monate beitragspflichtige Versicherungszeiten erworben hat.

Der geschiedene Ehemann von Marie-Jeanne hat somit Anspruch auf  $129/480$  der Hinterbliebenenrente, die sich aus der Rente von Marie-Jeanne ergibt.

Die „normale“ Hinterbliebenenrente des Ehegatten entspräche 100% der pauschalen Steigerungen und 75% der proportionalen Steigerungen von Marie-Jeanne, also:

$100\% \times 662,15 + 75\% \times 2.500 = 2.537,15$  Euro.

Die Hinterbliebenenrente des geschiedenen Ehemannes von Marie-Jeanne beläuft sich damit auf:

$129/480 \times 2.537,15 = 681,86$  Euro.

### BEISPIEL 3: Hinterbliebenenrente für Ehegatten und geschiedenen Ehegatten

Es wird erneut das Beispiel von Marie-Jeanne zugrunde gelegt, nunmehr mit der zusätzlichen Annahme, dass sie neben einem geschiedenen Ehegatten auch einen verheirateten Ehegatten hinterlässt.

In einem solchen Fall wird die „normale“ Hinterbliebenenrente proportional zur Dauer der jeweiligen Ehen zwischen dem Ehegatten und dem geschiedenen Ehegatten aufgeteilt, ohne dass die Hinterbliebenenrente des geschiedenen Ehegatten den Betrag übersteigen darf, auf den er Anspruch hätte, wenn kein weiterer Ehegatte vorhanden wäre [also nicht höher als der unter Beispiel 2 berechnete Betrag].

Angenommen, die Ehe mit dem überlebenden Ehegatten dauerte 160 Monate.

Da Marie-Jeanne insgesamt  $160 + 205 = 365$  Monate verheiratet war, hätte der geschiedene Ehegatte bei einer rein proportionalen Aufteilung nach Ehedauer Anspruch auf  $205/365$  der „normalen“ Hinterbliebenenrente, das heißt auf:

$205/365 \times 2.537,15 = 1.424,97$  Euro.

Da dieser Betrag höher wäre als der Betrag, der ihm im Fall ohne konkurrierenden Ehegatten zustünde, wird die Hinterbliebenenrente des geschiedenen Ehegatten auf den unter Beispiel 2 ermittelten Betrag von 681,86 Euro begrenzt.

Der verbleibende Teil der Hinterbliebenenrente, das heißt  $2.537,15 - 681,86 = 1.855,29$  Euro, steht dem Witwer von Marie-Jeanne zu.

## 4. DAS ENDE DER HINTERBLIEBENENRENTE

### 4.1. DER EHEGATTE ODER GESCHIEDENE EHEGATTE DES VERSTORBENEN

Grundsätzlich wird die Hinterbliebenenrente den anspruchsberechtigten Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner, geschiedenen Ehegatten und/oder ehemaligen Lebenspartner lebenslang gezahlt.

Die Zahlung der Hinterbliebenenrente endet jedoch mit dem Monat, der auf die Wiederverheiratung oder die Gründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft folgt<sup>142</sup>.

Schließt der Bezieher einer Hinterbliebenenrente vor Vollendung des 50. Lebensjahres eine neue Ehe oder eine neue eingetragene Partnerschaft, wird die Hinterbliebenenrente abgefunden; die Abfindung entspricht dem Fünffachen des in den letzten 12 Monaten gezahlten Rentenbetrags. Erfolgt die neue Ehe oder eingetragene Partnerschaft nach Vollendung des 50. Lebensjahres, beträgt die Abfindung das Dreifache dieses Betrags.

Die Abfindung bezieht sich ausschließlich auf die pauschalen und proportionalen Steigerungen und berücksichtigt keine eventuellen Kürzungen aufgrund von Anti-Kumulierungsbestimmungen<sup>143</sup>. Proportionale sowie pauschale Sondersteigerungen, die sich auf prospektive Zeiten beziehen, bleiben unberücksichtigt.

Wird die neue Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft aufgelöst – sei es durch Scheidung, Beendigung der Partnerschaft oder Tod des neuen Ehegatten bzw. Partners –, lebt der Anspruch auf die frühere Hinterbliebenenrente wieder auf, und zwar je nach Fall 5 bzw. 3 Jahre nach der neuen Eheschließung oder Partnerschaftsbegründung. Erfolgt die Auflösung innerhalb des durch die Abfindung abgedeckten Zeitraums, wird die Rente ab dem ersten Tag des Monats nach dieser Auflösung wieder gezahlt, wobei der für die Restlaufzeit bereits abgezahlte Betrag angerechnet wird<sup>144</sup>.

Begründet der Tod des neuen Ehegatten oder Partners ebenfalls einen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, wird nur die jeweils höhere Hinterbliebenenrente gezahlt.

### 4.2. DIE WAISEN

Die Waisenrente wird gezahlt, solange der Berechtigte die altersmäßigen Voraussetzungen für ihren Bezug erfüllt. Sie endet jedoch auch vor Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn der Waise vor diesem Alter eine Ehe schließt oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingeht und keinem Studium nachgeht<sup>145</sup>.

Die Waisenrente endet ebenfalls mit der Gewährung einer eigenen Rente an den Waise.

<sup>142</sup> Artikel 204 des Sozialversicherungsgesetzbuches

<sup>143</sup> Siehe Punkt IV.5. Die Kumulierung einer Hinterbliebenenrente mit anderen Einkünften

<sup>144</sup> Artikel 205 des Sozialversicherungsgesetzbuches

<sup>145</sup> Artikel 206 des Sozialversicherungsgesetzbuches

## 5. DIE KUMULIERUNG EINER HINTERBLIEBENENRENTE MIT ANDEREN EINKÜNFTE

Es ist zulässig, eine Hinterbliebenenrente mit eigenen Einkünften zu kombinieren. Je nach Art und Höhe dieser persönlichen Einkünfte können jedoch Anti-Kumulierungsbestimmungen zur Anwendung kommen.

Bezieht eine Person eine Hinterbliebenenrente als Ehegatte oder geschiedener Ehegatte, gelten andere Anti-Kumulierungsbestimmungen als für Bezieher einer Waisenrente.

### 5.1. DIE REGELN FÜR DEN EHEGATTEN ODER GESCHIEDENEN EHEGATTEN DES VERSTORBENEN

#### ► Kumulierung mit einer Hinterbliebenen-Unfallrente

Beim Zusammentreffen einer Hinterbliebenenrente mit einer Hinterbliebenen-Unfallrente, die aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gewährt wird, die vor dem 1. Januar 2011 eingetreten bzw. anerkannt wurde, wird die Hinterbliebenenrente insoweit gekürzt, wie sie zusammen mit der Unfallrente <sup>146</sup>:

- entweder 3/4 des Durchschnitts der fünf höchsten beitragspflichtigen Jahreseinkommen der Versicherungslaufbahn überschreitet, wobei dieser Durchschnitt nicht unter dem um 20% erhöhten Referenzbetrag liegen darf (3.168,83 Euro pro Monat zum 1. Januar 2026), oder
- das Erwerbseinkommen übersteigt, das der Berechnung der Unfallrente zugrunde gelegt wurde, sofern diese Berechnungsweise für den Berechtigten günstiger ist.

#### ► Kumulierung mit Erwerbs- oder Ersatzeinkommen

Übersteigt die Hinterbliebenenrente zusammen mit Erwerbseinkommen, Ersatzeinkommen oder eigenen Renten einen Schwellenwert in Höhe des um 50% erhöhten Referenzbetrags (3.961,04 Euro pro Monat zum 1. Januar 2026), werden Anti-Kumulierungsbestimmungen angewendet und die Hinterbliebenenrente entsprechend gekürzt.

Dieser Schwellenwert erhöht sich um 4% für jedes Kind, für das Baby-Years <sup>147</sup> oder die Erziehungspauschale <sup>148</sup> angerechnet werden. Diese Erhöhung wird auf 12% festgesetzt für jedes Kind, das eine Waisenrente bezieht.

Von den Erwerbs- oder Ersatzeinkommen, die mit einer Berufstätigkeit im Zusammenhang stehen, bleibt ein Betrag in Höhe von zwei Dritteln des Referenzbetrags bei der Anwendung der Anti-Kumulierungsbestimmungen unberücksichtigt (dieser „freigestellte“ Teil entspricht zum 1. Januar 2026 einem monatlichen Betrag von 1.760,46 Euro).

Übersteigt die Summe der zu berücksichtigenden persönlichen Einkünfte und der Hinterbliebenenrente den genannten Schwellenwert, wird die Hinterbliebenenrente in Höhe von 30% der persönlichen Einkünfte gekürzt, wobei jene Einkommensbestandteile ausgenommen bleiben, die die Differenz zwischen der Hinterbliebenenrente und dem Schwellenwert darstellen.

Liegt die Hinterbliebenenrente bereits für sich genommen über dem Schwellenwert, wird sie in Höhe von 30% der zu berücksichtigenden persönlichen Einkünfte gekürzt <sup>149</sup>.

<sup>146</sup> Artikel 228 des Sozialversicherungsgesetzbuches

<sup>147</sup> Siehe Themenkasten III: Die Baby-Years, Seite 27

<sup>148</sup> Siehe Punkt II.6. Die Erziehungspauschale („Mammerent“)

<sup>149</sup> Artikel 229 des Sozialversicherungsgesetzbuches

**BEISPIEL 1: Zusammentreffen einer Hinterbliebenenrente mit einer eigenen Rente**

Marie-Charlotte bezieht eine Altersrente von 1.500 Euro. Durch den Tod ihres Ehemanns entsteht ein Anspruch auf eine monatliche Hinterbliebenenrente von 5.000 Euro.

Die Summe der beiden Renten übersteigt den Schwellenwert von 3.961,04 Euro, sodass Anti-Kumulierungsbestimmungen anzuwenden sind.

Da bereits die Hinterbliebenenrente für sich allein diesen Schwellenwert überschreitet, wird sie in Höhe von 30% der eigenen Rente gekürzt: 30% von 1.500 = 500 Euro.

Reduzierte Hinterbliebenenrente:  $5.000 - 500 = 4.500$  Euro.

**BEISPIEL 2: Zusammentreffen einer Hinterbliebenenrente mit einer eigenen Rente**

Jean-Paul bezieht eine Altersrente von 2.000 Euro. Durch den Tod seiner Ehefrau entsteht ein Anspruch auf eine monatliche Hinterbliebenenrente von 2.200 Euro.

Die Summe der beiden Renten übersteigt den Schwellenwert von 3.961,04 Euro, sodass Anti-Kumulierungsbestimmungen anzuwenden sind.

Da die Hinterbliebenenrente für sich allein den Schwellenwert nicht überschreitet, wird sie in Höhe von 30% der eigenen Rente gekürzt, wobei der Betrag unberücksichtigt bleibt, der der Differenz zwischen der Hinterbliebenenrente und dem Schwellenwert entspricht:

30% von  $[2.000 - (3.961,04 - 2.200)] = 30\%$  von 238,96 = 71,69 Euro.

Reduzierte Hinterbliebenenrente:  $2.200 - 71,69 = 2.128,31$  Euro.

**BEISPIEL 3: Zusammentreffen einer Hinterbliebenenrente mit Erwerbseinkommen**

Marie-Paule erzielt ein Gehalt von 3.000 Euro. Durch den Tod ihres Ehemanns entsteht ein Anspruch auf eine monatliche Hinterbliebenenrente von 2.000 Euro.

Das bei den Anti-Kumulierungsbestimmungen zu berücksichtigende Erwerbseinkommen beschränkt sich auf den Teil des Gehalts, der 1.760,46 Euro übersteigt:

Zu berücksichtigendes Gehalt =  $3.000 - 1.760,46 = 1.239,54$  Euro.

Die Summe aus zu berücksichtigendem Einkommen und Hinterbliebenenrente ( $1.239,54 + 2.000 = 3.239,54$  Euro) bleibt unter dem Schwellenwert von 3.961,04 Euro, sodass keine Kürzung nach den Anti-Kumulierungsbestimmungen erfolgt.

**BEISPIEL 4: Zusammentreffen einer Hinterbliebenenrente mit Erwerbseinkommen**

Jean-Christophe erzielt ein Gehalt von 4.000 Euro. Durch den Tod seines Ehemanns entsteht ein Anspruch auf eine monatliche Hinterbliebenenrente von 2.000 Euro.

Das bei den Anti-Kumulierungsbestimmungen zu berücksichtigende Erwerbseinkommen beschränkt sich auf den Teil des Gehalts, der 1.760,46 Euro übersteigt:

Zu berücksichtigendes Gehalt =  $4.000 - 1.760,46 = 2.239,54$  Euro.

Die Summe aus zu berücksichtigendem Einkommen und Hinterbliebenenrente ( $2.239,54 + 2.000 = 4.239,54$  Euro) übersteigt den Schwellenwert von 3.961,04 Euro, sodass Anti-Kumulierungsbestimmungen anzuwenden sind.

Da die Hinterbliebenenrente für sich allein den Schwellenwert nicht überschreitet, wird sie in Höhe von 30% des zu berücksichtigenden Einkommens gekürzt, wobei der Betrag unberücksichtigt bleibt, der der Differenz zwischen der Hinterbliebenenrente und dem Schwellenwert entspricht:

30% von  $[2.239,54 - (3.961,04 - 2.000)] = 30\%$  von 278,50 = 83,55 Euro.

Reduzierte Hinterbliebenenrente:  $2.000 - 83,55 = 1.916,45$  Euro.

**BEISPIEL 5: Zusammentreffen einer Hinterbliebenenrente mit Erwerbseinkommen**

Marie-Claude erzielt ein Gehalt von 4.250 Euro. Durch den Tod ihres Ehemanns entsteht ein Anspruch auf eine monatliche Hinterbliebenenrente von 4.500 Euro.

Das bei den Anti-Kumulierungsbestimmungen zu berücksichtigende Erwerbseinkommen beschränkt sich auf den Teil des Gehalts, der 1.760,46 Euro übersteigt:

Zu berücksichtigendes Gehalt =  $4.250 - 1.760,46 = 2.489,54$  Euro.

Da bereits die Hinterbliebenenrente für sich allein den Schwellenwert von 3.961,04 Euro übersteigt, wird sie in Höhe von 30% des zu berücksichtigenden Erwerbseinkommens gekürzt:  $30\%$  von  $2.489,54 = 746,86$  Euro.

Reduzierte Hinterbliebenenrente:  $4.500 - 746,86 = 3.753,14$  Euro.

## 5.2. DIE REGELN FÜR WAISEN

Kommt es zum Zusammentreffen einer Waisenrente mit einer Hinterbliebenen-Unfallrente, die aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gewährt wird, die vor dem 1. Januar 2011 eingetreten bzw. anerkannt wurde, wird die Waisenrente insoweit gekürzt, wie sie zusammen mit der Unfallrente <sup>150</sup>:

- bei einem Vollwaisen
  - entweder  $\frac{3}{4}$  des Durchschnitts der fünf höchsten beitragspflichtigen Jahreseinkommen der Versicherungslaufbahn übersteigt, wobei dieser Durchschnitt nicht unter dem um 20% erhöhten Referenzbetrag liegen darf (3.168,83 Euro pro Monat zum 1. Januar 2026), oder
  - $\frac{3}{4}$  des Erwerbseinkommens übersteigt, das der Berechnung der Unfallrente zugrunde gelegt wurde, wenn diese Berechnungsweise günstiger ist.
- bei einem Halbweisen
  - entweder  $\frac{1}{3}$  des Durchschnitts der fünf höchsten beitragspflichtigen Jahreseinkommen der Versicherungslaufbahn übersteigt, wobei dieser Durchschnitt nicht unter dem um 20% erhöhten Referenzbetrag liegen darf, oder
  - $\frac{1}{3}$  des Erwerbseinkommens übersteigt, das der Berechnung der Unfallrente zugrunde gelegt wurde, wenn diese Berechnungsweise günstiger ist.

<sup>150</sup> Artikel 228 des Sozialversicherungsgesetzbuches

# V. WICHTIGE FRAGEN EINFACH ERKLÄRT





# 1. ICH BEREITE MEINEN RENTENANTRAG VOR...

## Frage 1. Was kann ich tun, um meinen Rentenanspruch besser vorzubereiten?

Ab dem Alter von 55 Jahren können Versicherte bei der CNAP eine Rentenschätzung beantragen<sup>151</sup>. Es ist sehr empfehlenswert, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da sie es erlaubt 1) das frühestmögliche Datum des Rentenbeginns und 2) die voraussichtliche Rentenhöhe zu kennen, sowie 3) eine Beschleunigung des späteren Rentenanspruchsverfahrens ermöglicht.

## Frage 2. Wann sollte ich meinen Rentenanspruch einreichen?

Die Bearbeitungsdauer hängt von der Verfügbarkeit der Daten bei der CNAP ab.

Um Verspätungen bei der Bearbeitung zu vermeiden, sollte der Antrag für eine Altersrente mehrere Monate vor Rentenbeginn gestellt werden<sup>152</sup>. Bei rein luxemburgischen Laufbahnen genügen in der Regel 3–6 Monate, wobei bei Laufbahnen in mehreren Ländern 6–9 Monate vor Beginn der Rente empfehlenswert sind.

## Frage 3. Wie gebe ich meine im Ausland geleisteten Versicherungszeiten an?

Es genügt, im Rentenanspruchsformular die Länder anzugeben, in denen Sie gearbeitet haben, und dort Ihre jeweilige Sozialversicherungsnummer einzutragen.

## Frage 4. Worauf sollte ich besonders achten?

Prüfen Sie, ob Sie Anspruch auf Baby-Years haben (siehe Frage 6 ff.); dies ist der letztmögliche Zeitpunkt, um diese zu beantragen. Achten Sie darauf, alle erforderlichen Unterlagen beizufügen, um Bearbeitungsverzögerungen zu vermeiden.

# 2. ICH HABE KINDER...

## Frage 5. Welchen Einfluss können meine Kinder auf meine Rente haben?

Kinder können Ihre Rente in zweierlei Hinsicht beeinflussen.

Wenn Sie nach der Geburt nicht (durchgehend) gearbeitet haben, können bestimmte Zeiten dank Kindererziehungszeiten oder Baby-Years dennoch als Versicherungszeiten gelten, sodass „Lücken“ im Erwerbsverlauf nicht automatisch „Lücken“ im Versicherungsverlauf sind.

Wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit nach der Geburt des Kindes nicht unterbrochen haben, ermöglichen Kinder Ihnen keinen früheren Rentenbeginn. Nichtsdestotrotz können die Kinder durch eine Anerkennung der Baby-Years (siehe Frage 7) zu einer Erhöhung der Rente beitragen.

## Frage 6. Was sind Baby-Years?

Baby-Years sind ein Zeitraum von zwei Jahren, der angerechnet werden kann, wenn Sie in den drei Jahren vor der Geburt des Kindes mindestens 12 Monate pflichtversichert waren [*während wenigstens 1 Jahr innerhalb der 3 Jahren vor Geburt des Kindes gearbeitet haben*]. Für Nichtansässige zum Zeitpunkt der Geburt siehe Frage 8.

Wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit nach der Geburt unterbrochen haben, ermöglichen die Baby-Years, die zwei unmittelbar auf die Geburt folgenden Jahre als Pflichtversicherungsjahre zu berücksichtigen – Lücken im Erwerbsverlauf sind dank Baby-Years dadurch keine Lücken im Versicherungsverlauf. Trotz zweijähriger Unterbrechung können Sie somit zum gleichen Zeitpunkt in Rente gehen, wie wenn Sie Ihre Karriere nicht unterbrochen hätten.

Unabhängig davon, ob Sie nach der Geburt weitergearbeitet oder Ihre Tätigkeit unterbrochen haben, ermöglichen Baby-Years zudem eine Erhöhung Ihrer späteren Rente um mindestens 140 Euro.

<sup>151</sup> Das Antragsformular finden Sie unter: <https://cnap.public.lu/de/documentation/formulaires.html>

<sup>152</sup> Das Antragsformular finden Sie unter: <https://cnap.public.lu/de/documentation/formulaires.html>

Der Zeitraum der Baby-Years verlängert sich auf vier Jahre, wenn zum Zeitpunkt der Geburt bereits zwei weitere Kinder im Haushalt leben oder wenn das Kind von einer Behinderung betroffen ist.

Baby-Years müssen mittels eines speziellen Formulars beantragt werden<sup>153</sup>; der Antrag ist unwiderruflich. Der Zweijahreszeitraum kann zwischen beiden Elternteilen aufgeteilt werden.

#### Frage 7. Kann ich von Baby-Years profitieren, auch wenn ich weitergearbeitet habe?

Ja. Auch wenn Sie Ihre Berufstätigkeit nicht unterbrochen haben, können Baby-Years Ihre spätere Rente um mindestens 140 Euro erhöhen. Die Anrechnung von Baby-Years ermöglicht in diesem Fall jedoch keinen früheren Rentenbeginn.

#### Frage 8. Kann ich als Nicht-Ansässiger zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes Baby-Years erhalten?

Wenn Sie in den zwei Jahren nach der Geburt des Kindes in Luxemburg pflichtversichert waren [z. B. durch Ihre *Erwerbstätigkeit in Luxemburg*], haben Sie als Nicht-Ansässiger unter denselben Bedingungen wie Ansässige Anspruch auf Baby-Years.

Waren Sie in diesen zwei Jahren nicht in Luxemburg pflichtversichert, können Baby-Years nur angerechnet werden, wenn Sie für dieses Kind keine anderen Erziehungszeiten in einem anderen Staat erhalten.

#### Frage 9. Kann ich die Baby-Years mit dem anderen Elternteil teilen?

Ja. Der Zeitraum der Baby-Years kann (50% / 50%) zwischen beiden Elternteilen des Kindes aufgeteilt werden.

#### Frage 10. Kann ich die Anrechnung der Baby-Years später ändern?

Nein. Der Antrag auf Anrechnung von Baby-Years ist unwiderruflich und kann später nicht mehr geändert werden.

#### Frage 11. Was sind Kindererziehungszeiten?

Kindererziehungszeiten sind (ergänzende) Zeiträume, die es einer Person ermöglichen, Jahre ohne Erwerbstätigkeit, in denen sie in ihrem Haushalt ein Kind unter sechs Jahren erzogen hat, als Versicherungszeiten in der Rentenversicherung anerkennen zu lassen.

Lücken im Erwerbsverlauf sind damit aufgrund von Kindererziehung nicht automatisch Lücken im Versicherungsverlauf. Diese Zeiten werden allerdings nur für Renten berücksichtigt, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden.

## 3. ICH ARBEITE IN TEILZEIT...

#### Frage 12. Welche Auswirkung hat das auf den Zeitpunkt meines Rentenbeginns?

Solange Sie mindestens 64 Stunden pro Monat arbeiten, gilt der Monat als voller Versicherungsmonat – unabhängig davon, ob Sie in Vollzeit oder Teilzeit beschäftigt sind.

Arbeiten Sie also mindestens 64 Stunden im Monat, hat Teilzeitarbeit keinen Einfluss auf den Zeitpunkt, ab dem Sie Anspruch auf eine Rente haben.

#### Frage 13. Welche Auswirkung hat das auf die Höhe meiner Rente?

Da die Rentenhöhe im Wesentlichen vom beitragspflichtigen Einkommen abhängt, führt Teilzeitarbeit und damit ein entsprechend geringeres Einkommen automatisch zu einem niedrigeren künftigen Rentenniveau.

Ausschlaggebend ist also weniger die geringere Stundenzahl als vielmehr das geringere Einkommen.

Zur Abschätzung des Einflusses eines möglichen Gehaltsverlusts auf die Rentenhöhe zu haben, können Sie unseren Rentenrechner<sup>154</sup> verwenden indem Sie die Rentenhöhe 1) mit vollem und 2) mit reduziertem Gehalt projizieren.

<sup>153</sup> Antragsformular finden Sie unter: <https://cnap.public.lu/de/documentation/formulaires.html>

<sup>154</sup> <https://calculatrice.pensions.lu/>

**Frage 14. Wie kann ich den Rentenverlust begrenzen?**

Reduzieren Sie Ihre Erwerbstätigkeit, können Sie durch freiwillige Beitragszahlungen einen Teil der weggefallenen beitragspflichtigen Einkommen ausgleichen. Nähere Informationen hierzu finden sich bei den Fragen zur freiwilligen Versicherung (Frage 19 ff.).

## 4. ICH LASSE MEINE STUDIEN FÜR DIE RENTE ANRECHNEN...

**Frage 15. Welche Arten von Studien werden berücksichtigt?**

Alle Studienzeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres können anerkannt werden, sofern Sie in diesen Jahren nicht bereits aus einem anderen Grund versichert waren.

Berücksichtigt werden Schul-, Hochschul- oder Universitätsstudien im In- oder Ausland, Abendkurse sowie für den Erwerb eines Diploms vorgeschriebene Praktika.

Die Zahl der anrechenbaren Studienjahre ist auf 9 begrenzt.

Ein erfolgreicher Abschluss der Studienjahre ist für die Anrechnung ebendieser Jahre nicht zwingend erforderlich.

**Frage 16. Wie werden meine Studienjahre berücksichtigt?**

Studienzeiten zählen nur für die Ermittlung der Versicherungsjahre, um nach Vollendung des 60. Lebensjahres in Rente gehen zu können.

Sie werden nur dann angerechnet, wenn Sie in diesen Jahren nicht bereits durch eine Erwerbstätigkeit oder anderweitig versichert waren.

**Frage 17. Welche Auswirkung haben Studienzeiten auf die Rentenhöhe?**

Da während der Studienzeiten keine Beiträge gezahlt wurden, ist der Einfluss der Anerkennung dieser Zeiten auf die Rentenhöhe sehr marginal. Sie ermöglichen vor allem einen früheren Rentenbeginn, erhöhen die Rentenhöhe aber nur sehr geringfügig.

**Frage 18. Wie lasse ich diese Studienzeiten anerkennen?**

Für die Anrechnung von Studienzeiten müssen Sie bei der CNAP einen Antrag stellen. Dieser kann frühestens ab 55 Jahren und spätestens zusammen mit dem Rentenantrag eingereicht werden.

Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Je nach Bildungsweg genügt ein Abschlusszeugnis allein nicht; unter Umständen sind Immatrikulationsbescheinigungen für jedes Studienjahr oder eine Bescheinigung der Bildungseinrichtung erforderlich.

## 5. ICH MÖCHTE MICH FREIWILLIG VERSICHERN / FREIWILLIG BEITRÄGE ZAHLEN...

**Frage 19. Unter welchen Bedingungen kann ich mich freiwillig für die Rente versichern?**

Sie können sich freiwillig rentenversichern, wenn Sie Ihre Berufslaufbahn reduzieren oder unterbrechen.

Waren Sie in den drei Jahren vor der Unterbrechung Ihrer Erwerbstätigkeit mindestens 12 Monate lang pflichtversichert [z. B. über Ihre Arbeit] und stellen Sie den Antrag auf freiwillige Versicherung innerhalb von sechs Monaten nach der Unter-

brechung, können Sie sich unabhängig vom Grund der Unterbrechung freiwillig versichern. In diesem Fall spricht man von einer Weiterversicherung.

Erfüllen Sie diese Voraussetzungen nicht, ist eine freiwillige Versicherung nur möglich, wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit aus familiären Gründen reduziert oder unterbrochen haben (Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft/PACS, Erziehung eines minderjährigen Kindes oder Pflege einer pflegebedürftigen Person). In diesem Fall spricht man von einer Fakultativversicherung.

Freiwillige Beiträge sind steuerlich absetzbar.

#### Frage 20. Auf welcher Grundlage kann ich mich freiwillig versichern?

Die Höhe der Beitragsgrundlage für die freiwillige Versicherung hängt von Ihrem Ziel ab.

Wenn Sie möglichst kostengünstig sicherstellen möchten, dass Monate ohne Versicherung als Versicherungsmonate gelten, ist es sinnvoll, sich auf der niedrigstmöglichen Basis zu versichern. In den ersten fünf Jahren entspricht diese Mindestbemessungsgrundlage einem Drittel des unqualifizierten sozialen Mindestlohns. Wählen Sie diese Option, werden alle Monate der freiwilligen Versicherung bei der späteren Rentenberechnung so behandelt, als hätten Sie ein Drittel des Mindestlohns verdient. Nach Ablauf der fünf Jahre erhöht sich das Minimum auf den vollen Mindestlohn.

Wenn Sie weiterhin arbeiten, auch in Teilzeit, dient die freiwillige Versicherung eher dazu, die Höhe Ihrer künftigen Rente zu steigern. Die maximale Beitragsbemessungsgrundlage im Kader der Freiwilligenversicherung entspricht dann dem Durchschnitt Ihrer fünf besten beitragspflichtigen Jahreseinkommen. Haben Sie in Ihren fünf besten Jahren im Schnitt 8.000 Euro pro Monat verdient, können Sie sich freiwillig auf dieser Basis versichern.

Zwischen diesem Minimum und Maximum können Sie – je nach persönlichen Präferenzen und finanziellen Möglichkeiten – jeden beliebigen Betrag als Beitragsgrundlage wählen.

Freiwillige Beiträge sind steuerlich absetzbar.

#### Frage 21. Ich reduziere meine Arbeitszeit auf 50%. Kann ich weiter so einzahlen, als würde ich in Vollzeit arbeiten?

Nicht unbedingt. Die zulässige Beitragsbemessungsgrundlage für die freiwillige Versicherung hängt vom Durchschnitt Ihrer fünf besten Jahreseinkommen ab. Verdienen Sie in Ihrer aktuellen Tätigkeit bereits mehr als 50% dieses Durchschnitts, können Sie nicht so Beiträge zahlen, als ob Sie ein Vollzeitgehalt in voller Höhe beziehen würden.

#### Frage 22. Wie hoch sind die Kosten einer solchen freiwilligen Versicherung?

Die Kosten der freiwilligen Versicherung entsprechen 17% der Beitragsbemessungsgrundlage, auf deren Basis Sie sich freiwillig versichern.

Versichern Sie sich beispielsweise auf der Basis eines Drittels des Mindestlohns, ergeben sich Kosten von:  
 $\frac{1}{3} \times 2.703,74 \times 17\% = 153,21$  Euro.

Versichern Sie sich freiwillig auf einer Basis von 5.000 Euro, ergeben sich Kosten von:  $5.000 \times 17\% = 850$  Euro.

Freiwillige Beiträge sind steuerlich absetzbar.

#### Frage 23. Wie gehe ich vor, um eine solche freiwillige Versicherung abzuschließen?

Für den Abschluss einer freiwilligen Versicherung müssen Sie das entsprechende Formular<sup>155</sup> ausfüllen und an die Zentralstelle der Sozialversicherungen (CCSS – *Centre commun de la sécurité sociale*) senden. Erfolgt die Reduktion oder Unterbrechung der Erwerbstätigkeit aus anderen als familiären Gründen (Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft/PACS, Kindererziehung oder Pflege einer pflegebedürftigen Person), muss der Antrag innerhalb von sechs Monaten nach der Unterbrechung gestellt werden.

#### Frage 24. Ist die Dauer dieser freiwilligen Versicherung zeitlich begrenzt?

Nein. Lediglich die Möglichkeit, die Mindestbemessungsgrundlage auf ein Drittel des Mindestlohns zu senken, ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren begrenzt.

<sup>155</sup> Das Antragsformular finden Sie unter: <https://ccss.public.lu/de/particuliers/assures-volontaires/assurance-volontaire-pension/affiliation-volontaire-assurance-pension.html>

## 6. ICH INTERESSIERE MICH FÜR DEN RÜCKKAUF VON ZEITEN...

### Frage 25. Was versteht man in der Rentenversicherung unter Rückkauf?

Wenn Sie Ihre berufliche Laufbahn aus familiären Gründen (Zeiten der Ehe oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft/PACS, Zeiten der Erziehung eines minderjährigen Kindes oder Zeiten der Pflege einer pflegebedürftigen Person) reduziert oder unterbrochen haben, können Sie ein Versicherungsjahr zurückkaufen.

Der Rückkauf dient bei bloßer Reduktion der Tätigkeit in erster Linie dazu, die künftige Rentenhöhe zu erhöhen. War man in einem bestimmten Jahr gar nicht versichert, ermöglicht der Rückkauf dieses Jahres sowohl eine Erhöhung der späteren Rente als auch eine Verlängerung des Versicherungsverlaufs um ein weiteres Jahr – was gegebenenfalls einen früheren Renteneintritt erlaubt.

Die Sozialabgaben im Rahmen des Nachkaufs von Versicherungszeiten sind steuerlich absetzbar.

### Frage 26. Kann ich irgendein Jahr in der Rentenversicherung zurückkaufen?

Die Jahre, die zurückgekauft werden können, müssen Jahre sein, in denen Sie 1) verheiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft waren, 2) minderjährige Kinder in Ihrem Haushalt hatten, 3) Pflegeleistungen für eine pflegebedürftige Person erbracht haben oder 4) einem Rentensystem angehört haben, mit dem Luxemburg kein Abkommen geschlossen hat.

### Frage 27. Kann ich ein Jahr zurückkaufen, in dem ich noch nicht in Luxemburg gewohnt habe?

Damit Sie ein Jahr zurückkaufen können, müssen Sie vor dem betreffenden Jahr bereits der luxemburgischen Rentenversicherung angehört haben und insgesamt – in Luxemburg oder im Ausland – mindestens 12 Monate versichert gewesen sein.

### Frage 28. Kann ich künftige Jahre zurückkaufen, um früher in Rente zu gehen?

Nein, ein Rückkauf von Versicherungszeiten ist ausschließlich rückwirkend für bereits vergangene Zeiträume möglich.

## 7. ICH HABE IN MEHREREN LÄNDERN GEARBEITET...

### Frage 29. Muss ich in jedem Land, in dem ich gearbeitet habe, einen Rentenantrag stellen?

Nein. Es genügt, den Rentenantrag in einem einzigen Land zu stellen – vorausgesetzt, alle Staaten, in denen Sie versichert waren, gehören entweder zur Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA, d. h. EU-Staaten, Schweiz, Liechtenstein, Island und Norwegen) oder sind Staaten, mit denen Luxemburg ein bilaterales oder multilaterales Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat<sup>156</sup>.

### Frage 30. In welchem Land muss ich den Rentenantrag stellen?

Der Rentenantrag ist in der Regel bei der Rentenkasse des letzten Staates zu stellen, in dem Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert waren, oder bei der Rentenkasse Ihres Wohnsitzstaates. Diese leitet den Antrag anschließend an die zuständigen Träger der anderen betroffenen Länder weiter.

### Frage 31. Kann ich meine im Ausland zurückgelegten Jahre nach Luxemburg „übertragen“?

Nein. Im Ausland zurückgelegte Zeiten werden in Luxemburg ausschließlich zur Berechnung des luxemburgischen Rentenanspruchs berücksichtigt. Dort erworbene Rentenansprüche können nicht auf die luxemburgische Rentenkasse übertragen werden.

<sup>156</sup> Die Liste der Länder, mit denen Luxemburg ein solches Abkommen geschlossen hat, finden Sie hier: <https://www.secu.lu/conv-internationales/>

Haben Sie jedoch in Staaten ohne Sozialversicherungsabkommen mit Luxemburg gearbeitet, können Sie diese Jahre in Luxemburg unter Umständen durch Rückkauf nachversichern.

### Frage 32. Wie werden meine Auslandsjahre in Luxemburg berücksichtigt?

Zum Zeitpunkt des Renteneintritts werden alle Versicherungszeiten, die entweder in einem EFTA-Staat (EU, Island, Norwegen, Liechtenstein, Schweiz) oder in einem Abkommensstaat zurückgelegt wurden, für die Prüfung Ihres luxemburgischen Rentenanspruchs zusammengerechnet.

Der Effekt auf die Rentenhöhe ist meist gering oder null, die Auslandjahre können aber entscheidend sein, um überhaupt Anspruch auf eine (vorgezogene) Rente zu haben.

### Frage 33. Aus welchem Land werde ich meine Rente beziehen?

Es sind im Wesentlichen drei Fallkonstellationen möglich:

- Haben Sie weniger als ein Beitragsjahr in Luxemburg und den Rest Ihrer Laufbahn in einem anderen Land, zahlt ausschließlich die Rentenkasse dieses anderen Landes eine Rente;
- Haben Sie Teile Ihrer Karriere in Luxemburg und den übrigen Teil in einem anderen EU- oder EFTA-Staat zurückgelegt, erhalten Sie aus jedem dieser Staaten eine eigene Rente;
- Haben Sie Ihre gesamte Berufslaufbahn in Luxemburg absolviert, wird Ihre Rente vollständig von der luxemburgischen Rentenkasse gezahlt, auch wenn Sie nicht in Luxemburg wohnen.

### Frage 34. Wann werde ich meine Renten aus den verschiedenen Ländern erhalten?

Ein Rentenanspruch in einem Staat führt nicht automatisch dazu, dass Sie zeitgleich auch in den anderen Staaten eine Rente beziehen; die Anspruchsvoraussetzungen – insbesondere das Rentenalter – unterscheiden sich von Land zu Land. Es kann daher vorkommen, dass Sie Ihre luxemburgische Rente bereits mit 57 Jahren beziehen, während Sie Ihre Rente aus einem anderen Land erst mit 67 Jahren erhalten.

## 8. DER ZEITPUNKT DES RENTENANSPRUCHS...

### Frage 35. Wann kann ich in Rente gehen?

Wenn Sie 40 Jahre Pflichtversicherungszeiten (Beschäftigung, Elternurlaub, Krankheitszeiten usw.) aufweisen, können Sie ab dem Alter von 57 Jahren eine Rente beziehen.

Verfügen Sie nicht über 40 Jahre Pflichtzeiten, erreichen aber nach Vollendung des 60. Lebensjahres insgesamt 40 Versicherungsjahre (einschließlich z. B. Studienzeiten, Kindererziehungszeiten und freiwilliger Versicherung), können Sie nach einer zusätzlichen Beitragszeit von einigen Monaten in Rente gehen. Erreichen Sie die Bedingung von mindestens 60 Jahre und 40 Versicherungsjahre nach Juli 2026, ist eine Verlängerung um 1 Monat erforderlich; bei Erreichen im Jahr 2027 um 2 Monate, 2028 um 4 Monate, 2029 um 6 Monate und 2030 um 8 Monate.

Erreichen Sie insgesamt keine 40 Versicherungsjahre, können Sie mit 65 Jahren in Rente gehen, sofern Sie mindestens 10 Beitragsjahre in Ihrer gesamten Laufbahn erworben haben.

### Frage 36. Muss ich 10 Jahre in Luxemburg gearbeitet haben, um Anspruch auf eine Rente zu haben?

Nein. Der Anspruch auf eine luxemburgische Rente hängt nicht davon ab, ob Sie 10 Jahre in Luxemburg beschäftigt waren, sondern davon, ob Sie insgesamt (in Luxemburg und ggf. im Ausland) 10 Beitragsjahre aufweisen. Bereits ein Beitragsjahr in Luxemburg reicht aus, sofern insgesamt mindestens 10 Beitragsjahre vorhanden sind.

### Frage 37. Welchen Einfluss hat die Rentenreform auf das Datum meines Rentenanspruchs?

Solange Sie nicht über 40 Jahre Pflichtversicherungszeiten (Beschäftigung, Elternurlaub, Krankheitszeiten usw.), sondern „nur“ über insgesamt 40 Versicherungsjahre verfügen (z. B. inklusive Studienzeiten, Kindererziehungszeiten oder freiwilliger Versicherung), müssen Sie Ihre Erwerbstätigkeit verlängern, um vor dem 65. Lebensjahr in Rente gehen zu können.

Erreichen Sie Ihr 60. Lebensjahr und Ihre 40 Versicherungsjahre nach Juli 2026, ist eine Verlängerung um 1 Monat nötig; fällt dies in das Jahr 2027, ist eine Verlängerung von 2 Monaten erforderlich, in 2028 von 4 Monaten, in 2029 von 6 Monaten und im Jahr 2030 von 8 Monaten.

**Frage 38. Ich habe im Rahmen einer Rentenschätzung bereits ein mögliches Rentendatum erhalten – bin ich trotzdem betroffen?**

Ja. Die von der CNAP im Rahmen einer Rentenschätzung mitgeteilten Daten sind ausschließlich als unverbindliche Orientierung zu verstehen. Auch wenn Ihnen bereits ein Datum genannt wurde, zu dem Sie theoretisch in Rente gehen können, kann die Reform dazu führen, dass Sie Ihre Erwerbstätigkeit verlängern müssen, um eine vorgezogene Rente in Anspruch zu nehmen (siehe Frage 37).

**Frage 39. Muss ich in Rente gehen, sobald ich die Voraussetzungen erfülle?**

Nein. Sie entscheiden frei, ab wann Sie Ihren Rentenanspruch tatsächlich nutzen möchten. Weder Ihr Arbeitgeber noch die CNAP können Sie zu einem vorgezogenen Renteneintritt verpflichten.

Zu beachten ist allerdings, dass Ihr Arbeitsvertrag mit Vollendung des 65. Lebensjahres automatisch endet und Ihr Arbeitgeber nicht verpflichtet ist, Sie darüber hinaus zu beschäftigen.

**Frage 40. Welche Schritte muss ich gegenüber meinem Arbeitgeber unternehmen?**

Das Gesetz sieht vor, dass Ihr Arbeitsvertrag mit dem Eintritt in die (vorgezogene) Rente automatisch endet. Eine formale Kündigung beim Arbeitgeber ist daher weder erforderlich noch empfehlenswert.

Sobald Ihr Rentenanspruch angenommen ist, genügt es, Ihren Arbeitgeber über Ihren geplanten Renteneintritt zu informieren.

## 9. DIE HÖHE MEINER RENTE...

**Frage 41. Hängt sie von meinen letzten Arbeitsjahren ab?**

Die Höhe Ihrer Rente setzt sich aus zwei Teilen zusammen: einem pauschalen Bestandteil, der ausschließlich von der Zahl Ihrer Versicherungsjahre abhängt, und einem proportionalen Bestandteil, der von der Summe aller Ihrer beitragspflichtigen Einkommen abhängt.

Der proportionale Teil richtet sich also nicht nach den letzten Gehältern, sondern nach der Summe Ihrer gesamten beitragspflichtigen Einkommen; das erste Jahr zählt dabei genauso viel wie das letzte.

**Frage 42. Wird sie beeinträchtigt, wenn ich mein Gehalt senke?**

Ja. Da die Rente im Wesentlichen von der Summe aller beitragspflichtigen Einkommen abhängt, führt ein niedrigeres Gehalt zwangsläufig zu einer niedrigeren künftigen Rente.

Um die aus einem reduzierten Gehalt resultierende mögliche Einbuße besser einschätzen zu können, können Sie unseren Online-Rentenrechner <sup>157</sup> nutzen und zwei Simulationen durchführen 1) mit reduziertem und 2) mit höherem Gehalt.

**Frage 43. Wie entwickelt sie sich, wenn ich meine Karriere um ein Jahr verlängere?**

Da die Rente hauptsächlich von der Summe Ihrer beitragspflichtigen Einkommen abhängt, erhöht ein zusätzliches Berufsjahr automatisch den künftigen Rentenanspruch.

Den Effekt eines zusätzlichen Jahres können Sie konkret abschätzen, indem Sie mit unserem Rentenrechner <sup>158</sup> zwei Berechnungen zu unterschiedlichen Renteneintrittspunkten vergleichen.

<sup>157</sup> <https://calculatrice.pensions.lu/>

<sup>158</sup> <https://calculatrice.pensions.lu/>

## 10. ICH BEZIEHE EINE RENTE UND ARBEITE WEITER...

### Frage 44. Wie viele Arbeitsstunden sind ohne Auswirkung auf die Rente erlaubt?

Das Gesetz legt keine maximale Stundenzahl fest, die Sie neben Ihrer Rente arbeiten dürfen, ohne dass diese gekürzt wird.

Entscheidend ist vielmehr eine Einkommensgrenze: Überschreitet Ihr zusätzliches Gehalt einen bestimmten Höchstbetrag, wird die Rente reduziert. Dieser Höchstbetrag hängt insbesondere vom Durchschnitt Ihrer fünf besten beitragspflichtigen Jahreseinkommen ab. Bei der Mitteilung Ihrer Rentenhöhe informiert Sie die CNAP auch über das maximal zulässige Erwerbseinkommen.

In jedem Fall dürfen Sie zusätzlich zu Ihrer Rente mindestens ein Drittel des unqualifizierten sozialen Mindestlohns verdienen.

### Frage 45. Wie wird dieser Zuverdienst steuerlich behandelt?

Da sowohl Ihr Gehalt als auch Ihre Rente der Quellenbesteuerung unterliegen, führt dies dazu, dass Sie eine zweite Steuerkarte für den zusätzlichen Einkommenstatbestand erhalten.

### Frage 46. Welche Auswirkungen hat diese Erwerbstätigkeit auf meine Rente?

Auf Ihr Erwerbseinkommen entrichten Sie weiterhin die normalen Beiträge zur Rentenversicherung, so als wären Sie nicht in Rente. Die dadurch zusätzlich erworbenen beitragspflichtigen Einkommen werden bei Vollendung des 65. Lebensjahres in einer Neuberechnung Ihrer Rente berücksichtigt. Zu diesem Zeitpunkt wird Ihre Rente dann entsprechend angepasst und erhöht wird. Nach dem 65. Lebensjahr hat die Arbeit keinen Einfluss mehr auf die Höhe der Rente.

## 11. ICH BEZIEHE EINE RENTE UND WOHNE IM AUSLAND...

### Frage 47. In welchem Land muss ich Steuern zahlen?

Grundsätzlich sind Renten, die von der CNAP gezahlt werden, in Luxemburg steuerpflichtig – auch wenn Sie zusätzlich eine Rente aus Ihrem Wohnsitzstaat beziehen.

Doppelbesteuerungsabkommen sollen in der Regel verhindern, dass eine in Luxemburg steuerpflichtige Rente noch einmal im Wohnsitzstaat besteuert wird.

### Frage 48. In welchem Land zahle ich Sozialbeiträge?

Dies hängt von Ihrer persönlichen Situation ab:

- Beziehen Sie ausschließlich eine luxemburgische Rente und keine Rente aus Ihrem Wohnsitzstaat, bleiben Sie bei der CNS versichert und zahlen Ihre Sozialbeiträge in Luxemburg.
- Beziehen Sie sowohl eine luxemburgische Rente als auch eine Rente aus Ihrem Wohnsitzstaat, sind Sie in der Regel in der Krankenversicherung Ihres Wohnsitzstaats versichert. Sie zahlen dann die Sozialbeiträge Ihres Wohnsitzstaats (gegebenenfalls auch auf die luxemburgische Rente) und keine luxemburgischen Beiträge mehr.
- Beziehen Sie eine luxemburgische Rente und eine oder mehrere Renten aus anderen EFTA-Staaten (EU, Schweiz, Liechtenstein, Island, Norwegen), ohne jedoch eine Rente aus Ihrem Wohnsitzstaat zu erhalten, werden Sie in dem Staat krankenversichert, in dem Sie am längsten krankenversichert waren. Sind Sie auf Grundlage dieses Prinzips in Luxemburg zu versichern, zahlen Sie die luxemburgischen Sozialbeiträge.

### Frage 49. Kann ich weiterhin Erstattungen der CNS erhalten?

Zahlen Sie Ihre Sozialbeiträge in Luxemburg, bleiben Sie im luxemburgischen System versichert und behalten Anspruch auf die Erstattungen der CNS.

Haben Sie zuletzt in Luxemburg gearbeitet, können Sie bei Fortführung einer bereits vor Rentenbeginn begonnenen Behandlung auch dann weiterhin medizinische Leistungen in Luxemburg erhalten, wenn Sie nicht mehr bei der CNS versichert sind.

Auch wenn Sie nicht mehr bei der CNS versichert sind, haben Sie, wenn Sie in den fünf Jahren vor Eintritt in den Ruhestand mindestens zwei Jahre als Grenzgänger in Luxemburg gearbeitet haben, Anspruch auf Gesundheitsleistungen in Luxemburg, sofern Sie in Deutschland, Belgien, Frankreich, Österreich, Spanien oder Portugal wohnen.

## 12. ICH BIN INVALIDE GEWORDEN...

### Frage 50. Muss ich einen Invalidenrentenantrag stellen?

Ja. Auch wenn der kontrollärztliche Dienst der Sozialversicherung (*CMSS – Contrôle médical de la sécurité sociale*) Sie bei einer Untersuchung als invalide einstuft, wird keine Invalidenrente automatisch gewährt. Sie müssen also einen eigenen Antrag mit dem entsprechenden Formular bei der CNAP stellen <sup>159</sup>.

Während beim Antrag auf Invalidenrente keine Krankenakte beizufügen ist, schickt die CNAP Ihnen nach Eingang Ihres Antrags ein Formular (mit der Bezeichnung R4) zu, das Ihr Arzt ausfüllen muss, um Ihre Invalidität zu bestätigen.

### Frage 51. Entspricht meine Invalidenrente einem festen Prozentsatz meines letzten Gehalts?

Nein. Die Invalidenrente wird nach demselben System wie die Altersrente berechnet und hängt von Versicherungsdauer und Einkommenshöhe ab. Abhängig von Ihrer Versicherungslaufbahn – insbesondere von Auslandszeiten und Unterbrechungen – kann die Invalidenrente deutlich niedriger sein als Ihr letztes Gehalt.

### Frage 52. Wie wird meine Invalidenrente bestimmt?

Die Invalidenrente wird nach demselben System wie die Altersrente berechnet. Sie hängt im Wesentlichen ab von 1) der Summe Ihrer beitragspflichtigen Einkommen, 2) der Zahl Ihrer Versicherungsjahre, 3) Ihrem Alter und 4) Ihrer Versicherungslaufbahn (Auslandszeiten, Unterbrechungen usw.).

### Frage 53. Wie lange kann ich eine Invalidenrente beziehen?

Grundsätzlich – abgesehen von ausdrücklich befristeten Invalidenrenten – wird die Invalidenrente unbefristet gewährt. Sie wird bis zum Alter von 65 Jahren gezahlt und anschließend automatisch in eine Altersrente umgewandelt.

### Frage 54. Kann ich neben meiner Invalidenrente arbeiten?

Die Zahlung der Invalidenrente ist an die Bedingung geknüpft, dass Ihr Erwerbseinkommen ein Drittel des unqualifizierten sozialen Mindestlohns nicht übersteigt. Überschreiten Sie diese Grenze, wird die Invalidenrente entzogen und die CNAP kann unter Umständen, bereits ausbezahlte Rentenbeträge zurückfordern.

### Frage 55. Und wenn ich in mehreren Ländern gearbeitet habe?

Haben Sie in mehreren Ländern gearbeitet, ist grundsätzlich jeder dieser Staaten anteilig für Ihre Invalidenrente zuständig. Sie haben also im Prinzip Anspruch auf mehrere Invalidenrenten – jeweils aus jedem Land, in dem Sie versichert waren.

Wie bei der Altersrente genügt es, den Invalidenrentenantrag im letzten Staat zu stellen, in dem Sie gearbeitet haben.

Die Invaliditätskriterien unterscheiden sich jedoch von Land zu Land, sodass Sie in Luxemburg als invalid gelten können, ohne in einem anderen Staat als invalid anerkannt zu sein (oder umgekehrt). Folglich erhalten Sie nicht zwingend aus jedem der Länder in dem Sie gearbeitet haben eine Invalidenrente.

<sup>159</sup> Das Antragsformular finden Sie unter: <https://cnap.public.lu/de/documentation/formulaires.html>

## 13. ZUR HINTERBLIEBENENRENTE...

**Frage 56.** In welchem Fall kann ich nach dem Tod meines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben?

Grundsätzlich haben Sie Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, wenn Sie mindestens ein Jahr vor dem Tod Ihres Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners (PACS) verheiratet bzw. verpartnert waren.

Ist der Altersunterschied zwischen Ihnen und Ihrem verstorbenen Ehegatten größer als 15 Jahre, muss die Ehe oder die eingetragene Lebenspartnerschaft die während dem Rentenbezug abgeschlossen wurde grundsätzlich mindestens 10 Jahre gedauert haben.

**Frage 57.** Werde ich informiert, wenn ich Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente habe?

Grundsätzlich nein. Es ist unerlässlich, einen Antrag <sup>160</sup> zu stellen, um eine Hinterbliebenenrente zu erhalten.

**Frage 58.** Habe ich Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente beim Tod meines Lebensgefährten?

Nein. Unabhängig von der Dauer der Lebensgemeinschaft und davon, ob Kinder da sind oder nicht, begründet eine nicht-eingetragene Lebensgemeinschaft keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente. Nur eine Ehe oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft/PACS können ein Recht auf Hinterbliebenenrente auslösen.

**Frage 59.** Gibt es hinsichtlich der Hinterbliebenenrente einen Unterschied zwischen eingetragener Lebenspartnerschaft (PACS) und Ehe?

Nein. Im Hinblick auf die Hinterbliebenenrente besteht kein Unterschied zwischen Ehe und PACS.

**Frage 60.** Wie hoch ist die Hinterbliebenenrente nach dem Tod meines Ehegatten oder Lebenspartners?

Die Hinterbliebenenrente wird auf der Grundlage der Rente des Verstorbenen berechnet oder, falls der Verstorbene noch keine Rente bezog, auf der Grundlage der Invalidenrente, auf die er Anspruch gehabt hätte. Je nach Höhe der Rente des verstorbenen Ehegatten entspricht die Hinterbliebenenrente etwa 75% bis 80% dieser Rente.

**Frage 61.** Unter welchen Bedingungen habe ich Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente nach dem Tod meines geschiedenen Ehepartners oder ehemaligen eingetragenen Lebenspartners?

Wenn Sie vor dem Tod Ihres geschiedenen Ehepartners oder ehemaligen eingetragenen Lebenspartners (im Sinne einer eingetragenen Lebenspartnerschaft/PACS) keine neue Ehe geschlossen oder keine neue eingetragene Lebenspartnerschaft (PACS) eingegangen sind, haben Sie aufgrund seines Todes Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente.

**Frage 62.** Kann ich einen geschiedenen Ehepartner oder ehemaligen eingetragenen Lebenspartner vom Bezug meiner Hinterbliebenenrente ausschließen?

Nein.

**Frage 63.** Wie wird die Hinterbliebenenrente zwischen dem Ehepartner und dem geschiedenen Ehepartner aufgeteilt?

Grundsätzlich wird die aus dem Tod einer Person resultierende Hinterbliebenenrente zwischen dem Ehepartner und dem geschiedenen Ehepartner, die Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben, proportional zur Dauer der jeweiligen Ehen aufgeteilt.

**Frage 64.** Wie lange kann ich eine Hinterbliebenenrente beziehen?

Die Hinterbliebenenrente für den überlebenden Ehegatte oder geschiedenen Ehegatten, respektiv überlebenden Lebenspartner oder ehemaligen Lebenspartner wird lebenslang gewährt. Sie wird jedoch ab dem Zeitpunkt nicht mehr gezahlt, zu dem Sie eine neue Ehe schließen oder eine neue eingetragene Lebenspartnerschaft (PACS) eingehen.

<sup>160</sup> Das Antragsformular finden Sie unter: <https://cnap.public.lu/de/documentation/formulaires.html>

**Frage 65. Kann ich meine Hinterbliebenenrente mit einem eigenem Einkommen kombinieren?**

Ja, eigene Einkünfte schließen die Gewährung einer Hinterbliebenenrente nicht aus. Überschreitet die Hinterbliebenenrente jedoch zusammen mit Ihren übrigen Einkünften einen bestimmten Schwellenwert – der von der Kinderzahl abhängt –, kann die Hinterbliebenenrente gekürzt werden.

**Frage 66. Wie lange haben Kinder Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente?**

Grundsätzlich haben Kinder Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Setzen sie ihre Schul- oder Hochschulausbildung fort, kann die Hinterbliebenenrente bis zum Alter von 27 Jahren weitergezahlt werden.

**Frage 67. Wie hoch ist die Waisenrente für Kinder?**

Wie die Hinterbliebenenrente des Ehegatten wird auch die Waisenrente auf Grundlage der Rente des Verstorbenen oder, wenn der Verstorbene noch nicht in Rente war, auf Grundlage der Invalidenrente berechnet, auf die dieser Anspruch gehabt hätte. Die Waisenrente entspricht etwas mehr als 25% der Rente, auf die der Verstorbene Anspruch hatte.

**Frage 68. Wird die Waisenrente der Kinder von der Hinterbliebenenrente des Ehegatten abgezogen?**

Nein. Kinder haben gegebenenfalls Anspruch auf eine eigene Hinterbliebenen- bzw. Waisenrente. Es handelt sich dabei nicht um einen Teil der Hinterbliebenenrente des Ehegatten, sondern um eine eigenständige Waisenrente des Kindes.

Diese Veröffentlichung der Arbeitnehmerkammer Luxemburg (CSL) erläutert das allgemeine Rentenversicherungssystem im Großherzogtum, d. h. die Bestimmungen, die für privatrechtlich Beschäftigte gelten.

Das Werk behandelt die Altersrente und beschreibt insbesondere die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, um sie zu erhalten. Neben der Pflichtversicherung werden auch die Begriffe Weiterversicherung, Fakultativversicherung, Nachkauf und Zurechnungszeiten erläutert.

Berechnungsbeispiele für eine Altersrente, eine vorgezogene Altersrente und das Zusammentreffen von Renten mit anderen Einkünften sollen das Verständnis der alles in allem komplexen Gesetzgebung erleichtern. Neben der Altersrente werden auch die Invalidenrente und die Hinterbliebenenrente behandelt.

Mit dieser Veröffentlichung beabsichtigt die CSL, den Arbeitnehmern und Rentnern die notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, um das Rentensystem besser zu verstehen und zu begreifen.

**YOU'LL  
NEVER  
WORK  
ALONE.**



CHAMBRE DES SALARIÉS  
LUXEMBOURG

18 rue Auguste Lumière  
L-1950 Luxembourg  
B.P. 1263  
L-1012 Luxembourg

T +352 27 494 200

[csl@csl.lu](mailto:csl@csl.lu)  
[www.csl.lu](http://www.csl.lu)

ISBN : 978-2-919821-25-9



9 782919 821259

